

Bekanntmachung

zur 20. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Dautphetal

im Sitzungsraum 308, Rathaus



Dautphetal

BEKANNTMACHUNG

zur 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 27.06.2024, 18:30 Uhr
im Sitzungsraum 308, Rathaus

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 (VL-55/2024)
2. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2023 hier: Mitteilung der wesentlichen Ergebnisse (VL-61/2024)
3. 242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden" hier: Bekanntgabe des Schlussberichtes (VL-81/2024)
4. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme (VL-82/2024)
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf (VL-71/2024)
6. Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal; hier: Neufassung (VL-77/2024)
7. Anfragen und Bekanntgaben

Dautphetal, 05.06.2024

Detlef Niederhöfer
Ausschussvorsitzender

Niederschrift

der 20. Sitzung (12. WP)

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Dautphetal

im Sitzungsraum 308 Rathaus



Dautphetal

Sitzungsdatum	Sitzungsdauer	Aktenzeichen	Schriftstücknummer
27.06.2024	18:30 Uhr-18:50 Uhr		

Anwesenheiten

Vorsitz:

Detlef Niederhöfer (BL-FW)

Anwesend:

Bürgerliste Freie Wähler Dautphetal

Michael Honndorf (BL-FW)

CDU-Fraktion

Dr.Horst Falk (CDU)

Andreas Feußner (CDU) vertritt Herr Christian Weigel (CDU)

Marcus Schneider (CDU)

SPD-Fraktion

Heiko Demper (SPD) vertritt Herr Franz Kern (SPD)

Silvia Demper (SPD) vertritt Herr Joachim Ciliox (SPD)

Marco Schmidtke (Bürgermeister)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Michael Schwarz (Schriftführer)

Mathias Kirchner

Gäste:

Abwesend:

Joachim Ciliox (SPD)

Franz Kern (SPD)

Christian Weigel (CDU)

Ralf Mevius

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 (VL-55/2024)
2. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2023 hier: Mitteilung der wesentlichen Ergebnisse (VL-61/2024)
3. 242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden" hier: Bekanntgabe des Schlussberichtes (VL-81/2024)
4. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme (VL-82/2024)
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf (VL-71/2024)
6. Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal; hier: Neufassung (VL-77/2024)
7. Anfragen und Bekanntgaben

Sitzungsverlauf

Herr Vorsitzender Niederhöfer (FW) stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, den Bürgermeister und die Verwaltungsbediensteten.

Einwendungen zur heutigen Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023	VL-55/2024
----	--	-------------------

Herr Feußner regt an, die Begründungen zum Mehrbedarf in der Anlage zur Beschlussvorlage künftig ausführlicher darzustellen. Fachbereichsleiter Schwarz verweist auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, in dem die wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen dargestellt werden.

Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2023 wird nach § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung zugestimmt. Die als Anlage beigefügte Übersicht ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2.	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2023 hier: Mitteilung der wesentlichen Ergebnisse	VL-61/2024
----	---	-------------------

Fachbereichsleiter Schwarz beantwortet Fragen von Herrn Schneider zur Position 27 der Ergebnisrechnung 2023 (außerordentliche Erträge).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.	242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden" hier: Bekanntgabe des Schlussberichtes	VL-81/2024
----	---	-------------------

Vorsitzender Niederhöfer stellt fest, dass die Gemeinde Dautphetal in allen Jahren des Prüfungszeitraumes eine durchgängig stabile Haushaltslage verzeichnen konnte.

Herr Schneider fragt, welche wesentlichen Schlüsse aus dem Bericht für unsere Gemeinde gezogen werden können. Bürgermeister Schmidtke kündigt an, dass dazu noch eine Gremienberatung stattfinden wird.

Fachbereichsleiter Schwarz führt aus, dass mehrere Prüfungsempfehlungen bereits umgesetzt seien, so z. B. die Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren zum 01.01.2023. Die Verwaltung wird die abschließende Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes vorbereiten und zur nächsten Sitzung der AG Finanzen vorlegen.

Herr Dr. Falk blickt auf die seitherigen Prüfungsfeststellungen zu unseren gemeindlichen Bädern und die nachfolgende Neuausrichtung durch Träger- und Fördervereine zurück.

Beschluss:

Der Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs über die 242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden" wird nach § 6 Abs. 1 ÜPKKG zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

4.	Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme	VL-82/2024
-----------	---	-------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Verfügungen des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 07.03.2024 und 27.05.2024 zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

5.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf	VL-71/2024
-----------	---	-------------------

Bürgermeister Schmidtke erläutert die Aufgabenbereiche, welche der Landkreis im Rahmen des Vollzuges der Gewerbeordnung und der in der Vereinbarung aufgeführten Spezialgesetze für die Gemeinden durchführen wird.

Herr Feußner begrüßt den Abschluss der Vereinbarung und sieht hier eine sinnvolle Zusammenarbeit mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und weiteren kreisangehörigen Kommunen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.	Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal; hier: Neufassung	VL-77/2024
-----------	--	-------------------

Auf Nachfrage von Herrn Niederhöfer zur Anzahl der Stellplätze für Arztpraxen (Nr. 2.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung) bestätigt Bürgermeister Schmidtke, dass diese Maßgabe für künftige Neubauten gilt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Stellplatzsatzung für das Gebiet der Gemeinde Dautphetal.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Anfragen und Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Abschließend bedankt sich Herr Niederhöfer für den konstruktiven Sitzungsverlauf.

Datum der Niederschrift:
28.06.2024

Detlef Niederhöfer
Ausschussvorsitzender

Michael Schwarz
Schriftführer

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-55/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	901-17

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	22.04.2024	60	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	26.06.2024	16	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	vorberatend
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	beschließend

Bezeichnung:	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Übersicht ÜPL-APL 2023

Beschlussvorschlag:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2023 wird nach § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung zugestimmt. Die als Anlage beigefügte Übersicht ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden die Umbuchungen innerhalb der eingerichteten Deckungskreise und die Übertragungen der Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr vorgenommen.

Dabei wurden auch die verbliebenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen festgestellt, welche im Rahmen der Gesamtdeckung finanziert sind (siehe **Anlage**).

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nach § 100 Abs. 1 HGO unvorhergesehen und unabweisbar entstanden. Sie waren der Verwaltung im Herbst 2022 bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2023 noch nicht bekannt.

Ihre Deckung war jedoch durch höhere Einzahlungen sowie Einsparungen bei anderen Produktkonten stets gewährleistet.

Die weiteren Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, welche unterjährig im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 gefasst wurden, sind der

Gemeindevertretung in den Fällen, in denen der Gemeindevorstand nach § 8 der Haushaltssatzung für die Entscheidung zuständig war, im Rahmen des Berichtswesens nach § 28 GemHVO vierteljährlich zur Kenntnis gegeben worden.

Schmidtke
Bürgermeister

Jahresabschluss 2023: Übersicht über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Ergebnishaushalt					
Produkt Nr.	Produkt Text	Deckungs-kreis Nr.	Mehr-bedarf	Begründung	Deckung
11107	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	1117	4.856,55 €	Bildung von Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023	Geringere Aufwendungen im Teilergebnishaushalt 53801 Abwasserbeseitigung (Deckungskreis 5381)
53301	Wasserversorgung	5331	7.726,12 €	Erd-Drain-Dichtungsarbeiten Quelle Hilsberg Holzhausen	
53701	Abfallentsorgung	5371	3.869,34 €	Entsorgungskosten Baum- und Strauchschnitt Deponie Herzhausen	
Summe Ergebnishaushalt			16.452,01 €		

Finanzhaushalt					
Produkt Nr.	Produkt Text	Deckungs-kreis Nr.	Mehr-bedarf	Begründung	Deckung
53801	Abwasserbeseitigung	0011	93.552,12 €	Höherer Mittelbedarf bei den Maßnahmen Bachstraße (Buchenau), Friedensdorfer Straße - Corbachstraße (Dautpfe) und Oberlandstraße (Holzhausen)	Höhere Einzahlungen im Teilfinanzhaushalt 54101 Gemeindestraßen (Deckungskreis 0010)
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	0012	3.372,43 €	Höherer Mittelbedarf bei der Maßnahme Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) "Erlenhöfe" Buchenau	
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	0014	17.585,61 €	Herstellung, Lieferung und Montage einer Urnenwand für den Friedhof Hommertshausen	
Summe Finanzhaushalt			114.510,16 €		

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-61/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 23.04.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	902-92

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	zur Kenntnis

Bezeichnung:	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2023 hier: Mitteilung der wesentlichen Ergebnisse
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	Jahresabschluss 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 zur Kenntnis.

Begründung:

Nachdem der Gemeindevorstand den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2023 am 22.04.2024 gefasst hat, werden die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet.

Nach der Prüfung durch die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Schmidtke
Bürgermeister

Nr.	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2022	Nr.	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2022
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aktiva				Passiva		
	Anlagevermögen	82.787.594,39	80.153.716,66		Eigenkapital	69.534.614,16	67.946.726,82
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	732.429,92	723.811,84	1.1	Netto-Position	54.104.026,42	54.104.026,42
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	86.678,86	81.500,77	1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	15.430.587,74	12.033.308,69
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	645.751,06	642.311,07	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	13.727.568,81	11.400.362,06
1.2	Sachanlagen	76.740.323,94	74.075.649,80	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.703.018,93	632.946,63
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.798.425,23	12.771.312,52	1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.839.129,78	12.147.074,61	1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	43.642.918,34	41.693.194,11	1.3	Ergebnisverwendung	0,00	1.809.391,71
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	15.712,01	18.515,84	1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.613.612,80	2.544.331,68	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.830.525,78	4.901.221,04	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	5.314.840,53	5.354.255,02	1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	1.809.391,71
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	1.457.109,42
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	352.282,29
1.3.3	Beteiligungen	4.897.741,00	4.942.627,22	2.1	Sonderposten	17.321.078,16	17.485.610,73
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	252.500,00	252.500,00	2.1.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	17.132.000,92	17.059.192,77
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	116.554,81	104.742,04	2.1.2	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.474.086,41	8.960.174,02
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	48.044,72	54.385,76	2.1.3	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	440.173,73	468.320,70
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	2.2	Investitionsbeiträge	7.217.740,78	7.630.698,05
2	Umlaufvermögen	11.011.219,97	12.141.827,67	2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	189.077,24	426.417,96
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72.696,91	70.279,73	2.4	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	3	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.082.287,99	2.176.514,54	3.1	Rückstellungen	4.033.378,27	3.928.988,38
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionsbeiträgen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	846.219,99	726.563,95	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.387.577,00	3.548.551,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	822.709,07	1.165.610,64	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98.319,56	213.314,30	3.3	Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	315.039,37	71.025,65	3.5	Sonstige Rückstellungen	645.801,27	380.437,38
2.4	Flüssige Mittel	8.856.235,07	9.895.033,40	4.1	Verbindlichkeiten	1.942.965,13	1.973.133,50
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.990,86	6.110,63	4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.2	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.502.933,55	1.675.513,19
				4.2.1	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.502.933,55	1.671.122,38
				4.2.3	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
				4.3	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
				4.3	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	4.390,81
				4.4	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
				4.4	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
				4.5	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
				4.5	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				4.6	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	4.307,22	6.138,22
				4.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	366.366,26	275.156,75
				4.8	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.242,32	44.607,97
				4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
				5	Sonstige Verbindlichkeiten	68.115,78	-28.282,63
					Rechnungsabgrenzungsposten	968.769,50	967.195,53
	SUMME AKTIVA	93.800.805,22	92.301.654,96		SUMME PASSIVA	93.800.805,22	92.301.654,96

Der Gemeindevorstand

Ergebnisrechnung - Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2022	2023	2023	7
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	918.065,07	686.100,00	638.186,21	47.913,79
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.163.308,90	3.445.600,00	3.213.176,74	232.423,26
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	111.653,29	221.500,00	245.375,47	-23.875,47
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	15.312,00	25.000,00	34.738,50	-9.738,50
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.448.355,04	14.767.700,00	15.299.297,68	-531.597,68
6	547	Erträge aus Transferleistungen	460.333,99	474.100,00	471.236,06	2.863,94
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.269.620,11	5.915.200,00	6.079.920,58	-164.720,58
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.465.944,30	1.347.800,00	1.394.579,67	-46.779,67
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.415.365,51	545.300,00	620.056,09	-74.756,09
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	<u>27.267.958,21</u>	<u>27.428.300,00</u>	<u>27.996.567,00</u>	<u>-568.267,00</u>
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.054.937,52	5.599.800,00	5.512.843,72	86.956,28
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.206.558,87	207.800,00	254.842,17	-47.042,17
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.485.742,55	4.458.300,00	3.903.873,14	554.426,86
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	144.905,52	0,00	0,00	0,00
14	66	Abschreibungen	2.537.483,67	2.535.400,00	2.678.420,45	-143.020,45
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.173.347,76	3.484.700,00	3.496.489,84	-11.789,84
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.333.105,02	11.188.900,00	11.373.933,40	-185.033,40
17	72	Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.041,45	13.700,00	11.533,24	2.166,76
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	<u>25.802.216,84</u>	<u>27.491.600,00</u>	<u>27.231.935,96</u>	<u>259.664,04</u>
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	<u>1.465.741,37</u>	<u>-63.300,00</u>	<u>764.631,04</u>	<u>-827.931,04</u>
21	56-57	Finanzerträge	31.104,87	48.800,00	137.654,66	-88.854,66
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	39.736,82	47.500,00	32.188,37	15.311,63
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	<u>-8.631,95</u>	<u>1.300,00</u>	<u>105.466,29</u>	<u>-104.166,29</u>
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	<u>27.299.063,08</u>	<u>27.477.100,00</u>	<u>28.134.221,66</u>	<u>-657.121,66</u>
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	<u>25.841.953,66</u>	<u>27.539.100,00</u>	<u>27.264.124,33</u>	<u>274.975,67</u>
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)	<u>1.457.109,42</u>	<u>-62.000,00</u>	<u>870.097,33</u>	<u>-932.097,33</u>
27	59	Außerordentliche Erträge	537.788,30	0,00	895.742,85	-895.742,85
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	185.506,01	0,00	177.952,84	-177.952,84
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 / Nr. 28)	<u>352.282,29</u>	<u>0,00</u>	<u>717.790,01</u>	<u>-717.790,01</u>
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	<u>1.809.391,71</u>	<u>-62.000,00</u>	<u>1.587.887,34</u>	<u>-1.649.887,34</u>
Nachrichtlich:						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis 0,00						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis 0,00						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis 0,00						

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich
			des Vorjahres	schrriebener	des	fortgeschriebener
			2022	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz / Ergebnis des
1	2	3	4	Haushaltsjahres	2023	Haushaltsjahres
				2023		(Sp. 5. J. Sp. 6)
					6	7
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	789.680,44	664.100,00	763.172,49	-99.072,49
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.187.650,78	3.445.600,00	3.019.609,83	425.990,17
3	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	320.993,03	221.500,00	72.634,53	148.865,47
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	14.233.011,62	14.767.700,00	15.536.401,34	-768.701,34
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	460.333,99	474.100,00	474.390,00	-290,00
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.319.161,34	5.914.200,00	6.081.973,94	-167.773,94
6	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	420.532,41	27.700,00	739.843,28	-712.143,28
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	488.671,43	345.300,00	435.415,28	-90.115,28
9		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	25.220.035,04	25.860.200,00	27.123.440,69	-1.263.240,69
10	830	Personalauszahlungen	5.052.461,49	5.594.800,00	5.317.856,57	276.943,43
11	831	Versorgungsauszahlungen	155.617,69	197.300,00	183.955,17	13.344,83
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.050.793,81	4.437.300,00	3.508.200,46	929.099,54
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.160.894,62	3.484.700,00	3.423.696,29	61.003,71
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.306.516,72	11.188.900,00	11.379.430,99	-190.530,99
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	61.889,39	47.500,00	36.813,00	10.687,00
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	170.193,43	13.700,00	157.664,65	-143.964,65
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	21.958.367,15	24.967.200,00	24.007.617,13	959.582,87
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	3.261.667,89	893.000,00	3.115.823,56	-2.222.823,56
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	774.436,40	628.400,00	1.347.610,40	-719.210,40
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	394.305,73	300.000,00	51.000,00	249.000,00
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	57.200,89	8.000,00	-14.982,33	22.982,33
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	1.225.943,02	936.400,00	1.383.628,07	-447.228,07
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	130.704,99	482.319,69	83.492,20	398.827,49
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.747.580,32	9.829.775,48	4.753.891,42	5.075.884,06
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	405.882,62	1.244.723,59	521.503,42	723.220,17
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-145.479,59	8.600,00	-8.866,27	17.466,27
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	3.138.688,34	11.565.418,76	5.350.020,77	6.215.397,99
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-1.912.745,32	-10.629.018,76	-3.966.392,70	-6.662.626,06
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	1.348.922,57	-9.736.018,76	-850.569,14	-8.885.449,62
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	157.038,83	168.200,00	167.992,84	207,16
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-157.038,83	-168.200,00	-167.992,84	-207,16
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	1.191.883,74	-9.904.218,76	-1.018.561,98	-8.885.656,78

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
			2022	2023	2023	(Sp. 5. ./l. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
35	829000- 829998, 82999990	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	8.498.464,97	0,00	29.437.790,03	-29.437.790,03
36	849000- 849998	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	8.416.518,40	0,00	29.458.026,38	-29.458.026,38
37		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	81.946,57	0,00	-20.236,35	20.236,35
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	8.621.203,09	0,00	9.895.033,40	-9.895.033,40
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	1.273.830,31	-9.904.218,76	-1.038.798,33	-8.865.420,43
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nrn. 38 und 39)	9.895.033,40	-9.904.218,76	8.856.235,07	-18.760.453,83

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-81/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 29.05.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	902-89

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.06.2024	63	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	zur Kenntnis

Bezeichnung:	242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden" hier: Bekanntgabe des Schlussberichtes
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Anschreiben Schlussbericht 2. Schlussbericht Dautphetal

Beschlussvorschlag:

Der Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs über die 242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden" wird nach § 6 Abs. 1 ÜPKKG zur Kenntnis genommen.

Begründung:

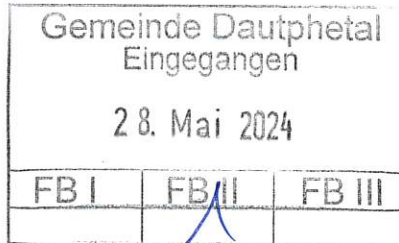
Die Gemeinde Dautphetal war mit weiteren 17 hessischen Städten und Gemeinden am o. g. Prüfring beteiligt. Mit Schriftsatz vom 27.05.2024 ist uns der Schlussbericht zur Verfügung gestellt worden. Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) ist der Bericht der Gemeindevertretung bekanntzugeben.

Schmidtke
Bürgermeister



"Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs • Überörtliche Prüfung •
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal
Hainstraße 1
35232 Dautphetal



Aktenzeichen: K.80.22.03
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Herr Mücke
Durchwahl: (0 61 51) 381 252
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Datum: 27. Mai 2024

242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend darf ich Ihnen den Schlussbericht über die 242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ zukommen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG). Zudem erhalten Sie den Bericht in digitaler Form zum Download via HessenDrive zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Link geht Ihrer Projektleitung in einer separaten E-Mail zu.

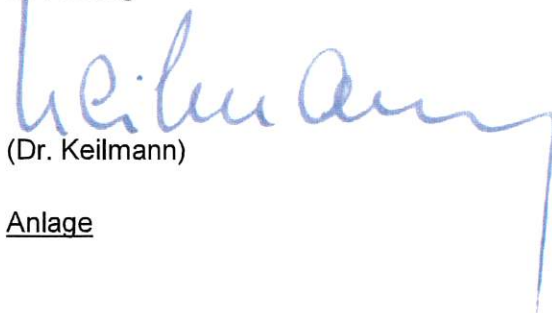
Ich bitte Sie, den Schlussbericht, zu dem auch dieses Anschreiben und die Anlage gehören, möglichst zeitnah der Gemeindevertretung bekannt zu geben sowie jeder Fraktion auszuhändigen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG). Den Zeitpunkt der Bekanntgabe bitte ich, mir mitzuteilen.

Ein Exemplar des Schlussberichts leite ich der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu (§ 6 Abs. 1 Satz 4 ÜPKKG).

Schließlich bitte ich, mir bis zum 27. November 2024 zu berichten, inwieweit Sie beabsichtigen, die Empfehlungen des Schlussberichts umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ih Auftrag


(Dr. Keilmann)



Anlage



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.22.03

**242. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Gemeinde Dautphetal**

7. Mai 2024

242. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht

für die
Gemeinde Dautphetal

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Rosenstraße 2
65189 Wiesbaden

kommunen@wbs-berater.de

www.wbs-berater.de

Stand: 7. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Ansichtenverzeichnis	II
Redaktionelle Hinweise	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Anlagenverzeichnis	V
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	1
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial	1
1.4 Haushaltslage	2
1.5 Rechtliche Feststellungen	3
1.6 Vergleichende Feststellungen.....	3
1.7 Sonstige Feststellungen.....	6
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	8
3. Zusammenfassender Bericht	9
4. Prüfungsmethoden	10
4.1 Gesetzliche Grundlagen	10
4.2 Kennzahlen	10
5. Gemeindeprofil und Bevölkerungsentwicklung	11
5.1 Gemeindeprofil.....	12
5.2 Bevölkerungsentwicklung und -struktur	13
6. Bewertung der Haushaltslage	16
7. Untersuchung der Haushaltsstruktur	26
7.1 Steuereinnahmekraft.....	26
7.2 Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung	28
7.3 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer	29
7.4 Schuldendienst.....	32
8. Ausgewählte Aufgabenbereiche	36
8.1 Allgemeine Verwaltung	37
8.2 Kindertageseinrichtungen	45
8.3 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen	56
8.4 Gebührenhaushalte	64
9. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Verwaltungsdigitalisierung	75
10. Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene	81
11. Weitere Prüffelder	92
11.1 Interkommunale Zusammenarbeit	92
11.2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)	96
11.3 Nachschau	97
11.4 Verdachtsunabhängige Untersuchung auf dolose Handlungen	99
12. Schlussbemerkungen	102
Anlagen	104

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Dautphetal.....	1
Ansicht 2:	Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Dautphetal	2
Ansicht 3:	Bewertungsmatrix der Gemeinde Dautphetal 2022.....	5
Ansicht 4:	Struktur der Gemeinde Dautphetal 2022	12
Ansicht 5:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Dautphetal 2013 bis 2022 sowie Vorausberechnung 2035	13
Ansicht 6:	Vorausberechnung Bevölkerungsentwicklung Jahr 2021 zu 2035 im Vergleich	14
Ansicht 7:	Vorausberechnetes Durchschnittsalter der Bevölkerung im Jahr 2035	15
Ansicht 8:	Kenngößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr.....	17
Ansicht 9:	Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	20
Ansicht 10:	Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage.....	21
Ansicht 11:	Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Dautphetal	23
Ansicht 12:	Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau.....	24
Ansicht 13:	Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	26
Ansicht 14:	Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft in Summe und je Einwohner 2022 im Vergleich	27
Ansicht 15:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	28
Ansicht 16:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2022 im Vergleich.....	29
Ansicht 17:	Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	30
Ansicht 18:	Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich	31
Ansicht 19:	Ergebnisverbesserungspotenzial Gemeinde Dautphetal aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2022.....	32
Ansicht 20:	Schulden und Zinsen der Gemeinde Dautphetal zum 31. Dezember 2022	33
Ansicht 21:	Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich	34
Ansicht 22:	Rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Dautphetal 2022	35
Ansicht 23:	Verteilung der Aufwendungen 2022 Gemeinde Dautphetal in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen	36
Ansicht 24:	Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	37
Ansicht 25:	Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2022.....	38
Ansicht 26:	Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2022 im Vergleich	40
Ansicht 27:	Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich	41
Ansicht 28:	Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente	41
Ansicht 29:	Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2022	42
Ansicht 30:	Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich.....	43
Ansicht 31:	Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022	46
Ansicht 32:	Angebot an Kindertageseinrichtungen Gemeinde Dautphetal 2022	47
Ansicht 33:	Betreuungsdauer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dautphetal 2022	49

Ansicht 34: Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal 2022	51
Ansicht 35: Personalausstattung Kindertageseinrichtungen externer Träger in der Gemeinde Dautphetal 2022	52
Ansicht 36: Teilergebnis Kindertageseinrichtungen und Zuschussbedarfe Gemeinde Dautphetal 2022	53
Ansicht 37: Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	57
Ansicht 38: Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich	58
Ansicht 39: Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	59
Ansicht 40: Kennzahlen freiwillige Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	59
Ansicht 41: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (1)	60
Ansicht 42: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (2)	62
Ansicht 43: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich	66
Ansicht 44: Teilergebnis Wasserversorgung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	68
Ansicht 45: Überschlägige Berechnung nach KAG Teilergebnis Wasserversorgung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022	68
Ansicht 46: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich	70
Ansicht 47: Teilergebnis Abwasserbeseitigung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022 ...	71
Ansicht 48: Überschlägige Berechnung nach KAG Teilergebnis Abwasserbeseitigung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022.....	72
Ansicht 49: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Gemeinde Dautphetal.....	74
Ansicht 50: Ausgewählte Maßnahmen zur Digitalisierung im Vergleich	76
Ansicht 51: Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	77
Ansicht 52: Eingesetzte Software bei ausgewählten Fachverfahren im Vergleich	80
Ansicht 53: Sustainable Development Goals	81
Ansicht 54: Überschneidungen des kommunalen SDG-Indikatorensets mit der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen	82
Ansicht 55: Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (1)	85
Ansicht 56: Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (2)	86
Ansicht 57: Bauleitplanung und Ökokonto im Vergleich.....	89
Ansicht 58: Ökokonto im Vergleich zum nachgelagerten Ausgleich	90
Ansicht 59: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich	95
Ansicht 60: Stand Umsetzung Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich.....	97
Ansicht 61: Nachschau zur 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“	98
Ansicht 62: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich	100

Redaktionelle Hinweise

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (so Bürgermeisterin und Bürgermeister), ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	–	Bebauungsplan
BauGB	–	Baugesetzbuch
BGB	–	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	–	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	–	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
CSR-RUG	–	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DNS	–	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
EStG	–	Einkommensteuergesetz
GemHVO	–	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GG	–	Grundgesetz
GVBl.	–	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVV	–	Gemeindeverwaltungsverband
HEGovG	–	Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz)
HFAG	–	Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz)
HGO	–	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	–	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
IKZ	–	Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	–	Interne Leistungsverrechnung
KAG	–	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	–	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	–	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KLR	–	Kosten- und Leistungsrechnung
KV	–	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung)
LT-Drs.	–	Hessischer Landtag Drucksache Nummer
MEP	–	Mittelfristige Ergebnisplanung
OZG	–	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz)
PivA	–	Praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
SDGs	–	Sustainable Development Goals
SGB	–	Sozialgesetzbuch
StAnz	–	Staatsanzeiger für das Land Hessen
U3	–	Kinder unter drei Jahre
Ü3	–	Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt
UN	–	Vereinte Nationen (United Nations)
ÜPKKG	–	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
UStG	–	Umsatzsteuergesetz
VAD	–	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel
VZÄ	–	Vollzeitäquivalent

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Liste der wichtigsten Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen	104
Anlage 2:	Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss	108
Anlage 3:	Übersicht der Strukturmerkmale der geprüften Kommunen 2022	109
Anlage 4:	Grunddaten Berechnung Schulden der Kommunen zum 31. Dezember 2022	110
Anlage 5:	Grunddaten zur Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2022	111
Anlage 6:	Zuordnung von Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenstellen/Kostenträgern zu Aufgabenbereichen	112

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ verfolgt das Ziel, die Haushaltsstruktur von 18 Städten und Gemeinden hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren, die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen sowie quantifizierbare Ergebnisverbesserungspotenziale aufzuzeigen.

Ahnatal, Bad König, Biebertal, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Fuldaabrück, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn), Wöllstadt.

1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen für die Gemeinde Dautphetal betrug 18,3 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) des Jahres 2022 zusammen.

1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Einnahmeverbesserungen (kostendeckende Gebühren, Hebesatzerhöhungen, angemessene Erträge der wirtschaftlichen Unternehmen) zusammen.

Ansicht 1 zeigt das von uns für die Gemeinde Dautphetal ermittelte jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial, das durch Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erzielt werden kann:

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Dautphetal				
	Dautphetal	Minimum	Median	Maximum
Wirtschaftlichkeit				
Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung auf den unteren Quartilswert des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.1, Seite 41)	18.300 €	18.300 €	106.700 €	589.700 €
Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertageseinrichtungen an die Vorgaben des HKJGB (vergleiche Ziffer 8.2, Seite 51)	28.000 €	28.000 €	251.600 €	659.600 €
Erhebung kostendeckender Wassergebühren (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 68 f.)	123.700 €	85.200 €	149.200 €	252.800 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Wasserversorgung (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 74)	52.300 €	6.300 €	30.600 €	69.500 €
Erhebung kostendeckender Abwassergebühren (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 72)	52.800 €	52.800 €	70.700 €	292.200 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Abwasserbeseitigung (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 74)	201.300 €	20.300 €	120.550 €	201.300 €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	476.400 €			
Basis für die Berechnung sind die Werte für das Jahr 2022. Die Werte für die Erhebung kostendeckender Gebühren basieren auf den Mittelwerten des Prüfungszeitraums. Werte auf 100 € gerundet. Berechnung Minimum und Median ohne Nullwerte. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023				

Ansicht 1: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Dautphetal

Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Dautphetal	
Ausgleich der Kostenunterdeckungen Produkt Wasserversorgung für die Jahre 2018 bis 2022 (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 68 f.)	618.600 €
Ausgleich der Kostenunterdeckungen Produkt Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2022 (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 72)	264.000 €
Summe einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale	882.600 €
Werte auf 100 € gerundet. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023	

Ansicht 2: Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Dautphetal

1.4 Haushaltslage

Die Gemeinde Dautphetal erzielte im Prüfungszeitraum beim ordentlichen Ergebnis sowie beim Jahresergebnis in allen Jahren positive Werte. Die Gemeinde konnte bis zum 31. Dezember 2022 rund 12,5 Millionen Euro an Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilden. Das Eigenkapital wies im gesamten Prüfungszeitraum positive Werte aus.

In allen Jahren des Prüfungszeitraums verzeichnete die Gemeinde positive Werte bei der „Doppischen freien Spitze“¹ und die Selbstfinanzierungsquote lag über dem Zielwert der Überörtlichen Prüfung von acht Prozent. Der Stand der liquiden Mittel war nach Abzug der Liquiditätskredite im Prüfungszeitraum durchgängig positiv und in den Jahren 2019 bis 2022 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent.

Die Gemeinde Dautphetal erreichte in allen Jahren des Prüfungszeitraums jeweils 100 Punkte anhand des Mehrkomponentenmodells zur Beurteilung der Haushaltslage. Alle Jahre waren als stabil zu bewerten. In der Gesamtbewertung war der Haushalt der Gemeinde Dautphetal im Prüfungszeitraum in der Betrachtung vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP) als stabil zu bewerten. Die MEP war positiv und die Gemeinde hatte ordentliche Ergebnissrücklagen bilden können. Die Gesamtbewertung der Haushaltslage war in der Betrachtung nach MEP somit ebenfalls als stabil zu bewerten (vergleiche Ziffer 6).

Die Gemeinde Dautphetal verfügte unabhängig von den tatsächlich gewählten Hebesätzen im Jahr 2022 über eine Realsteueraufbringungskraft je Einwohner in Höhe von 669 Euro sowie eine Steuereinnahmekraft je Einwohner in Höhe von 1.281 Euro. Als verfügbare Allgemeine Deckungsmittel standen der Gemeinde im Jahr 2022 insgesamt rund 10,1 Millionen Euro oder 880 Euro je Einwohner zur Verfügung (vergleiche Ziffern 7.1 und 7.2).

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wies die Gemeinde Dautphetal Gesamtschulden² in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro oder 165 Euro je Einwohner aus. Den größten Anteil mit rund 1,7 Millionen Euro hatten die Schulden aus Investitionskrediten, die wiederum mit rund 806.000 Euro aus Darlehen aus den Investitionsprogrammen des Landes resultierten. Weitere rund 4.400 Euro bestanden an Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern sowie rund 210.800 Euro an anteiligen Verbindlichkeiten des Abwasserverbands Dautphetal. Die rechnerische Tilgungsdauer für die Darlehen der Gemeinde lag bei 10,6 Jahren (vergleiche Ziffer 7.4).

- 1 Die „Doppische freie Spitze“ errechnet sich aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“.
- 2 Die Gesamtschulden beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, einschließlich Liquiditätskredite, (anteilige) Schulden der Beteiligungen und Schulden der Sondervermögen.

1.5 Rechtliche Feststellungen

Die Untersuchungen der 242. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Gemeinde Dautphetal nachfolgende rechtliche Feststellungen:

- In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dautphetal waren nicht alle Vorschriften des § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)³ und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)⁴ sowie die geltende Rechtsprechung beachtet worden. Für einzelne Jahre lagen keine Vorkalkulationen und/oder keine Nachkalkulationen vor. Es fehlten in der Finanzbuchhaltung Buchungen zur internen Leistungsverrechnung für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand sowie dem Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) in der Wasserversorgung. Bei der kalkulatorischen Verzinsung der Abwasserbeseitigung war die Beteiligung am Abwasserverband Dautphetal bei den Berechnungen nicht berücksichtigt worden. Die Gemeinde stellte aufgrund der vorgenannten Gründe nicht sicher, dass Zuführungen oder Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in korrekter Höhe ermittelt wurden. Die Gemeinde hatte die Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Prüfungszeitraum bei der Abwasserbeseitigung in den Jahren 2020 bis 2022 durch Nullstellung des Jahresergebnisses und nicht aufgrund von Nachkalkulationen vorgenommen. In beiden Gebührenhaushalten bestanden Unterdeckungen (vergleiche Ziffer 8.4).

1.6 Vergleichende Feststellungen

Wesentliche Ergebnisse der vergleichenden Feststellungen stellen wir in Ansicht 3 für die Gemeinde Dautphetal anhand einer Bewertungsmatrix dar. Die Einteilung in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs aller Städte und Gemeinden der 242. Vergleichenden Prüfung.

Bewertungsmatrix der Gemeinde Dautphetal 2022														
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾						
			Mini- mum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maxi- mum	--	-	o	+	++		
Gemeindestruktur														
Einwohner (31.12.2022)		11.418	6.740	7.563	8.735	10.050	11.418							
Einwohner je Quadratkilometer		159	83	155	221	401	787							
Siedlungsindex ²⁾		0,6070	0,1959	0,3968	0,5679	0,6071	0,7503							
Haushaltslage														
Ordentliches Ergebnis	Euro je Einwohner	167	-62	71	91	163	335						●	
Selbstfinanzierungsquote	Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel	30,9	-2,6	8,2	11,4	17,3	38,4							●
Schuldenstand														
Schulden	Euro je Einwohner	165	165	780	1.336	2.361	3.750							●

3 In der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023, GVBl. S. 582

4 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) in der Fassung vom 2. April 2006, GVBl. I 2006 S. 235, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021, GVBl. S. 498

242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Gemeinde Dautphetal

Bewertungsmatrix der Gemeinde Dautphetal 2022												
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾				
			Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum	--	-	o	+	++
Zinsaufwand an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	0,4	0,3	0,7	1,4	3,6	7,7					●
Schuldentilgungsdauer	rechnerisch in Jahren	10,6	5,5	11,7	16,6	22,6	30,0				●	
Ertragskraft												
Realsteuer- aufbringungskraft	Euro je Einwohner	669	239	364	424	501	893				●	
Steuer- einnahmekraft	Euro je Einwohner	1.281	814	1.017	1.083	1.153	1.546				●	
Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel ³⁾	Euro je Einwohner	880	738	885	915	962	1.374	●				
Allgemeine Verwaltung												
Vollzeitäquivalente	Zahl je tausend Einwohner	2,1	1,5	2,0	2,1	2,3	2,9			●		
Kindertageseinrichtungen												
Zuschussbedarf eigene Kinder- tageseinrichtungen	Euro je Kinder- äquivalent	6.885	3.753	5.505	6.077	7.087	8.506		●			
Zuschussbedarf Kindertages- einrichtungen externer Träger	Euro je Kinder- äquivalent	6.707	3.037	3.871	5.193	6.855	10.624		●			
Zuschussbedarf aller Kindertages- einrichtungen	Euro je Einwohner	369	156	208	253	299	408	●				
Auslastungsquote eigene Kinder- tageseinrichtungen	Prozent	96,5	86,7	90,0	94,0	96,0	99,2				●	
Auslastungsquote Kindertageseinrich- tungen externe Träger	Prozent	97,6	81,8	93,1	95,9	97,9	100,0				●	
Mittelwert Betreuungsdauer eigene Kinder- tageseinrichtungen	in Stunden je Tag	7,9	5,7	6,5	7,0	7,7	8,2	●				
Mittelwert Betreuungsdauer Kindertages- einrichtungen externer Träger	in Stunden je Tag	7,6	5,9	6,9	7,6	8,0	8,5			●		
Kultur, Sport und sonstige freiwillige Leistungen³⁾												
Zuschussbedarf gesamt	Euro je Einwohner	143	31	100	147	179	230			●		
Kostendeckungs- grad gesamt	Prozent	18,3	15,4	19,0	23,8	30,1	89,7		●			
Zuschuss an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	18,1	3,6	12,3	18,0	21,1	27,4			●		

Bewertungsmatrix der Gemeinde Dautphetal 2022												
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾				
			Mini- mum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maxi- mum	--	-	o	+	++
Gebühren^{3), 4)}												
Kostendeckungsgrad Wasserversorgung	Prozent	90,0	79,3	85,1	96,3	104,5	107,4		●			
Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung	Prozent	97,5	81,1	98,4	102,1	108,2	125,8			●		
Realsteuern												
Hebesatz der Grundsteuer A	Prozent	350	332	354	419	454	650					
Hebesatz der Grundsteuer B	Prozent	350	350	396	465	591	960					
Hebesatz der Gewerbesteuer	Prozent	340	340	380	390	400	495					

¹⁾ Die Einteilung des Gemeindeprofils in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs. Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("--" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Lag der Wert der Kommune zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, so werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellten wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Perspektive negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellten wir dabei mit "--" und "--" dar. Korrespondierend kennzeichneten wir die positiven Werte mit "+" und "++".
²⁾ Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.
³⁾ Mittelwerte für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2022
⁴⁾ Für die Auswertung der indikativen Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte im Gemeindeprofil wurde folgende Skala angewendet:
++ = 100 Prozent Kostendeckung
+ = bis zu +/- 2 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
o = bis zu +/- 5 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
- = bis zu +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
-- = über +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 3: Bewertungsmatrix der Gemeinde Dautphetal 2022

Die folgenden vergleichenden Feststellungen sind dabei hervorzuheben:

- Mit einer Einwohnerzahl von 11.418 zum 31. Dezember 2022 stellte die Gemeinde Dautphetal im Vergleich das Maximum. Mit 159 Einwohnern je Quadratkilometer lag die Gemeinde nahe dem unteren Quartil. Der Siedlungsindex mit 0,6070 lag nahe dem oberen Quartil. Die Gemeinde war als eher zersiedelt zu bewerten. Die Gemeinde hatte gegenüber dem Median des Vergleichs insgesamt Nachteile in Bezug auf die Siedlungsstruktur sowie die zu unterhaltende Infrastruktur (vergleiche Ziffer 5.1).
- Das ordentliche Ergebnis je Einwohner lag bei der Gemeinde Dautphetal leicht über dem oberen Quartil sowie die Selbstfinanzierungsquote zwischen oberem Quartil und Maximum (vergleiche Ziffer 6).
- Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Dautphetal je Einwohner stellte das Minimum des Vergleichs. Beim Zinsaufwand lag der Wert leicht über dem Minimum. Die Schuldentilgungsdauer lag nahe dem unteren Quartil (vergleiche Ziffer 7.4).
- Bei der Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft je Einwohner lag die Gemeinde Dautphetal jeweils über dem oberen Quartil. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner lagen nahe dem unteren Quartil (vergleiche Ziffern 7.1 und 7.2).
- Bei den Vollzeitäquivalenten in der Allgemeinen Verwaltung lag die Gemeinde Dautphetal mit 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner auf dem Median des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.1).

- Der Zuschussbedarf je Kinderäquivalent lag in den eigenen Einrichtungen sowie in den Einrichtungen der externen Träger jeweils nahe dem oberen Quartil. Der Zuschussbedarf je Einwohner lag zwischen oberem Quartil und Maximum. Die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen lag leicht über dem oberen Quartil sowie die der Einrichtungen der externen Träger leicht unter dem oberen Quartil des Vergleichs. Die durchschnittliche Betreuungsdauer in den eigenen Kindertageseinrichtungen lag zwischen oberem Quartil und Maximum sowie in den Einrichtungen der externen Träger auf dem Median (vergleiche Ziffer 8.2).
- Der Zuschussbedarf je Einwohner der Gemeinde Dautphetal für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen lag nahe dem Median. Der Kostendeckungsgrad bei diesen Leistungen lag nahe dem unteren Quartil. Der Anteil an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag nahe dem Median des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.3).
- Der Kostendeckungsgrad des Gebührenhaushalts Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum im Vergleich zwischen unterem Quartil und Median sowie der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung leicht unter dem unteren Quartil. In beiden Gebührenhaushalten lagen Unterdeckungen vor (vergleiche Ziffer 8.4).
- Die Gemeinde Dautphetal lag mit ihrem Hebesatz für die Grundsteuer A nahe dem unteren Quartil. Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer stellten jeweils das Minimum der Vergleichswerte. Die Anhebung der Grundsteuer B ist als Ultima Ratio zu verstehen, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen und Ertragssteigerungen erreicht werden kann (vergleiche Ziffer 7.3).

1.7 Sonstige Feststellungen

Die Untersuchungen der 242. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Gemeinde Dautphetal nachfolgende sonstige Feststellungen:

- Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Barrierefreiheit der Gemeinde-Website kurzfristig sicherzustellen und zeitnah die organisatorischen Grundlagen zur Umsetzung des OZG zu schaffen oder zu verbessern, Mitarbeitende zu schulen und die über civento verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freizuschalten. Dabei sollten auch die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden. Weiterhin empfehlen wir, die Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des OZG als Ausgangspunkt für weiterführende digitale IKZ zu nutzen (vergleiche Ziffer 9).
- Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, für ihre Haushaltssteuerung SDG-Indikatoren auszuwählen, regelmäßig über das SDG-Portal auszuwerten und im Zeitverlauf zu betrachten. Die Gemeinde muss hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele steuerungsrelevant sind und welche Ziele sie darauf aufbauend verfolgen will. Über das SDG-Portal können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Werte sollten in eine integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung und -berichterstattung einfließen. Außerdem empfehlen wir, weiterhin eine aktive Bodenvorratspolitik für entwicklungsfähige potenzielle Kompensationsflächen in Verbindung mit den Ökokonten zu betreiben, um auf geeigneten Flächen vorlaufende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die später für Eingriffe durch Bauleitplanung und Bebauung wertmäßig angerechnet werden können. Dabei ist die zukünftige städtebauliche Entwicklung in eine bedarfsgerechte Planung einzubeziehen. Demgegenüber ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt (vergleiche Ziffer 10).

- Bei der Gemeinde Dautphetal waren verschiedene Formen der IKZ vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert. Jedoch war die IKZ im Vergleich schwächer ausgeprägt und es bestanden in den Kernbereichen der Allgemeinen Verwaltung Potenziale. Wir empfehlen, weiterhin mit benachbarten Kommunen oder über Nachbarschaftsgrenzen hinaus digital nach Ansätzen zur IKZ zu suchen, die geplanten Maßnahmen fortzuführen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen (vergleiche Ziffer 11.1).
- Von den acht wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zur 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ waren drei vollständig und eine teilweise umgesetzt. Eine Empfehlung war hinfällig und drei Empfehlungen waren nicht umgesetzt worden. Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen zukünftig auf die Tagesordnung des Gemeindevorstands sowie auf die Tagesordnung der Ausschüsse und der Gemeindevertretung zu setzen und in den jeweiligen Gremien die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen (vergleiche Ziffer 11.3).
- Die Gemeinde Dautphetal hatte sechs der zwölf geprüften Maßnahmen zur Korruptionsprävention vollständig und drei teilweise umgesetzt. Wir empfehlen der zukünftig die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden regelmäßig bekannt zu geben und die Kenntnisnahme zu dokumentieren. Außerdem empfehlen wir, alle Maßnahmen in einer eigenen Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung und dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zusammenzufassen. Ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter sollte benannt oder es sollte geprüft werden, ob ein gemeinsamer Antikorruptionsbeauftragter in einer IKZ eingesetzt werden kann. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen (vergleiche Ziffer 11.4).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)⁵ die 242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ bei den Kommunen Ahnatal, Bad König, Biebental, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Fuldabrück, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn) und Wöllstadt vorzunehmen.

Der Gemeinde Dautphetal wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 9. Januar 2023 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Gemeinde über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand digital am 14. Februar 2023 statt. Wir prüften die Gemeinde Dautphetal vor Ort am 21. Juni 2023.

Es handelte sich um eine Haushaltsstrukturprüfung. Geprüft wurde, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde. Zum Gegenstand der Prüfung gehörten unter anderem:

- Bewertung der Haushaltsslage

Die Haushaltsslage wurde für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 umfassend analysiert. Die Beteiligungen wurden zusätzlich zur Analyse der Haushaltsstabilität herangezogen.

- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Die Aufgaben mit den erfahrungsgemäß höchsten Ausgaben der Kommune (Allgemeine Verwaltung, Kindergärten sowie Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt betrachtet und vergleichend bewertet.

- Verwaltungsdigitalisierung und Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes⁶

Der Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der damit verbundenen Digitalisierung der internen Verwaltungsprozesse waren Gegenstand der Prüfung.

- Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichs bei der kommunalen Bauleitplanung

Die Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichs im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie ausgewählte Indikatoren zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen wurden geprüft.

- Sonstige Prüffelder

Unter „sonstige Prüffelder“ wurden folgende Bereiche erfasst: Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung, Interkommunale Zusammenarbeit, Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Vertiefte Prüfungshandlungen wurden für Bereiche vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme bestand, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorlagen. Ergänzt wurde die Prüfung um die Nachschau zu früheren Vergleichenden Prüfungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Kommune geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

5 In der Fassung vom 22. Dezember 1993, GVBl. I 1993, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 318

6 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) in der Fassung vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021, BGBl. I S. 2250

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Die praktische Arbeit der Prüfung steuerten die Projektleiter

- der Überörtlichen Prüfung Herr Mücke
- der Gemeinde Dautphetal Herr Schwarz, Fachbereichsleiter Finanzen
- des Prüfungsbeauftragten Dipl.-Betriebswirt (FH) Zell
Willitzer Baumann Schwed

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Gemeinde Dautphetal aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Körperschaft trug kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, das einen Ausschluss aus der Vergleichenden Prüfung nahelegte.

Der Bürgermeister der Gemeinde Dautphetal, Herr Schmidtke, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs beauftragte uns, in diesem Bericht die Grunddaten aller an der 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Gemeinde Dautphetal mit Schreiben vom 7. Dezember 2023. Die Interimbefragung fand am 16. Januar 2024 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 29. Februar 2024 mit der Frist zur Stellungnahme bis 8. April 2024 zugeleitet. Die Gemeinde Dautphetal nahm dazu unter dem 7. März 2024 Stellung und verzichtete auf eine Schlussbefragung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2024 (Neununddreißigster Zusammenfassender Bericht) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2024 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Prüfungsmethoden

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem ÜPKKG ist festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei sind die Kommunen grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Der Kommune soll anhand der Kennzahlen und den Empfehlungen aus dem Bericht eine Hilfestellung gegeben werden, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen. Politische Entscheidungen unterliegen jedoch grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Die folgenden Ausführungen enthalten Tabellen und Diagramme. Diese wurden von uns mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Anwendungsbedingt können bei Berechnungen Abweichungen beim Runden auftreten.

4.2 Kennzahlen

Der Vergleich auf der Grundlage praxisrelevanter und aussagekräftiger Kennzahlen liefert zuverlässige Hinweise auf Ergebnisverbesserungspotenziale oder Rückstände. Er nimmt die Aufgaben in den Blick, bei denen es sich für eine Körperschaft lohnen kann, Aufbau und Abläufe genauer zu untersuchen. Dem Vergleich kommt somit eine wichtige Impulsfunktion zu. Er leistet Hilfestellung bei der Suche nach Ursachen für positive und negative Abweichungen zwischen den am Vergleichsring beteiligten Körperschaften. Diese stehen dann regelmäßig vor der Aufgabe, weiterführende und detaillierte Untersuchungen oder Organisationsuntersuchungen anzustellen.

Mit den Kennzahlen dieses Berichts werden den Körperschaften Hinweise gegeben, wie sie Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in ihr Handeln einbeziehen können. Die Ergebnisverbesserungspotenziale beruhen auf der Prüfungserfahrung aus den Vergleichskörperschaften. Alle hierzu im Bericht und Anlagenband genannten Zahlen finden ihre Grundlage in den mit den Körperschaften abgestimmten Grunddaten.

Die besondere Bedeutung dieser Prüfung liegt darin, dass

- die Körperschaften an konkreten Maßstäben aus dem Kreis der Geprüften gemessen werden,
- die Prüfung einen Überblick über die gesamte Haushaltswirtschaft der Körperschaft gibt und
- die nicht in die Vergleichende Prüfung einbezogenen Körperschaften auf der Grundlage des Kommunalberichts 2024 Erkenntnisse für ihr Verwaltungshandeln ziehen können.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit bildeten wir zur Einzelbetrachtung der Haushaltsstruktur und für einen Quervergleich der zu prüfenden Körperschaften Kennzahlen. Die Kennzahlen ermittelten wir für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2022. Werte einzelner Grunddaten und Kennzahlen aller geprüften Körperschaften finden sich in den Anlagen.

5. Gemeindeprofil und Bevölkerungsentwicklung

Neben den Entscheidungen, die eine Kommune bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbst trifft, gibt es weitere Faktoren, die sich auf die Haushaltsstabilität auswirken können. Bestimmte Faktoren lassen sich von der Kommune jedoch nur schwer beeinflussen. So gehören Siedlungs- und Einwohnerstruktur einer Kommune dazu.⁷

Die Siedlungsstruktur (Zahl der Ortsteile, Bevölkerungsdichte, etc.) gewinnt vor allem durch die Kosten der Infrastruktur (beispielsweise Wasserleitungen und Abwasserkanäle sowie Gemeindestraßen) an Bedeutung. Hierfür müssen – unabhängig von der Einwohnerzahl – über einen längeren Zeitraum die Fixkosten, beispielsweise in Form der Abschreibungen, erwirtschaftet werden.

Die Überörtliche Prüfung hat für die Kommunen Hessens einen Siedlungsindex ermittelt.⁸ Der Siedlungsindex ist dreiteilig und umfasst

- den Streuungsgrad der Siedlung (Verteilung der Ortsteile im Gemeindegebiet, Abstand zum nächsten Nachbarn),
- den Grad der urbanen Durchdringung (Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche) und
- die Ausnutzungsdichte (Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche).

Anhand der ermittelten Indizes hat die Überörtliche Prüfung die vier Cluster

- zentriert (0,0 bis 0,3),
- eher zentriert (0,3 bis 0,5),
- eher zersiedelt (0,5 bis 0,7) und
- zersiedelt (0,7 bis 1,0) gebildet.

Die Einwohnerstruktur spielt eine wesentliche Rolle für die Steuereinnahmen und bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen des Landes. So sinkt beispielsweise tendenziell der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei sinkender Einwohnerzahl oder bei zunehmender Bevölkerung über 65 Jahren, da aus Renten und Pensionen ein geringeres Steuervolumen anfällt.

7 Vgl. Bertelsmann Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2017, S. 4
(Quelle: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/79_Nachhaltige_Finzen/Rahmenbedingungen_171201.pdf, abgerufen am 8. August 2023)

8 Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.

Die Werte des Siedlungsindex werden von der Überörtlichen Prüfung für alle hessischen Kommunen regelmäßig aktualisiert und im Kommunalmonitor veröffentlicht.

(Quelle: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor>, abgerufen am 8. August 2023)

5.1 Gemeindeprofil

Ansicht 4 gibt einen Überblick über die Infrastruktur der Gemeinde Dautphetal zum Ende des Jahres 2022. Die Ausgabensituation der Kommune ist davon unmittelbar betroffen.

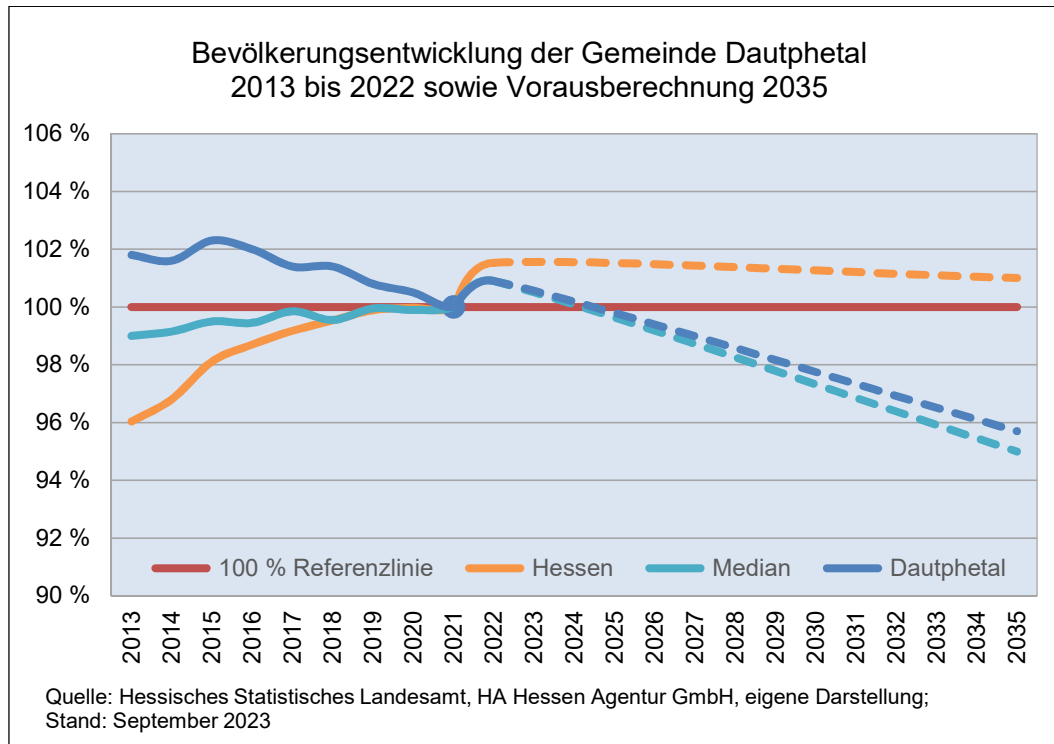
Struktur der Gemeinde Dautphetal 2022						
	Dautphetal	Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
Zahl der Einwohner	11.418	6.740	7.563	8.735	10.050	11.418
Zahl der Orts-/Stadtteile	12	1	3	5	11	19
Fläche in km ²	72,0	13,8	20,0	40,5	55,4	95,9
Einwohner je km ²	159	83	155	221	401	787
Abwasserkanäle Länge in km	110,0	34,0	48,7	54,7	61,2	125,5
km Abwasserkanäle je 1.000 Einwohner	9,6	3,8	5,7	6,7	7,4	11,8
Wasserleitungen Länge in km	145,0	33,5	62,4	66,0	91,5	145,0
km Wasserleitungen je 1.000 Einwohner	12,7	5,0	7,1	8,2	9,6	13,5
Gemeindestraßen Länge in km	88,3	30,5	41,4	46,9	50,2	88,3
km Gemeindestraßen je 1.000 Einwohner	7,7	3,3	4,6	5,7	6,5	7,7
Siedlungsindex	0,6070	0,1959	0,3968	0,5679	0,6071	0,7503
Bewertung Siedlungsstruktur	eher zersiedelt					
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, HA Hessen Agentur GmbH, Hessischer Rechnungshof, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023						

Ansicht 4: Struktur der Gemeinde Dautphetal 2022

Die Gemeinde Dautphetal hat zwölf Ortsteile mit 11.418 Einwohnern zum 31. Dezember 2022. Die Zahl der Einwohner stellte damit das Maximum des Vergleichs. Mit zwölf Ortsteilen lag die Gemeinde über dem oberen Quartil. Durch die Fläche der Gemeinde mit 72,0 Quadratkilometern und die Einwohnerzahl ergab sich mit 159 Einwohnern je Quadratkilometer ein Wert nahe dem unteren Quartil des Vergleichs. Mit dem Siedlungsindex von 0,6070 ist die Siedlungsstruktur als eher zersiedelt zu bewerten. Die Gemeinde lag bei der Länge der Abwasserkanäle je 1.000 Einwohner sowie bei der Länge der Wasserleitungen je 1.000 Einwohner jeweils zwischen oberem Quartil und Maximum. Bei der Länge der Gemeindestraßen je 1.000 Einwohner stellte die Gemeinde das Maximum. Die Gemeinde hatte gegenüber dem Median des Vergleichs insgesamt Nachteile in Bezug auf die Siedlungsstruktur sowie die zu unterhaltende Infrastruktur.

5.2 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

Die demografische Entwicklung in Deutschland zeichnet sich durch einen Rückgang der Bevölkerungszahl und durch Änderungen in der Altersstruktur aus. Ansicht 5 stellt die Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2013 bis 2022 sowie die Vorausberechnung der Hessen-Agentur⁹ für das Jahr 2035 der Gemeinde Dautphetal grafisch dar. Ausgangspunkt der Darstellung ist die Einwohnerstatistik zum 31. Dezember 2021 (100 Prozent).

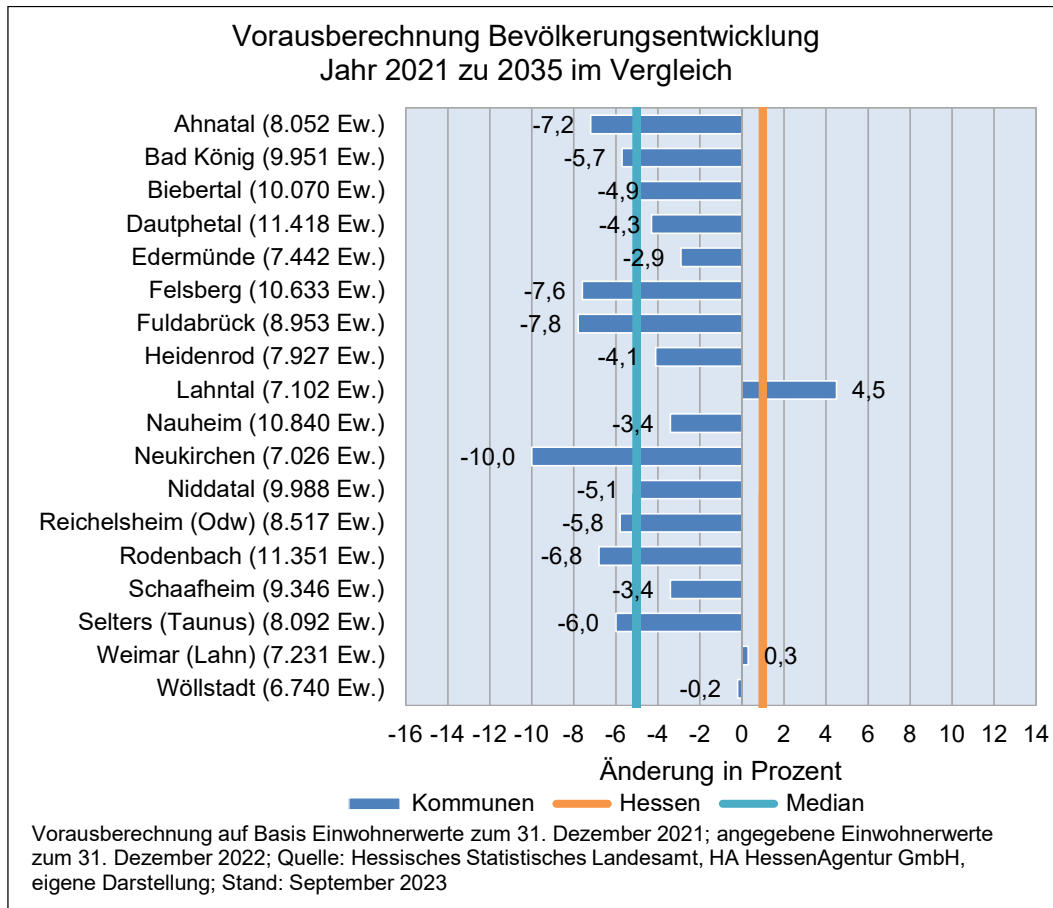


Ansicht 5: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Dautphetal 2013 bis 2022 sowie Vorausberechnung 2035

Wie aus Ansicht 5 zu erkennen ist, sank die Einwohnerzahl der Gemeinde Dautphetal insgesamt von 101,8 Prozent im Jahr 2013 um 0,9 Prozentpunkte auf 100,9 Prozent im Jahr 2022. Für das Jahr 2035 wird ein Wert von 95,7 Prozent, im Vergleich zum Ausgangswert 2021, vorausberechnet.

9 HA Hessen Agentur GmbH, individuelle Gemeindedatenblätter, Stand: September 2022
 (Quelle: <https://www.hessen-gemeindelexikon.de>, abgerufen am 8. August 2023)

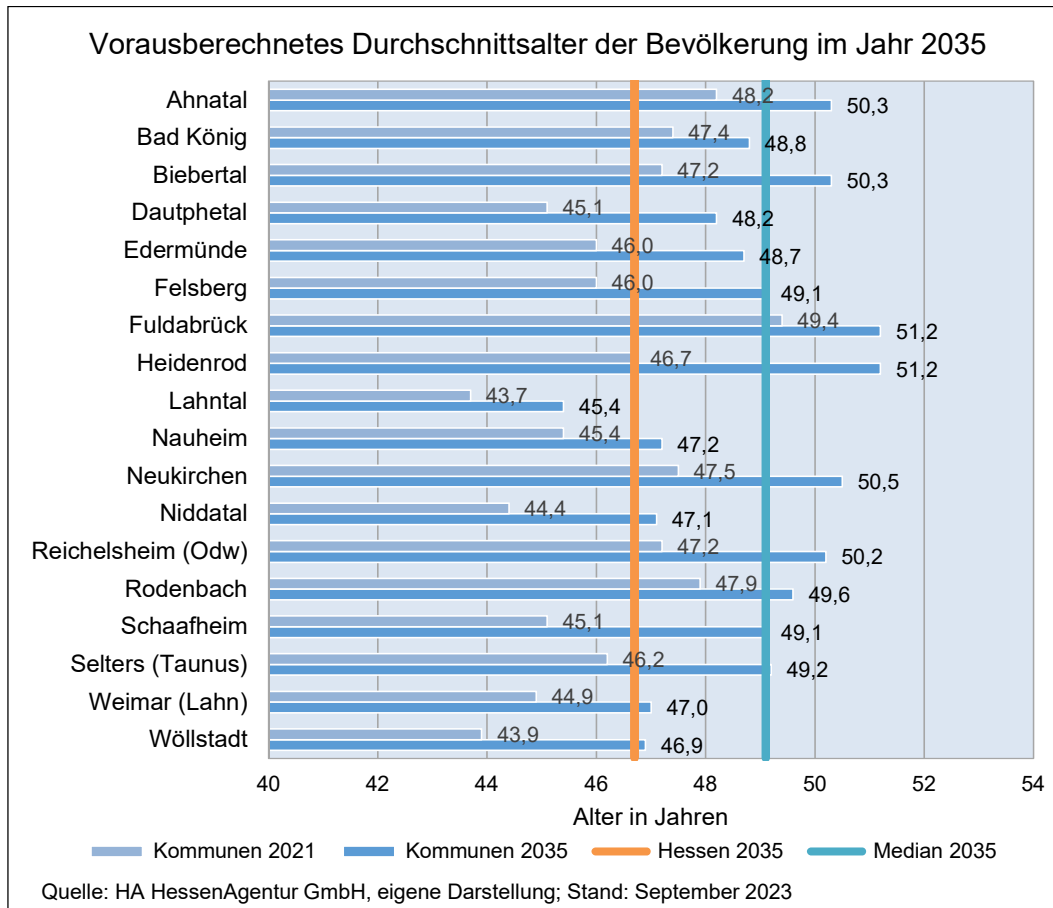
Ansicht 6 zeigt die für das Jahr 2035 im Vergleich zum Jahr 2021 vorausgerechneten Zuwächse und Rückgänge der Bevölkerung für den Vergleichsring.



Ansicht 6: Vorausberechnung Bevölkerungsentwicklung Jahr 2021 zu 2035 im Vergleich

Aus Ansicht 6 ist ersichtlich, dass die Gemeinde Dautphetal mit einem vorausgerechneten Rückgang von 4,3 Prozentpunkten nahe dem Median des Vergleichsringes von minus 5,0 Prozentpunkten liegt. Bei allen übrigen Kommunen werden Werte zwischen einem Bevölkerungsrückgang von 10,0 Prozentpunkten in Neukirchen und einem Bevölkerungszuwachs von 4,5 Prozentpunkten in Lahntal vorausgerechnet. Für das Land Hessen insgesamt liegt die Vorausberechnung für das Jahr 2035 bei einem Bevölkerungswachstum von 1,0 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2021.

Ansicht 7 zeigt das für das Jahr 2035 vorausberechnete Durchschnittsalter der Einwohner des Vergleichsringes zum Median und den Vergleichswert für Hessen.



Ansicht 7: Vorausgerechnetes Durchschnittsalter der Bevölkerung im Jahr 2035




Der Vergleich zeigt für die Gemeinde Dautphetal, dass das vorausberechnete Durchschnittsalter für das Jahr 2035 mit 48,2 Jahren um rund 3,1 Jahre über dem Durchschnittsalter im Jahr 2021 liegt. Der Wert liegt rund 0,9 Jahre unter dem Median des Vergleichs (49,1 Jahre) und rund 1,5 Jahre über dem Wert für ganz Hessen (46,7 Jahre).

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die vorausberechnete Entwicklung der Einwohnerzahl und des Durchschnittsalters bei zukünftigen Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem steht die Gemeinde Dautphetal vor der Herausforderung, der demografischen Entwicklung durch aktives politisches Handeln entgegenzuwirken.

6. Bewertung der Haushaltslage

Die Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹⁰ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.¹¹ Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.¹² Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell, anhand dessen die Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Dazu betrachten wir zehn Kenngrößen und bewerten deren Ausprägung, wie in Ansicht 8 dargestellt.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr		
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung		
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0	45	Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte
 Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0	5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung		
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte (oder fehlender Jahresabschluss)
 Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ²⁾	30	
 Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2,0$ Prozent ³⁾	5	

10 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023, GVBl. S. 90, 93

11 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

12 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr		
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung		
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.	nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Jahresbewertung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist (Vorschau).	nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Gesamtbewertung	
<p>¹⁾ Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 bis 6 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Unter „Fehlbeträgen aus Vorjahren“ ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu subsumieren.</p> <p>²⁾ Abgeleitet aus § 3 Absatz 2 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.</p> <p>³⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO)</p> <p>Quelle: Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften</p>		

Ansicht 8: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die folgenden drei Beurteilungsebenen:

- 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

Bei der Kapitalerhaltung betrachten wir, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).
Ist dies nicht der Fall, erheben wir, ob das Ordentliche Ergebnis unter Auflösung der ordentlichen Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).
Des Weiteren untersuchen wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).
Maximal werden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.
- 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

Bei der Substanzerhaltung berechnen wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“¹³ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert soll \geq acht Prozent liegen (40 Punkte).
Wird der Zielwert nicht erreicht, betrachten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert ausweist (30 Punkte).
Kann auch dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchen wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).
Weiterhin betrachten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres im Jahr 2018 positiv war und ob dieser Wert ab dem Jahr 2019 \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre war (5 Punkte).
Maximal werden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.

¹³ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

- 3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung

Wir erheben, inwiefern die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht aufgestellt und beschlossen wurden und ob diese im Sinne von HGO und GemHVO vollständig und prüffähig vorlagen.

Zudem ermitteln wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss erwartet wurde.

Die Beurteilungsebenen 1 und 2 bestehen jeweils aus vier Kenngrößen, deren Ausprägung für jedes Jahr mit Punkten bewertet werden. Das Gesamtergebnis der Bewertung kann zwischen 0 und 100 Punkten liegen. Die Haushaltslage wird für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil bewertet, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Unter 70 Punkten gilt die Haushaltslage als instabil. Soweit jedoch für ein Haushaltsjahr des Prüfungszeitraums zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen¹⁴ kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss¹⁵ vorliegt, wird das betreffende Haushaltsjahr als instabil bewertet. Die Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr findet Eingang in die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage für alle fünf Jahre des Betrachtungszeitraums.

1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

In der ersten Beurteilungsebene zur Kapitalerhaltung war das Ordentliche Ergebnis der Gemeinde Dautphetal unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in allen Jahren des Prüfungszeitraums positiv, somit konnten jeweils 45 Punkte vergeben werden. Die Alternativkennzahl des Ordentlichen Ergebnisses unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren musste daher nicht betrachtet werden.

Das Jahresergebnis, also die Summe von Ordentlichem und Außerordentlichem Ergebnis, war in allen Jahren des Prüfungszeitraums positiv. Dies wurde mit jeweils 5 Punkten bewertet.

Das Eigenkapital war im Prüfungszeitraum durchgängig positiv. Für alle Jahre wurde dies mit jeweils 5 Punkten bewertet.

In der 1. Beurteilungsebene erreichte die Gemeinde Dautphetal damit in allen Jahren des Prüfungszeitraums jeweils die Maximalpunktzahl von 55 Punkten.

2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

In der zweiten Beurteilungsebene zur Substanzerhaltung stellten wir fest, dass die Gemeinde Dautphetal im Prüfungszeitraum durchgängig positive Werte bei der Selbstfinanzierungsquote auswies und über dem Zielwert von acht Prozent lag. Daher konnte für alle Jahre des Prüfungszeitraums der Maximalwert von 40 Punkten vergeben werden.

In allen Jahren konnte die Gemeinde positive Werte aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und nach Abzug von Tilgungen von Investitionskrediten („Doppische freie Spitze“) ausweisen. Die vorherige Kenngröße war bereits positiv bewertet worden, so dass hier keine Punkte zu vergeben waren.

Die Liquidität der Gemeinde war im Prüfungszeitraum durchgängig positiv und in den Jahren 2019 bis 2022 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent. Dies bedeutet, dass für alle Jahre des Prüfungszeitraums jeweils 5 Punkte vergeben werden konnten.

Die Gemeinde Dautphetal erreichte in der 2. Beurteilungsebene in allen Jahren des Prüfungszeitraums jeweils die Maximalpunktzahl von 45 Punkten.

14 Die Erhebungsphase ist mit dem letzten Tag der Nacherhebungen abgeschlossen.

15 Ein Jahresabschluss gilt als nicht prüffähig, wenn wesentliche Teile gemäß §§ 44 ff. GemHVO fehlen oder relevante Buchungen, zum Beispiel Abschreibungen, Auflösung Sonderposten oder Buchungen zu Rückstellungen, noch nicht umgesetzt worden sind.

3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen¹⁶ und umgehend an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten. Für die Abschlussprüfung selbst bestimmt die HGO unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss¹⁷ leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abgeschlossen ist.¹⁸

Die nachfolgende Ansicht 9 zeigt die Feststellungen zur Einhaltung der Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 im Vergleich.

Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse															
Fristen für	2018			2019			2020			2021			2022		
	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss
Ahnatal	338	●	●	364	●	●	272	●	●	-2	○	○	-3	○	○
Bad König	91	816	854	348	569	531	235	301	●	178	○	○	51	○	○
Biebertal	1.017	578	699	648	●	●	31	●	●	44	○	○	-6	○	○
Dautphetal	331	349	354	270	32	59	206	●	●	-5	○	○	-6	○	○
Edermünde	456	●	●	853	●	●	488	●	●	●	○	○	●	○	○
Felsberg	321	229	315	327	●	●	339	●	●	373	○	○	●	○	○
Fuldabrück	0	66	42	48	-279	-323	132	-81	-93	221	○	○	67	○	○
Heidenrod	258	202	197	151	148	140	276	74	83	44	○	○	●	○	○
Lahntal	328	458	460	354	136	138	339	242	257	310	-90	-108	●	○	○
Nauheim	518	●	●	362	●	●	326	●	●	332	○	○	●	○	○
Neukirchen	133	-109	-56	75	268	349	59	-97	-16	199	○	○	100	○	○
Niddatal	421	●	●	357	●	●	361	●	●	319	○	○	●	○	○
Reichelsheim (Odenwald)	230	-130	-126	263	-59	-100	129	-56	-101	436	○	○	●	○	○
Rodenbach	0	562	553	88	●	●	38	●	●	23	○	○	22	○	○
Schaafheim	-29	96	81	235	260	255	88	-105	-110	283	○	○	86	○	○
Selters (Taunus)	140	-326	-297	299	-115	-92	229	-110	-87	269	○	○	●	○	○

16 § 112 HGO – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

17 § 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, [...] bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. [...]

18 Vgl. 138. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter II“ im Einundzwanzigsten Zusammenfassenden Bericht vom 20. Oktober 2010, Hessischer Landtag, LT-Drs. 18/2633, S. 208 ff. (konkretisierend Fußnote 268)

Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse															
Fristen für	2018			2019			2020			2021			2022		
	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss
Weimar (Lahn)	114	626	637	98	296	272	69	221	●	54	-144	○	81	○	○
Wöllstadt	406	●	●	551	●	●	523	●	●	●	○	○	●	○	○

 = fristgerecht, Angabe in Tagen, und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt,
 = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen, ○ = nicht fällig
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 9: Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Die HGO sieht zusätzliche Regelungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse vor. So müssen zur Haushaltsgenehmigung der Jahresabschluss des Vor-Vorjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet werden. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf die Satzung solange nicht bekannt gegeben werden, bis die vorgenannte Pflicht erfüllt wurde.¹⁹

In der dritten Beurteilungsebene zur geordneten Haushaltsführung zeigte sich für die Gemeinde Dautphetal, dass die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 nach § 112 Absatz 5 HGO fristgerecht und die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 nicht fristgerecht aufgestellt wurden. Die Fristüberschreitung bei den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 lag zwischen 206 und 331 Tagen.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss lag für das Jahr 2019 vor. Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 lagen der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vor. Gemäß Auskunft der Verwaltung befand sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung kein Jahresabschluss in Prüfung.²⁰ Die Gemeindevertretung hatte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 gemäß § 114 Absatz 1 HGO aufgrund verspäteter Aufstellung und damit einhergehender verspäteter Prüfung nicht fristgerecht beschlossen. Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 war die Prüfung und Beschlussfassung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch nicht fällig.

Im Hinblick auf den nachhaltigen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt hatte die Gemeinde in den Haushaltsplänen 2018 bis 2020 mit kumulierten Überschüssen und in den Haushaltsplänen 2021 und 2022 mit kumulierten Fehlbeträgen im fünfjährigen mittelfristigen Ordentlichen Ergebnis geplant.

Eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage ist für Kommunen aufgrund von nicht oder nicht fristgemäß aufgestellten und nicht geprüften Jahresabschlüssen nur eingeschränkt möglich. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen. Daher haben wir unsere Bewertungen und Einschätzungen unter dem Vorbehalt noch nicht vorliegender Jahresabschlüsse vorgenommen. Der Stand der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum und das Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses aller Kommunen im Vergleich kann Anlage 2 entnommen werden.

19 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 bekannt gemacht werden.

20 Zur Interimbekanntmachung am 17. Januar 2024 informierte uns die Verwaltung darüber, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 im Oktober 2023 begonnen hatte.

Mittelfristige Ergebnisplanung

Ein kumulierter Fehlbedarf in der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Die MEP soll in jedem der einzelnen Jahre ausgeglichen sein.²¹

Wir prüften, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann.²² Für die Bewertung wurde auf die MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 zurückgegriffen (Ergebnisplanung 2023 bis 2026).

Anhand der MEP des Haushaltsplans 2023 ergab sich bei der Gemeinde Dautphetal ein kumuliertes positives Ordentliches Ergebnis in Höhe von rund 134.600 Euro. Die Gemeinde wies im Jahr 2022 Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses in Höhe von rund 12,5 Millionen Euro aus.

Haushaltsausprägung

Die Gemeinde Dautphetal erreichte in der Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene in allen Jahren des Prüfungszeitraums jeweils die Höchstpunktzahl von 100 Punkten. Damit lagen die Werte über dem Grenzwert von 70 Punkten. Die Jahre 2018 bis 2022 konnten als stabil bewertet werden.

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Aufbauend auf den Ergebnissen der Haushaltslage der einzelnen Jahre ordnen wir die Haushaltslage einer Kommune im Prüfungszeitraum insgesamt ein. Für die Beurteilung der Haushaltslage verwenden wir dabei drei Abgrenzungen, die in Ansicht 10 dargestellt werden.

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	
Haushaltslage	Ergebnis
stabil	Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	Drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	Mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Hessischer Rechnungshof	

Ansicht 10: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

21 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

22 In Anlehnung an § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO

Die Ausprägungen der Kenngrößen des Mehrkomponentenmodells stellen sich für die Gemeinde Dautphetal wie in Ansicht 11 gezeigt dar.

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Dautphetal						
	maximale Pkt.	2018	2019	2020	2021	2022
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	1.230.171 €	1.100.397 €	793.079 €	1.282.992 €	1.907.110 €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	7.373.895 €	8.474.292 €	9.267.370 €	10.550.362 €	12.457.472 €
Jahresergebnis ≥ 0	5	1.229.299 €	1.153.972 €	769.818 €	1.535.097 €	2.259.392 €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	62.373.616 €	63.527.589 €	63.752.238 €	65.287.335 €	67.546.727 €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	17,7 %	15,4 %	34,0 %	21,3 %	30,9 %
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	1.414.189 €	1.230.407 €	3.316.472 €	1.947.868 €	3.104.629 €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	1.739.698 €	1.497.512 €	3.606.294 €	2.607.262 €	3.261.668 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder $\geq 2,0$ % ¹⁾	5	5.920.171 €	5.658.942 € 30,6 %	7.623.703 € 39,3 %	8.621.203 € 43,2 %	9.895.033 € 48,9 %
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ²⁾		ja	ja	ja	ja	ja
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾		nein	nein	nein	ja	ja
Fristgerechte Beschlussfassung Jahresabschluss ³⁾		nein	nein	nein	nicht fällig	nicht fällig
Positives kumuliertes ordentliches Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung im Planungszeitraum ⁴⁾		ja	ja	ja	nein	nein
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Dautphetal					
	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil < 70 Punkte oder fehlender Jahresabschluss → instabil)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Bewertung der Haushaltslage vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (Rückschau)	stabil				
Ordentliche Ergebnismrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022⁵⁾	12.457.472 €				
Ordentliches Ergebnis nach Mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe (2023 bis 2026)	134.600 €				
Bewertung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit Vorschau)	stabil				

¹⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO).
²⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.
³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO soll der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufgestellt werden. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.
⁴⁾ Fünfjähriger Planungszeitraum gemäß § 101 Absatz 1 HGO
⁵⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 11: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Dautphetal

Mit der 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Gemeinde Dautphetal im Prüfungszeitraum in der Betrachtung vor MEP als stabil zu bewerten war. Die MEP war positiv die Gemeinde hatte Rücklagen bilden können. Die Gesamtbewertung der Haushaltslage in der Betrachtung nach MEP war ebenfalls als stabil zu bewerten. Folglich hatte die Gemeinde Dautphetal aufgrund ihrer Kommunalautonomie weitreichende Handlungsfreiheiten.

Die Gemeinde Dautphetal steht vor der Aufgabe, ihren Haushalt auf Dauer stabil zu halten, in jedem Jahr auszugleichen und Überschüsse für die Eigenfinanzierung von Investitionen zu erwirtschaften sowie die Jahresabschlüsse, wie zuletzt, fristgerecht aufzustellen.

Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage nach MEP der Vergleichskommunen ist in Ansicht 12 dargestellt.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau									
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2018 bis 2022 ³⁾	Auswirkungen der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) 2023 bis 2026		
	2018	2019	2020	2021	2022		Ordentliche Ergebnismrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach MEP in Summe 2023 bis 2026	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (mit Vorschau 2023 bis 2026)
Ahnatal	stabil	instabil	instabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig	-974.976 €	1.975.900 €	konsolidierungsbedürftig
Bad König	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	4.660.697 €	-1.217.811 €	stabil
Biebertal	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	3.672.135 €	530.060 €	konsolidierungsbedürftig
Dautphetal	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	12.457.472 €	134.600 €	stabil
Edermünde	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	10.768.705 €	994.500 €	konsolidierungsbedürftig
Felsberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	1.695.901 €	-1.768.228 €	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
Fuldabrück	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	7.217.773 €	588.450 €	stabil
Heidenrod	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	9.034.615 €	2.411.411 €	fragil
Lahntal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	2.571.678 €	-636.000 €	fragil
Nauheim	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	3.454.041 €	-2.134.642 €	fragil
Neukirchen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	4.518.828 €	2.098.000 €	stabil
Niddatal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	9.406.184 €	95.245 €	fragil
Reichelsheim (Odenwald)	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	10.726.330 €	-4.403.030 €	fragil
Rodenbach	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	5.799.355 €	-2.554.668 €	fragil
Schaafheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	11.423.724 €	-1.262.495 €	stabil
Selters (Taunus)	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	2.746.820 €	155.619 €	fragil
Weimar (Lahn)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	2.994.650 €	1.991.587 €	stabil
Wöllstadt	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	2.295.224 €	-316.360 €	fragil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte,

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

■ und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnismrücklage zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 12: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Wie Ansicht 12 zu entnehmen ist, wiesen vor Berücksichtigung der MEP sechs der in den Vergleich einbezogenen Kommunen in der Gesamtbeurteilung eine stabile, neun Kommunen wiesen eine fragile sowie drei Kommunen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei zehn Kommunen die Haushaltslage für das Jahr 2022 aufgrund des fehlenden und/oder nicht prüffähigen Jahresabschlusses als instabil bewertet wurde.

Nach Berücksichtigung der MEP war eine der als fragil bewerteten Kommunen aufgrund der negativen MEP und nicht ausreichender Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses um eine Stufe niedriger, also als konsolidierungsbedürftig, zu bewerten. Somit wiesen nach Berücksichtigung der MEP sechs Kommunen eine stabile, acht Kommunen eine fragile sowie vier Kommunen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus.

7. Untersuchung der Haushaltsstruktur

7.1 Steuereinnahmekraft

Die Steuereinnahmekraft einer Kommune wird durch die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage) und die Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) bestimmt. Die Bemessungsgrundlagen der Realsteuern sind von den Kommunen kurzfristig nicht beeinflussbar. Sie bilden für die Kommune eine unterschiedliche Ausgangssituation, die durch die Realsteueraufbringungskraft ausgedrückt wird. Die Realsteueraufbringungskraft lässt die individuellen Hebesätze der Kommunen unberücksichtigt und berechnet ein theoretisches Aufkommen anhand der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen des Hessischen Statistischen Landesamts²³. Die Realsteueraufbringungskraft bleibt somit von der Hebesatzgestaltung der Kommunen unbeeinflusst. Ansicht 13 zeigt die Realsteueraufbringungskraft (Grundsteuern und Gewerbesteuer), den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie die gesamte Steuereinnahmekraft.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	63.109 €	63.992 €	64.461 €	63.978 €	63.427 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Grundsteuer A	399	406	419	422	422
Grundsteuer B	1.686.628 €	1.751.845 €	1.800.290 €	1.846.139 €	1.853.783 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Grundsteuer B	430	445	460	468	468
Gewerbesteuer	4.547.564 €	3.475.734 €	3.991.853 €	4.256.930 €	5.726.188 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Gewerbesteuer	372	375	375	378	378
Realsteuer- aufbringungskraft	6.297.301 €	5.291.571 €	5.856.604 €	6.167.047 €	7.643.398 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	6.236.409 €	6.650.118 €	6.338.176 €	6.972.634 €	7.019.689 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	756.207 €	831.534 €	915.688 €	919.555 €	811.698 €
rechnerische Gewerbesteuer-/Heimatumlage ²⁾	-825.838 €	-588.442 €	-600.774 €	-640.668 €	-848.621 €
Steuereinnahmekraft	12.464.078 €	12.184.781 €	12.509.694 €	13.418.568 €	14.626.163 €

¹⁾ Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze auf Basis des arithmetischen Mittels der Landesdurchschnittshebesätze für die Größenklassen 5.000 bis 10.000 Einwohner und 10.000 bis 20.000 Einwohner. Aufgrund fehlender aktueller Werte für das Jahr 2022 wurden die Werte des Jahres 2021 verwendet.

²⁾ Die Gewerbesteuerumlage wurde auf Basis der errechneten Realsteueraufbringungskraft für die Gewerbesteuer und den für die jeweiligen Jahre geltenden Vervielfältiger und Erhöhungszahlen berechnet. Ab dem Jahr 2020 ist die Heimatumlage mit einbezogen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 13: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Wie aus Ansicht 13 zu erkennen ist, lag die Realsteueraufbringungskraft der Gemeinde Dautphetal im Prüfungszeitraum zwischen rund 5,3 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie rund 7,6 Millionen Euro im Jahr 2022. Grund für den Anstieg waren u. a. die allgemeine Erhöhung der Durchschnittshebesätze der Grundsteuern sowie Steigerungen bei den Gewerbesteuererträgen. Die Steuereinnahmekraft der Gemeinde stieg von rund 12,5 Millionen Euro im Jahr 2018 auf rund 14,6 Millionen Euro im Jahr 2022 an. Als Gründe hierfür sind, neben den höheren Gewerbesteuererträgen, u. a. höhere Zuweisungen aus den Gemeinschaftssteuern anzuführen.

23 Statistisches Bundesamt, Realsteuervergleich – Realsteuer, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen, Fachserie 14 Reihe 10.1, jeweilige Ausgabe für die Jahre 2018 bis 2021

Ansicht 14 stellt die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahmekraft in Summe sowie je Einwohner für das Jahr 2022 vergleichend dar.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft in Summe und je Einwohner 2022 im Vergleich				
	Realsteuer- aufbringungskraft	Realsteuer- aufbringungskraft je Einwohner	Steuer- einnahmekraft	Steuer- einnahmekraft je Einwohner
Ahnatal	2.663.897 €	331 €	8.487.456 €	1.054 €
Bad König	4.069.293 €	409 €	9.466.319 €	951 €
Biebertal	4.365.994 €	434 €	11.360.661 €	1.128 €
Dautphetal	7.643.398 €	669 €	14.626.163 €	1.281 €
Edermünde	2.968.762 €	399 €	8.167.543 €	1.097 €
Felsberg	3.560.292 €	335 €	9.832.938 €	925 €
Fuldabrück	7.996.224 €	893 €	13.842.292 €	1.546 €
Heidenrod	3.524.110 €	445 €	8.496.193 €	1.072 €
Lahntal	3.763.761 €	530 €	8.251.558 €	1.162 €
Nauheim	4.393.176 €	405 €	11.859.643 €	1.094 €
Neukirchen	3.594.066 €	512 €	6.598.636 €	939 €
Niddatal	3.519.207 €	352 €	10.309.245 €	1.032 €
Reichelsheim (Odenwald)	5.527.705 €	649 €	10.220.972 €	1.200 €
Rodenbach	5.109.909 €	450 €	12.484.605 €	1.100 €
Schaafheim	3.881.684 €	415 €	9.461.640 €	1.012 €
Selters (Taunus)	1.931.215 €	239 €	6.584.822 €	814 €
Weimar (Lahn)	3.390.669 €	469 €	8.414.228 €	1.164 €
Wöllstadt	2.288.670 €	340 €	7.084.117 €	1.051 €
Minimum	1.931.215 €	239 €	6.584.822 €	814 €
unteres Quartil	3.422.804 €	364 €	8.292.226 €	1.017 €
Median	3.678.914 €	424 €	9.463.980 €	1.083 €
oberes Quartil	4.386.381 €	501 €	11.097.807 €	1.153 €
Maximum	7.996.224 €	893 €	14.626.163 €	1.546 €

Quelle: Eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 14: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft in Summe und je Einwohner 2022 im Vergleich

Aus Ansicht 14 ist zu erkennen, dass die Gemeinde Dautphetal mit einer Realsteueraufbringungskraft in Höhe von 669 Euro je Einwohner sowie mit einer Steuereinnahmekraft in Höhe von 1.281 Euro je Einwohner jeweils über dem oberen Quartil lag. Die Gemeinde hatte damit im Vergleich Vorteile im Hinblick auf die Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft.

Die Höhe der tatsächlich vorhandenen Erträge aus den Realsteuern richtet sich nach den örtlichen Hebesätzen. Durch die Bestimmung der Hebesätze beeinflussen die Kommunen unmittelbar die Realsteuereinnahmen. Zu den Realsteuern führen wir unter Ziffer 7.3 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer weiter aus.

7.2 Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Als Allgemeine Deckungsmittel werden die Einnahmen bezeichnet, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabepositionen beschränkt sind und die den Kommunen zur allgemeinen Deckung ihres Finanzbedarfs bereitstehen. Sie werden maßgeblich durch die unter Ziffer 7.1 Steuereinnahmekraft dargestellten Steuern beeinflusst. Darüber hinaus enthalten sie aber auch allgemeine Zuweisungen und sonstige Erträge.

Durch Abzug der zu entrichtenden Umlagen (Kreis-, Schul- und Heimatumlage) von den Allgemeinen Deckungsmitteln ergeben sich die für die Kommune verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (VAD). Die Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel sowie der VAD der Gemeinde Dautphetal im Prüfungszeitraum ist der Ansicht 15 zu entnehmen.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	53.353 €	53.074 €	52.713 €	51.954 €	51.507 €
Grundsteuer B	1.320.626 €	1.332.926 €	1.332.138 €	1.340.557 €	1.346.108 €
Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuer- und Heimatumlage	3.286.123 €	2.533.594 €	2.954.152 €	3.153.691 €	4.226.188 €
Pandemiebedingte Kompensation von Gewerbesteuerausfällen ¹⁾			978.538 €		
andere Steuern und steuerähnliche Erträge	213.713 €	145.670 €	123.746 €	96.706 €	136.055 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	6.236.409 €	6.650.118 €	6.338.176 €	6.972.634 €	7.019.689 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	756.207 €	831.534 €	915.688 €	919.555 €	811.698 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	3.240.513 €	3.448.730 €	4.185.797 €	3.924.050 €	3.993.967 €
sonstige Zuweisungen vom Land ²⁾	424.248 €	434.854 €	434.854 €	446.278 €	460.334 €
sonstige Erträge ³⁾	664.038 €	503.133 €	557.430 €	479.336 €	469.358 €
= Allgemeine Deckungsmittel	16.195.230 €	15.933.632 €	17.873.233 €	17.384.762 €	18.514.902 €
Kreisumlage	5.018.791 €	4.741.788 €	4.797.763 €	4.883.004 €	5.009.309 €
Schulumlage	3.199.953 €	3.189.014 €	3.309.084 €	3.367.876 €	3.454.990 €
= verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	7.976.486 €	8.002.830 €	9.766.386 €	9.133.882 €	10.050.603 €
verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	695 €	702 €	859 €	807 €	880 €

¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591

²⁾ Bei den sonstigen Zuweisungen vom Land handelt es sich um den Familienleistungsausgleich sowie sonstige allgemeine Zuweisungen.

³⁾ Unter den sonstigen Erträgen sind Zinserträge, Gewinnanteile, Konzessionsabgaben sowie Erträge aus Mieten und Pachten zusammengefasst.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 15: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Die VAD betragen bei der Gemeinde Dautphetal im Jahr 2018 rund 8,0 Millionen Euro und erhöhten sich bis zum Jahr 2022 auf rund 10,1 Millionen Euro. Die Gewerbesteuererträge, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen vom Land stiegen im Prüfungszeitraum an. Je Einwohner erhöhten sich die VAD von 695 Euro im Jahr 2018 auf 880 Euro im Jahr 2022.

Aus Ansicht 15 ist zu erkennen, dass die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, die Gewerbesteuererträge sowie die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde Dautphetal die bedeutendsten Einnahmequellen darstellten. Neben den Realsteuererträgen (abzüglich

Gewerbesteuer- und Heimatumlage) gehörten die eigenen, nicht zweckgebundenen Erträge (sonstige Erträge) zu den Allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts. Hierbei handelte es sich um Konzessionsabgaben, Gewinne aus Beteiligungen, Mieten und Pachten sowie Zinserträge.

Ansicht 16 zeigt das Verhältnis der VAD zur Einwohnerzahl im Vergleich für das Jahr 2022.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2022 im Vergleich			
	Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner
Ahnatal	13.256.998 €	7.511.948 €	933 €
Bad König	16.053.406 €	9.058.224 €	910 €
Biebertal	16.505.014 €	9.024.886 €	896 €
Dautphetal	18.514.902 €	10.050.603 €	880 €
Edermünde	11.464.443 €	6.841.921 €	919 €
Felsberg	16.401.806 €	9.659.024 €	908 €
Fuldabrück	19.473.779 €	12.297.760 €	1.374 €
Heidenrod	13.067.147 €	7.636.444 €	963 €
Lahntal	11.214.224 €	6.275.424 €	884 €
Nauheim	18.981.096 €	10.511.424 €	970 €
Neukirchen	10.962.619 €	6.729.088 €	958 €
Niddatal	15.950.434 €	9.911.595 €	992 €
Reichelsheim (Odenwald)	15.123.104 €	8.493.396 €	997 €
Rodenbach	18.544.972 €	10.621.935 €	936 €
Schaafheim	14.047.219 €	6.897.914 €	738 €
Selters (Taunus)	11.577.360 €	6.299.222 €	778 €
Weimar (Lahn)	11.262.696 €	6.338.892 €	877 €
Wöllstadt	9.831.867 €	5.998.311 €	890 €
Minimum	9.831.867 €	5.998.311 €	738 €
unteres Quartil	11.492.672 €	6.757.297 €	885 €
Median	14.585.162 €	8.064.920 €	915 €
oberes Quartil	16.479.212 €	9.848.452 €	962 €
Maximum	19.473.779 €	12.297.760 €	1.374 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 16: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2022 im Vergleich

Den in die 242. Vergleichende Prüfung einbezogenen Kommunen standen im Jahr 2022 zwischen rund 6,0 und rund 12,3 Millionen Euro an VAD zur Verfügung. Bezogen auf die Einwohnerzahl lag die Gemeinde Dautphetal mit einem Wert von 880 Euro nahe dem unteren Quartil der Vergleichswerte.

7.3 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 106 GG steht den Kommunen das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) zu. Sie haben das Recht, die Hebe-

sätze selbst festzusetzen. Diese werden in der Regel durch Festsetzung in der Haushalts-satzung oder durch Aufstellung einer Hebesatzsatzung bestimmt. Hierdurch sind die Kom-munen in die Lage versetzt, kurzfristig Einnahmepotenziale zu heben.²⁴

Ansicht 17 stellt die Erträge der Gemeinde Dautphetal aus den Realsteuern im Prüfungs-zeitraum dar.

Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	Hebe-satz	Erträge	Hebe-satz	Erträge	Hebe-satz	Erträge	Hebe-satz	Erträge	Hebe-satz	Erträge
Grundsteuer A	350	53,4 T€	350	53,1 T€	350	52,7 T€	350	52,0 T€	350	51,5 T€
Grundsteuer B	350	1.320,6 T€	350	1.332,9 T€	350	1.332,1 T€	350	1.340,6 T€	350	1.346,1 T€
Gewerbesteuer (brutto)	340	4.112,2 T€	340	3.126,3 T€	340	3.600,1 T€	340	3.779,0 T€	340	5.083,3 T€
Gesamt		5.486,1 T€		4.512,3 T€		4.984,9 T€		5.171,5 T€		6.480,9 T€
Gesamt je Einwohner		478 €		396 €		438 €		457 €		568 €

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 17: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Die Gemeinde Dautphetal verfügte im Prüfungszeitraum über Gesamtsteuererträge aus den Realsteuern von rund 26,6 Millionen Euro (Summe der Erträge aus Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer 2018 bis 2022; vergleiche Ansicht 17). In diesem Zeitraum konnte die Gemeinde das Aufkommen der Realsteuern erhöhen, was u. a. auf die im Prüfungszeit-raum gestiegenen Gewerbesteuererträge zurückzuführen war. Die Hebesätze der Grund-steuer A und B sowie der Gewerbesteuer waren im Prüfungszeitraum unverändert.

Durch eine Änderung der Hebesätze können Kommunen die Erträge aus den Realsteuern beeinflussen. Den Kommunen wird hierdurch, in Abhängigkeit von ihrer durch äußere Fak-toren beeinflussten Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft, eine gewisse Flexibilität in der Ertragsgenerierung ermöglicht. Die Hebesätze aller 18 Vergleichskom-munen für das Jahr 2022 sind in Ansicht 18 abgebildet.

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich				
	Hebesätze in Prozent			Realsteuer-aufkommen je Einwohner
	Grund-steuer A	Grund-steuer B	Gewerbe-steuer	
Ahnatal	430	595	405	376 €
Bad König	580	580	395	451 €
Biebertal	390	600	390	472 €
Dautphetal	350	350	340	568 €
Edermünde	365	365	400	381 €
Felsberg	530	530	415	367 €
Fuldabrück	650	650	495	1.168 €
Heidenrod	335	365	390	415 €
Lahntal	420	420	380	508 €
Nauheim	340	960	400	549 €
Neukirchen	395	395	400	505 €
Niddatal	450	542	380	369 €

24 Vgl. Ziffer 7.1 Steuereinnahmekraft

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich				
	Hebesätze in Prozent			Realsteuer- aufkommen je Einwohner
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Reichelsheim (Odenwald)	460	670	400	728 €
Rodenbach	455	455	390	445 €
Schaafheim	340	400	380	390 €
Selters (Taunus)	418	475	380	236 €
Weimar (Lahn)	420	420	380	448 €
Wöllstadt	332	365	357	291 €
Minimum	332	350	340	236 €
unteres Quartil	354	396	380	377 €
Median	419	465	390	446 €
oberes Quartil	454	591	400	508 €
Maximum	650	960	495	1.168 €
Landesdurchschnitt 1 ¹⁾	412	453	373	605 €
Landesdurchschnitt 2 ¹⁾	431	482	383	662 €
Nivellierungshebesatz	332	365	357	–

¹⁾ Landesdurchschnitt 1: Gemeindegrößenklasse 5.000 bis unter 10.000 Einwohner
Landesdurchschnitt 2: Gemeindegrößenklasse 10.000 bis unter 20.000 Einwohner
Werte für das Jahr 2021
Quelle: Eigene Erhebung, Hessisches Statistisches Landesamt; Stand: September 2023

Ansicht 18: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich

Die Gemeinde Dautphetal lag mit ihrem Hebesatz für die Grundsteuer A nahe dem unteren Quartil. Die Hebesätze für die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer stellten jeweils das Minimum des Vergleichs. Bezogen auf den Landesdurchschnitt der Größenklasse der Gemeinde lagen alle Hebesatz unter den jeweiligen Werten. Der Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer A lag im Vergleich zu den Nivellierungshebesätzen²⁵ über dem Wert und bei den Hebesätzen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer unter dem jeweiligen Wert.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, ihre Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auf die Werte der Nivellierungshebesätze anzuheben, um finanzielle Nachteile aus dem kommunalen Finanzausgleich zu vermeiden.

Nach dem Einkommensteuergesetz²⁶ können Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften in ihrer Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Ge-

25 Vgl. § 21 Abs. 2 HFAG

Die Nivellierungshebesätze bewirken, dass die Steuerkraft bei den Realsteuern für alle Kommunen einheitlich auf die Basis derselben Hebesätze gestellt werden. So haben Hebesatzentscheidungen vor Ort keinen unmittelbaren Einfluss auf die individuelle Zuteilung der Schlüsselzuweisungen. Dies bedeutet jedoch, dass Kommunen, die Hebesätze unterhalb der Nivellierungshebesätze festgelegt haben, bei den Berechnungen des Finanzausgleichs, auf diese angehoben werden. Die Differenz kann beispielsweise zu weniger Schlüsselzuweisungen oder höherer Kreis- und Schulumlage führen.

26 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366, 3862, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 411

§ 35 EStG – Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

(1) Die tarifliche Einkommensteuer [...] ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

werbebetrieb bis zum Vierfachen des Gewerbesteuermessbetrags steuermindernd in Abzug bringen. Daraus folgt, dass Einzelunternehmer und Mitunternehmer die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz i. H. v. 400 von Hundert bei der Bemessung ihrer Einkommensteuer anrechnen können und somit durch eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes bis auf diesen Satz nicht zusätzlich belastet werden.²⁷

Aus dem Vergleich mit den Hebesätzen der übrigen Vergleichskommunen und mit den landesdurchschnittlichen Hebesätzen ergab sich für die Gemeinde Dautphetal durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf den höchsten im Vergleich festgesetzten Hebesatz, den Median des Vergleichsringes, den jeweiligen Landesdurchschnitt oder den Nivellierungshebesatz das in Ansicht 19 dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial.

Ergebnisverbesserungspotenzial Gemeinde Dautphetal aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2022			
	Hebesatz	Steueraufkommen bei Anwendung der Hebesätze	Ergebnisverbesserungs- potenzial im Vergleich
Gemeinde Dautphetal	350	1.346.100 €	
Höchster Hebesatz des Vergleichsringes	960	3.692.200 €	2.346.100 €
Median des Vergleichsringes	465	1.788.400 €	442.300 €
Landesdurchschnitt ¹⁾	482	1.853.800 €	507.700 €
Nivellierungshebesatz	365	1.403.800 €	57.700 €

Auf 100 Euro gerundete Werte.
¹⁾ Landesdurchschnitt 2021 gemäß Realsteuervergleich 2021
Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 19: Ergebnisverbesserungspotenzial Gemeinde Dautphetal aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2022

Würde die Gemeinde Dautphetal den Hebesatz der Grundsteuer B auf den höchsten Hebesatz im Vergleich anpassen, ergäbe sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro. Aus dem Vergleich mit dem Median des Vergleichsringes ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 442.300 Euro sowie zum landesdurchschnittlichen Hebesatz der relevanten Gemeindegrößenklasse im Jahr 2021 in Höhe von rund 507.700 Euro. Zum Nivellierungshebesatz ergab sich eine Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 57.700 Euro.

Die Anhebung der Grundsteuer B ist als Ultima Ratio zu verstehen, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen und Ertragssteigerungen erreicht werden kann.

7.4 Schuldendienst

Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.²⁸ Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Kommunen setzen sich sowohl aus den Kreditverbindlichkeiten und Liquiditätskrediten des

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); [...]

27 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 142 ff.

28 Vgl. § 93 Absatz 3 HGO

Haushalts als auch aus den Kreditverbindlichkeiten der Sondermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts zusammen.²⁹

Schulden belasten den Haushalt der Kommunen unmittelbar durch Schuldendienstleistungen (Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungen). Schuldendienstzahlungen sind kurzfristig nicht zu beeinflussen und führen damit zu einer Einschränkung der kommunalen Gestaltungsspielräume. Sie sind aus den verfügbaren Deckungsmitteln zu finanzieren und stehen damit im direkten Zusammenhang mit der Haushaltslage.

Die Aufteilung der einzelnen Schuldenkategorien an den Gesamtschulden der Gemeinde Dautphetal sind in Ansicht 20 dargestellt.

Schulden und Zinsen der Gemeinde Dautphetal zum 31. Dezember 2022		
	Schulden	Zinsen
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.671.122 €	36.302 €
davon für Investitionsprogramme Bund und Land ¹⁾	805.894 €	2.349 €
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.391 €	0 €
(Anteilige) Schulden der Verbände zum 31. Dezember 2021	210.748 €	14.644 €
Summe	1.886.261 €	50.946 €

¹⁾ Unter den Verbindlichkeiten für Investitionsprogramme werden alle Verbindlichkeiten zusammengefasst, die anteilig oder vollständig von Land oder Bund getilgt werden. Die Zinsen entsprechen der Zinsdienstumlage.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 20: Schulden und Zinsen der Gemeinde Dautphetal zum 31. Dezember 2022

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 hatte die Gemeinde Dautphetal Gesamtschulden in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro. Den größten Anteil mit rund 1,7 Millionen Euro hatten die Schulden aus Investitionskrediten, die wiederum mit rund 806.000 Euro aus Darlehen aus den Investitionsprogrammen des Landes resultierten. Weitere rund 4.400 Euro bestanden an Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern sowie rund 210.800 Euro an anteiligen Verbindlichkeiten des Abwasserverbands Dautphetal.³⁰

Die nachfolgende Ansicht 21 stellt neben dem Schuldenstand der Vergleichskommunen die Zinsaufwendungen³¹ sowie deren Anteil an den VAD für das Jahr 2022 dar.

Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich					
	Schulden		Zinsaufwendungen		
	Gesamt-schulden zum 31.12.2022	Gesamt-schulden je Einwohner	Zinsauf-wendungen ¹⁾	verfügbare Allgemeine Deckungs-mittel	Zinsauf-wendungen (% an den VAD)
Ahnatal	21.558.626 €	2.677 €	362.850 €	7.511.948 €	4,8 %
Bad König	24.857.880 €	2.498 €	314.709 €	9.058.224 €	3,5 %
Biebertal ²⁾	33.713.644 €	3.348 €	353.593 €	9.024.886 €	3,9 %
Dautphetal	1.886.261 €	165 €	39.737 €	10.050.603 €	0,4 %
Edermünde	4.526.668 €	608 €	20.621 €	6.841.921 €	0,3 %

29 Soweit Schulden von Beteiligungen eingerechnet wurden, sind diese bei einer Beteiligung ab 50,0 Prozent vollständig eingerechnet, bei einer Beteiligung unter 50,0 Prozent bis 20,1 Prozent werden die Schulden quotale erfasst, Schulden der Beteiligungen unter 20,0 Prozent werden nicht berücksichtigt.

30 Zur Interimbesprechung am 17. Januar 2024 legte uns die Verwaltung den Jahresabschluss 2022 des Abwasserverbands Dautphetal vor. Die anteiligen Schulden der Gemeinde am Abwasserverband Dautphetal reduzierten sich zum 31. Dezember 2022 auf 73.332 Euro.

31 Es wurden die Zinsaufwendungen des Kernhaushalts für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern, Liquiditätskredite sowie für die (anteiligen) Schulden der Sondervermögen und Beteiligungen berücksichtigt.

Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich					
	Schulden		Zinsaufwendungen		
	Gesamt-schulden zum 31.12.2022	Gesamt-schulden je Einwohner	Zinsauf-wendungen ¹⁾	verfügbare Allgemeine Deckungs-mittel	Zinsauf-wendungen (% an den VAD)
Felsberg ²⁾	39.872.953 €	3.750 €	746.741 €	9.659.024 €	7,7 %
Fuldabrück	13.159.210 €	1.470 €	273.122 €	12.297.760 €	2,2 %
Heidenrod	15.198.567 €	1.917 €	413.302 €	7.636.444 €	5,4 %
Lahntal	13.846.421 €	1.950 €	89.093 €	6.275.424 €	1,4 %
Nauheim	15.542.591 €	1.434 €	97.541 €	10.511.424 €	0,9 %
Neukirchen ²⁾	24.125.406 €	3.434 €	243.505 €	6.729.088 €	3,6 %
Niddatal	4.692.596 €	470 €	76.761 €	9.911.595 €	0,8 %
Reichelsheim (Odenwald)	7.583.262 €	890 €	57.083 €	8.493.396 €	0,7 %
Rodenbach	12.580.585 €	1.108 €	102.494 €	10.621.935 €	1,0 %
Schaafheim	2.481.426 €	266 €	17.719 €	6.897.914 €	0,3 %
Selters (Taunus)	10.021.900 €	1.238 €	178.904 €	6.299.222 €	2,8 %
Weimar (Lahn)	5.930.355 €	820 €	86.150 €	6.338.892 €	1,4 %
Wöllstadt	5.164.528 €	766 €	25.142 €	5.998.311 €	0,4 %
Minimum	1.886.261 €	165 €	17.719 €	5.998.311 €	0,3 %
unteres Quartil	5.355.985 €	780 €	62.003 €	6.757.297 €	0,7 %
Median	12.869.897 €	1.336 €	100.017 €	8.064.920 €	1,4 %
oberes Quartil	20.054.617 €	2.361 €	304.312 €	9.848.452 €	3,6 %
Maximum	39.872.953 €	3.750 €	746.741 €	12.297.760 €	7,7 %

¹⁾ ausschließlich für Schulden des Kernhaushalts
²⁾ Die vergleichsweise hohen Gesamtschulden je Einwohner sind durch größere Investitionsmaßnahmen, beispielsweise Feuerwehrgerätehäuser, Kindergärten, Gemeindestraßen, Neubaugebiete, im Prüfungszeitraum bedingt.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 21: Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich

Die Gesamtschulden je Einwohner lagen in den Kommunen zum 31. Dezember 2022 zwischen 165 Euro und 3.750 Euro. Die Gemeinde Dautphetal stellte mit 165 Euro Gesamtschulden je Einwohner das Minimum des Vergleichs. Damit hatte die Gemeinde einen vergleichsweise unterdurchschnittlichen Gesamtschuldenstand je Einwohner.

Die Zinsaufwendungen der Kernverwaltung im Verhältnis zu den VAD lagen im Vergleich zwischen 0,3 Prozent und 7,7 Prozent. Die Gemeinde Dautphetal lag im Jahr 2022 mit einem Wert von 0,4 Prozent nahe dem Minimum. Die Gemeinde lag damit unter der von der Überörtlichen Prüfung definierten Warngrenze von 8,0 Prozent³².

Aufgrund der bis zum Frühjahr 2022 geltenden Zinssituation konnten insbesondere Liquiditätskredite zu günstigen Konditionen aufgenommen werden. Zinsen unterliegen jedoch den Marktgegebenheiten. Mögliche Zinsänderungen können sich negativ auf die Haushaltslage auswirken. In Bezug auf die Darlehen bei Kreditinstituten ist anzumerken, dass diese aufgrund von längerfristigen Laufzeiten und Zinsbindungen nicht in gleichem Maße dem Risiko eines Anstiegs der Zinssätze unterliegen wie Liquiditätskredite. Dennoch können auch hier die Zinsaufwendungen bei Änderung der Marktgegebenheiten ansteigen, wenn Anschlussfinanzierungen notwendig werden oder der Bedarf an Darlehen in der Kommune in Zukunft in gleicher Höhe vorliegt.

32 Vgl. 169. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Mittlere Städte“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/801, S. 56

Neben dem Zinsaufwand belastet auch die Tilgung der Kredite die Kommune langfristig. Lange Kreditlaufzeiten führen zunächst zu einer vergleichsweise niedrigen Belastung der Liquidität. Dabei werden die Tilgungszahlungen zulasten späterer Haushaltsjahre verschoben.

Die nachfolgende Ansicht 22 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer. Diese stellt dar, wie lange der Abbau des Schuldenstands zum 31. Dezember 2022 dauert, wenn der festgestellte ordentliche Tilgungsbetrag des Jahres 2022 beibehalten würde.

Rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Dautphetal 2022	
Endbestand Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern zum 31.12.2022	1.671.122 €
Ordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern	157.039 €
rechnerische Tilgungsdauer	10,6 Jahre
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023	

Ansicht 22: Rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Dautphetal 2022

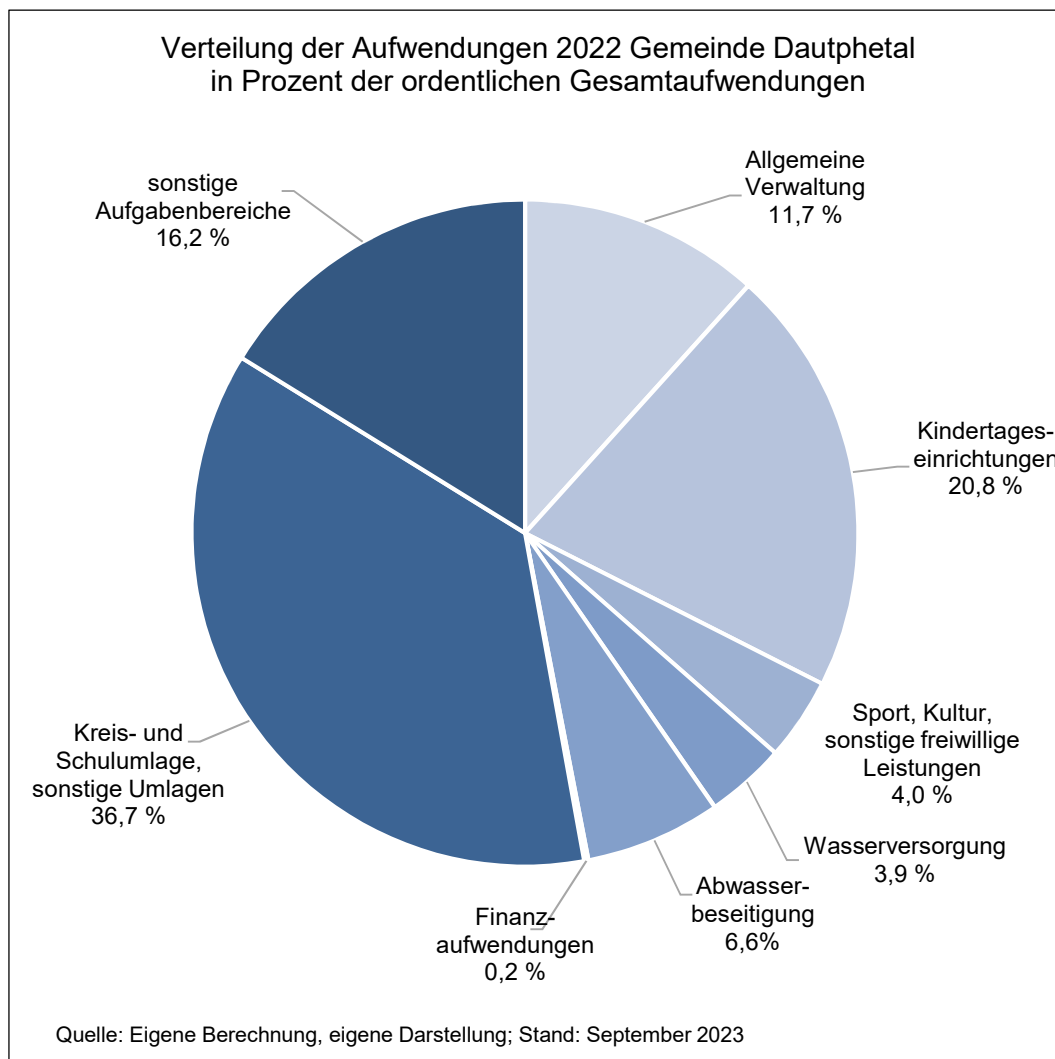
Die rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Dautphetal lag bei 10,6 Jahren. Die Warngrenze gemäß Definition der Überörtlichen Prüfung liegt bei 20 Jahren³³ und wurde damit nicht überschritten. Nach Möglichkeit sollte im Sinne der Generationengerechtigkeit die Tilgungsdauer von Darlehen der durchschnittlichen Nutzungsdauer der damit finanzierten Investitionen entsprechen.

³³ Vgl. 30. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung II“ im Sechsten Zusammenfassenden Bericht vom 6. Oktober 1998, Hessischer Landtag, LT-Drs. 14/4150, S. 21

8. Ausgewählte Aufgabenbereiche

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Dieser wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichskommunen bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Auswahl der Aufgabenbereiche orientiert sich an deren Bedeutung sowie Beeinflussbarkeit im Haushalt der Kommunen.

Ansicht 23 zeigt die Verteilung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 bei der Gemeinde Dautphetal.



Ansicht 23: Verteilung der Aufwendungen 2022 Gemeinde Dautphetal in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen

Aus Ansicht 23 ist zu entnehmen, dass die von uns im Folgenden genauer betrachteten Bereiche Allgemeine Verwaltung (11,7 Prozent), Kindertageseinrichtungen (20,8 Prozent) sowie Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (4,0 Prozent) zusammen 36,5 Prozent der Gesamtaufwendungen der Gemeinde Dautphetal bildeten. Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung (3,9 Prozent) und Abwasserbeseitigung (6,6 Prozent) hatten einen Anteil von 10,5 Prozent an den Gesamtaufwendungen. Die übrigen Aufwendungen entfielen mit 36,7 Prozent auf die Kreis- und Schulumlage sowie sonstige Umlagen, mit 0,2 Prozent auf Finanzaufwendungen und mit 16,2 Prozent auf die sonstigen Aufgabenbereiche der Gemeinde.

8.1 Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung stellt einen bedeutsamen Einflussfaktor auf die Aufwendungen der Kommune dar, der aus den VAD zu finanzieren ist. Die Gemeinde Dautphetal wies für die Allgemeine Verwaltung³⁴ im Prüfungszeitraum folgende Ergebnisse aus:

Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Summe ordentliche Erträge	127.276 €	139.661 €	119.952 €	148.033 €	173.770 €
Summe ordentliche Aufwendungen	2.460.314 €	2.690.314 €	2.827.739 €	2.948.870 €	2.968.090 €
Personalaufwendungen	1.727.954 €	1.884.992 €	2.015.881 €	2.068.306 €	2.038.955 €
Versorgungsaufwendungen	76.652 €	77.877 €	90.338 €	63.702 €	83.593 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	533.365 €	588.581 €	542.040 €	642.857 €	681.686 €
Abschreibungen	83.020 €	98.334 €	124.064 €	125.803 €	125.158 €
sonstige Aufwendungen	39.323 €	40.530 €	55.417 €	48.202 €	38.698 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung (ILV) ¹⁾	-2.333.039 €	-2.550.653 €	-2.707.787 €	-2.800.837 €	-2.794.320 €
Erlöse der ILV	1.941.123 €	2.142.465 €	2.443.012 €	2.345.391 €	2.135.866 €
Kosten der ILV	791.274 €	853.763 €	943.915 €	912.212 €	840.970 €
Ergebnis der ILV	1.149.850 €	1.288.702 €	1.499.097 €	1.433.179 €	1.294.897 €
Jahresergebnis nach ILV ¹⁾	-1.183.189 €	-1.261.951 €	-1.208.690 €	-1.367.659 €	-1.499.423 €
Jahresergebnis nach ILV je Einwohner ¹⁾	-103 €	-111 €	-106 €	-121 €	-131 €
¹⁾ Ohne außerordentliches Ergebnis					
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023					

Ansicht 24: Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Das negative Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung (ILV) der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Dautphetal lag zwischen rund 1,2 Millionen Euro in den Jahren 2018 und 2020 sowie rund 1,5 Millionen Euro im Jahr 2022. Die Gemeinde hatte im Prüfungszeitraum anteilige Personalaufwendungen der Allgemeinen Verwaltung über die ILV in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht.

Während die Personalaufwendungen verschiedenen, nur bedingt von der Aufgabenerbringung abhängigen Einflussfaktoren (so die Vergütungshöhe) unterliegen, sind die zur Aufgabenerbringung eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) direkt vergleichbar. Daher wird in Ansicht 25 das eingesetzte Personal der Allgemeinen Verwaltung betrachtet.

34 Die Zuordnung der einzelnen einbezogenen Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen/Kostenträger zur Allgemeinen Verwaltung ist Anlage 6 zu entnehmen.

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2022					
	Gremien, Organisation, interne Services ¹⁾	Finanzen und Rechnungs- wesen ²⁾	Recht, Sicherheit und Ordnung ³⁾	Bau- und Immobilien- verwaltung ⁴⁾	Summe
laut Stellenplan	8,1 VZÄ	6,3 VZÄ	5,5 VZÄ	7,5 VZÄ	27,4 VZÄ
Interkommunale Zusammenarbeit	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,4 VZÄ	0,0 VZÄ	0,4 VZÄ
„Erstattung“ Gebührenhaushalte	-1,2 VZÄ	-1,0 VZÄ	-0,8 VZÄ	-1,3 VZÄ	-4,3 VZÄ
Verrechnung andere Teilhaushalte	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ
Summe	6,9 VZÄ	5,4 VZÄ	5,1 VZÄ	6,2 VZÄ	23,5 VZÄ
je 1.000 Einwohner	0,6 VZÄ	0,5 VZÄ	0,5 VZÄ	0,5 VZÄ	2,1 VZÄ

¹⁾ Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Personalverwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
²⁾ Kämmeri, Gemeindekasse, Steueramt
³⁾ Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen
⁴⁾ Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2022;
Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2022; Stand: September 2023

Ansicht 25: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2022

Der Allgemeinen Verwaltung bei der Gemeinde Dautphetal waren 27,4 VZÄ zum 30. Juni 2022 zugeordnet. Über Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)³⁵ waren die Geschwindigkeitsüberwachung sowie die Gefahrgutüberwachung in Ordnungsbehördenbezirken ausgelagert. Die in den Abrechnungen enthaltenen Personalaufwendungen entsprachen in Summe 0,4 VZÄ, die wir dem Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung zurechneten.

Über die ILV von Personalaufwendungen wurden Mitarbeitende der Verwaltung mit 4,3 VZÄ in die Gebührenhaushalte verrechnet, die so über die Gebühren refinanziert wurden. In andere relevante Teilhaushalte wurden keine Personalaufwendungen verrechnet.

Nach Hinzurechnung der IKZ und Abzug der „Erstattung“ Gebührenhaushalte führte dies bei der Gemeinde Dautphetal bei den Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung zu einem Wert von 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner.

Exkurs: Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die GemHVO sieht vor, dass die Teilergebnishaushalte und Teilergebnisrechnungen die Kosten und Erlöse aus der ILV enthalten.³⁶ Im Unterschied zur Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), deren Ausgestaltung durch die Gemeinde selbst nach den örtlichen Bedürfnissen bestimmt werden kann³⁷, ist die ILV aufgrund der Bestimmungen der GemHVO verpflichtend.³⁸

35 Vgl. Ziffer 11.1 Interkommunale Zusammenarbeit

36 § 4 GemHVO – Teilhaushalte, Budgets

(3) Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1 sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen. Für jeden Teilergebnishaushalt ist ein Teilabschluss nach § 2 Abs. 2 ergänzt um das Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen zu bilden.

37 § 14 GemHVO – Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

38 Hinweise zu § 4 GemHVO: Zu § 4: Teilhaushalte, Budgets

[Fortsetzung Fußnote 38 auf Folgeseite]

Die Hinweise zur GemHVO führen als Beispiele für die ILV u. a. die Leistungen der Fachbereiche Personalangelegenheiten, Gemeindekasse und Bau- und Betriebshof für andere Fachbereiche sowie die Anlagekapitalverzinsung nach KAG an.³⁸ Die ILV dient so u. a. der unterstützenden Darstellung der Gebührenhaushalte bezüglich der Einhaltung des Kostendeckungsgebots sowie Kostenüberschreitungsverbots nach KAG.³⁹ Außerdem wird so beispielsweise sichergestellt, dass die Aufwendungen für die laufende Verwaltung nach KAG⁹⁸ in den Gebührenhaushalten enthalten sind. Alternativ können Personalaufwendungen der Verwaltung direkt in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht werden.

Die vorgenannten Werte sind entscheidend durch das Buchungsverhalten der einzelnen Kommunen bezüglich der ILV und der Personalaufwendungen beeinflusst. Nachfolgende Ansicht 26 zeigt die Verrechnung von Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche für das Jahr 2022 im Vergleich.

Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2022 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	Anteil an gesamte VZÄ
Ahnatal	5,5 VZÄ	4,7 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	10,2 VZÄ	38,7 %
Bad König	1,0 VZÄ	1,7 VZÄ	0,0 VZÄ	0,7 VZÄ	3,4 VZÄ	14,3 %
Biebertal	1,1 VZÄ	2,0 VZÄ	0,6 VZÄ	1,3 VZÄ	4,9 VZÄ	20,9 %
Dautphetal	1,2 VZÄ	1,0 VZÄ	0,8 VZÄ	1,3 VZÄ	4,3 VZÄ	15,4 %
Edermünde	2,0 VZÄ	1,6 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	3,5 VZÄ	19,0 %
Felsberg	0,6 VZÄ	1,0 VZÄ	1,3 VZÄ	1,8 VZÄ	4,7 VZÄ	13,9 %
Fuldabrück	0,7 VZÄ	2,8 VZÄ	0,1 VZÄ	1,1 VZÄ	4,8 VZÄ	15,7 %
Heidenrod	2,3 VZÄ	0,9 VZÄ	0,8 VZÄ	1,0 VZÄ	5,1 VZÄ	21,6 %
Lahntal	2,7 VZÄ	1,1 VZÄ	0,6 VZÄ	2,8 VZÄ	7,3 VZÄ	40,2 %
Nauheim	3,2 VZÄ	0,6 VZÄ	0,0 VZÄ	3,0 VZÄ	6,7 VZÄ	18,3 %
Neukirchen	0,1 VZÄ	0,0 VZÄ	0,8 VZÄ	0,4 VZÄ	1,2 VZÄ	10,4 %
Niddatal	0,4 VZÄ	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,9 VZÄ	3,8 %
Reichelsheim (Odenwald)	0,9 VZÄ	2,9 VZÄ	0,8 VZÄ	1,6 VZÄ	6,3 VZÄ	25,0 %
Rodenbach	1,1 VZÄ	0,4 VZÄ	1,3 VZÄ	2,2 VZÄ	4,9 VZÄ	12,8 %
Schaafheim	0,7 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,7 VZÄ	3,4 %
Selters (Taunus)	0,1 VZÄ	1,6 VZÄ	0,1 VZÄ	0,8 VZÄ	2,6 VZÄ	13,3 %
Weimar (Lahn)	0,0 VZÄ	0,4 VZÄ	1,1 VZÄ	0,1 VZÄ	1,6 VZÄ	9,7 %
Wöllstadt	0,0 VZÄ	0,8 VZÄ	0,6 VZÄ	0,8 VZÄ	2,1 VZÄ	12,5 %

[Fortsetzung Fußnote 38]

8. [...] Außerdem besteht nach § 4 Abs. 3 GemHVO die Verpflichtung, die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten abzubilden. Dazu gehören z. B. die Leistungen der Fachbereiche „Personalangelegenheiten“, „Gemeindekasse“, „Bau- und Betriebshof“ für andere Fachbereiche, z. B. „Verwaltung der Kindertageseinrichtungen“, „Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften“. Im Rahmen der Verrechnung aus internen Leistungsbeziehungen sind auch die kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital gem. § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu berücksichtigen. [...]

39 Vgl. Ziffer 8.4 Gebührenhaushalte

Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2022 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	Anteil an gesamte VZÄ
Minimum	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,7 VZÄ	3,4 %
unteres Quartil	0,4 VZÄ	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,2 VZÄ	2,2 VZÄ	12,5 %
Median	1,0 VZÄ	1,0 VZÄ	0,6 VZÄ	0,9 VZÄ	4,5 VZÄ	14,8 %
oberes Quartil	1,8 VZÄ	1,7 VZÄ	0,8 VZÄ	1,5 VZÄ	5,0 VZÄ	20,4 %
Maximum	5,5 VZÄ	4,7 VZÄ	1,3 VZÄ	3,0 VZÄ	10,2 VZÄ	40,2 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 26: Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2022 im Vergleich

Im Vergleichsring wurden bis zu 10,2 VZÄ oder bis zu 40,2 Prozent der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche verrechnet. Die Gemeinde Dautphetal buchte Personalaufwendungen für 4,3 VZÄ über die ILV in die Gebührenhaushalte und lag damit zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

Die Kennzahlen aller Vergleichskommunen nach der Berücksichtigung von IKZ und der Verrechnung in die Gebührenhaushalte sind in Ansicht 27 dargestellt.

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	je 1.000 Einwohner
Ahnatal	1,5 VZÄ	0,8 VZÄ	9,3 VZÄ	4,5 VZÄ	16,1 VZÄ	2,0 VZÄ
Bad König	3,7 VZÄ	6,4 VZÄ	7,4 VZÄ	2,8 VZÄ	20,3 VZÄ	2,0 VZÄ
Biebertal	5,1 VZÄ	3,0 VZÄ	5,6 VZÄ	4,8 VZÄ	18,5 VZÄ	1,8 VZÄ
Dautphetal	6,9 VZÄ	5,4 VZÄ	5,1 VZÄ	6,2 VZÄ	23,5 VZÄ	2,1 VZÄ
Edermünde	5,3 VZÄ	1,7 VZÄ	3,6 VZÄ	4,5 VZÄ	15,1 VZÄ	2,0 VZÄ
Felsberg	6,3 VZÄ	6,3 VZÄ	8,1 VZÄ	8,2 VZÄ	28,9 VZÄ	2,7 VZÄ
Fuldabrück	7,1 VZÄ	4,2 VZÄ	9,5 VZÄ	4,7 VZÄ	25,5 VZÄ	2,8 VZÄ
Heidenrod	8,2 VZÄ	3,1 VZÄ	3,2 VZÄ	3,9 VZÄ	18,4 VZÄ	2,3 VZÄ
Lahntal	4,2 VZÄ	2,6 VZÄ	3,3 VZÄ	0,7 VZÄ	10,8 VZÄ	1,5 VZÄ
Nauheim	7,5 VZÄ	5,0 VZÄ	11,2 VZÄ	6,5 VZÄ	30,2 VZÄ	2,8 VZÄ
Neukirchen	1,9 VZÄ	3,0 VZÄ	3,0 VZÄ	2,8 VZÄ	10,7 VZÄ	1,5 VZÄ
Niddatal	3,4 VZÄ	6,3 VZÄ	9,7 VZÄ	3,7 VZÄ	23,1 VZÄ	2,3 VZÄ
Reichelsheim (Odenwald)	7,3 VZÄ	3,6 VZÄ	5,0 VZÄ	2,9 VZÄ	18,8 VZÄ	2,2 VZÄ
Rodenbach	14,2 VZÄ	6,4 VZÄ	6,0 VZÄ	6,7 VZÄ	33,4 VZÄ	2,9 VZÄ
Schaafheim	5,3 VZÄ	3,6 VZÄ	6,0 VZÄ	4,8 VZÄ	19,8 VZÄ	2,1 VZÄ
Selters (Taunus)	5,8 VZÄ	3,8 VZÄ	3,7 VZÄ	3,5 VZÄ	16,8 VZÄ	2,1 VZÄ
Weimar (Lahn)	3,8 VZÄ	2,9 VZÄ	4,7 VZÄ	3,8 VZÄ	15,1 VZÄ	2,1 VZÄ

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	je 1.000 Einwohner
Wöllstadt	2,3 VZÄ	3,8 VZÄ	5,2 VZÄ	3,6 VZÄ	14,8 VZÄ	2,2 VZÄ
Minimum	1,5 VZÄ	0,8 VZÄ	3,0 VZÄ	0,7 VZÄ	10,7 VZÄ	1,5 VZÄ
unteres Quartil	3,7 VZÄ	3,0 VZÄ	4,0 VZÄ	3,6 VZÄ	15,4 VZÄ	2,0 VZÄ
Median	5,3 VZÄ	3,7 VZÄ	5,4 VZÄ	4,2 VZÄ	18,6 VZÄ	2,1 VZÄ
oberes Quartil	7,0 VZÄ	5,3 VZÄ	7,9 VZÄ	4,8 VZÄ	23,4 VZÄ	2,3 VZÄ
Maximum	14,2 VZÄ	6,4 VZÄ	11,2 VZÄ	8,2 VZÄ	33,4 VZÄ	2,9 VZÄ

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2022;
Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2022; Stand: September 2023

Ansicht 27: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die 18 Kommunen zwischen 1,5 und 2,9 VZÄ je 1.000 Einwohner. Die Gemeinde Dautphetal lag mit einem Wert von 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner auf dem Median des Vergleichs.

Für die Gemeinde Dautphetal ergab sich aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente auf den unteren Quartilswert ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial, das wir in Ansicht 28 aufzeigen.

Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente				
	VZÄ je 1.000 Einwohner	Zahl Einwohner	VZÄ gesamt	Ergebnis- verbesserungs- potenzial ¹⁾
Gemeinde Dautphetal	2,06 VZÄ	11.418	23,53 VZÄ	
Unterer Quartilswert ²⁾ des Vergleichs	2,03 VZÄ		23,21 VZÄ	
Differenz	0,03 VZÄ		0,32 VZÄ	

Zur Vermeidung größerer Rundungsdifferenzen wurde in dieser Ansicht mit zwei Nachkommastellen gerechnet.
¹⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 57.300 Euro (Basis: TVöD VKA 2022, E 9a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
²⁾ Bei Anwendung des unteren Quartilswert von 2,03 VZÄ je 1.000 Einwohner ergibt sich für die Gemeinde Dautphetal mit 11.418 Einwohnern ein Wert von gesamt 23,21 VZÄ.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2022;
Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2022; Stand: September 2023

Ansicht 28: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente

Aus der Anpassung der VZÄ auf den unteren Quartilswert des Vergleichs ergab sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 18.300 Euro. Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Verrechnung der betroffenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenhaushalte und andere Teilhaushalte zu überprüfen und ggf. anzupassen, um so einen Teil des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzials zu heben.

Die in die Prüfung einbezogenen Kommunen zählten im Mittel mit rund 8.700 Einwohnern zu den kleineren Gemeinden in Hessen. Die Bandbreite lag zwischen rund 6.700 und rund 11.400 Einwohnern. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei kleineren Verwaltungseinheiten Kostennachteile durch Fixkosten, die in jeder kommunalen Verwaltung größenunabhängig

entstehen.⁴⁰ Diesen Nachteilen können Kommunen durch IKZ bis hin zu freiwilligen Fusionen mit anderen Kommunen entgegenwirken.^{41, 42}

Demografischer Wandel in der Allgemeinen Verwaltung

Zum 30. Juni 2022 arbeiteten insgesamt 32 Personen in der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Dautphetal. Ansicht 29 zeigt die Altersstruktur dieser Mitarbeitenden im Jahr 2022.

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2022			
Alterscluster	Zahl Mitarbeitende	Anteil Mitarbeitende	Altersmittelwert
≤ 20 Jahre	0	0,0 %	18,0 Jahre
> 20 ≤ 25 Jahre	0	0,0 %	22,5 Jahre
> 25 ≤ 30 Jahre	2	6,3 %	27,5 Jahre
> 30 ≤ 35 Jahre	1	3,1 %	32,5 Jahre
> 35 ≤ 40 Jahre	3	9,4 %	37,5 Jahre
> 40 ≤ 45 Jahre	7	21,9 %	42,5 Jahre
> 45 ≤ 50 Jahre	3	9,4 %	47,5 Jahre
> 50 ≤ 55 Jahre	7	21,9 %	52,5 Jahre
> 55 ≤ 60 Jahre	5	15,6 %	57,5 Jahre
> 60 ≤ 65 Jahre	4	12,5 %	62,5 Jahre
Summe	32	100,0 %	
Durchschnittsalter	48,3 Jahre		
Zahl der Auszubildenden	1		

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2022; Stand: September 2023

Ansicht 29: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Dautphetal 2022

Aus Ansicht 29 ist ersichtlich, dass sich 6,3 Prozent der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung im Alter bis 30 Jahren, 43,8 Prozent im Alter zwischen 30 und 50 Jahren sowie 50,0 Prozent im Alter zwischen 50 und 65 Jahren befanden. Das Durchschnittsalter lag bei 48,3 Jahren. Ansicht 30 zeigt die Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung für das Jahr 2022 im Vergleich.

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich					
	≤ 30 Jahre	> 30 ≤ 50 Jahre	> 50 ≤ 65 Jahre	Durchschnittsalter	Zahl Auszubildende
Ahnatal	7,9 %	52,6 %	39,5 %	45,3 Jahre	2
Bad König	13,8 %	37,9 %	48,3 %	45,6 Jahre	1
Biebertal	3,7 %	29,6 %	66,7 %	49,7 Jahre	1
Dautphetal	6,3 %	43,8 %	50,0 %	48,3 Jahre	1
Edermünde	8,7 %	39,1 %	52,2 %	47,1 Jahre	1
Felsberg	17,4 %	47,8 %	34,8 %	43,7 Jahre	3
Fuldabrück	8,3 %	55,6 %	36,1 %	46,5 Jahre	0

40 Vgl. 170. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/801, S. 113 ff.

41 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

42 Vgl. Ziffer 11.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich					
	≤ 30 Jahre	> 30 ≤ 50 Jahre	> 50 ≤ 65 Jahre	Durchschnittsalter	Zahl Auszubildende
Heidenrod	9,4 %	34,4 %	56,3 %	47,7 Jahre	3
Lahntal	0,0 %	75,0 %	25,0 %	45,4 Jahre	2
Nauheim	18,8 %	41,7 %	39,6 %	43,3 Jahre	1
Neukirchen ¹⁾	–	–	–	–	–
Niddatal	8,3 %	20,8 %	70,8 %	51,0 Jahre	1
Reichelsheim (Odenwald)	2,9 %	40,0 %	57,1 %	50,1 Jahre	1
Rodenbach	15,2 %	25,8 %	59,1 %	48,0 Jahre	3
Schaafheim	17,4 %	30,4 %	52,2 %	45,1 Jahre	1
Selters (Taunus)	12,0 %	52,0 %	36,0 %	44,7 Jahre	2
Weimar (Lahn)	5,0 %	45,0 %	50,0 %	48,5 Jahre	1
Wöllstadt	10,5 %	36,8 %	52,6 %	47,2 Jahre	1
Minimum	0,0 %	20,8 %	25,0 %	43,3 Jahre	0
unteres Quartil	6,3 %	34,4 %	39,5 %	45,3 Jahre	1
Median	8,7 %	40,0 %	50,0 %	47,1 Jahre	1
oberes Quartil	13,8 %	47,8 %	56,3 %	48,3 Jahre	2
Maximum	18,8 %	75,0 %	70,8 %	51,0 Jahre	3

¹⁾ Aufgrund der überwiegenden Aufgabenerfüllung durch den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll wurde die Stadt aus dem Vergleich genommen.
Quelle: Eigene Erhebung; Stichtag: 30. Juni 2022; Stand: September 2023

Ansicht 30: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2022 im Vergleich

Aus Ansicht 30 ist zu erkennen, dass die Gemeinde Dautphetal mit einem Durchschnittsalter von 48,3 Jahren auf dem oberen Quartil des Vergleichs lag. Der Anteil der Mitarbeitenden bis 30 Jahre lag auf dem unteren Quartil, bei den Mitarbeitenden zwischen 30 und 50 Jahren zwischen Median und oberem Quartil sowie bei den Mitarbeitenden über 50 Jahren lag der Anteil auf dem Median.

Wie Ansicht 29 zeigt, werden in den nächsten 5 bis 10 Jahren 9 der 32 Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Dautphetal in den Ruhestand eintreten. Die Altersstruktur zeigt den Handlungsdruck, der durch den demografischen Wandel ebenso für die Kommunen entsteht. Folglich ergeben sich für die Personalplanung der Kommunen Chancen als auch Herausforderungen.⁴³

Bei Kommunen mit konsolidierungsbedürftiger Haushaltslage und hohem Personalbestand können sich Chancen durch die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen ergeben, beispielsweise in Verbindung mit organisatorischen Änderungen oder IKZ. Herausforderungen durch das altersbedingte Ausscheiden eines Teils des Personals bestehen darin, das wegfallende Arbeitsvolumen sowie das Fach- und Prozesswissen der Ruheständler zu kompensieren. Dem können die Kommunen u. a. durch IKZ⁴⁴, Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützter Arbeitsverdichtung begegnen.

Eine weitere Komponente sollte der rechtzeitig geplante Wissenstransfer bei altersbedingtem Ausscheiden darstellen. Hierbei geht es nicht alleine um die Weitergabe von spezifischem Fachwissen, sondern um das über die Jahre gesammelte Wissen um Strukturen

43 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

44 Vgl. Ziffer 11.1 Interkommunale Zusammenarbeit

und Prozesse in der Kommune. Ausscheidende Mitarbeitende müssen rechtzeitig identifiziert und Nachfolger aufgebaut werden. Hinweise zu Methoden des Wissenstransfers bieten ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderter Leitfaden.⁴⁵

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, weiterhin IKZ zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zu prüfen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kann wirtschaftliche Vorteile in der Leistungserstellung bieten. Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, beispielsweise technische Geräte und Software, sowie eine gemeinsame Aufgabenerledigung, beispielsweise Gemeinschaftskasse, Finanzwesen, Bauverwaltung, erhöhen zum einen den Auslastungsgrad und bietet zum anderen die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung und Spezialisierung. Dies erleichtert wachsende Vertretungen und unterstützt den Aufbau eines wirksamen internen Kontrollsystems.⁴⁶

Ein Ansatzpunkt des kommunalen Personalmanagements in Bezug auf die demografische Entwicklung kann die kommunale Ausbildung sein. Ziel sollte es sein, leistungsstarke Auszubildende im Wettbewerb mit anderen Arbeitsgebern zu gewinnen und langfristig an die Kommune zu binden. Die Gemeinde Dautphetal beschäftigte zum 30. Juni 2022 einen Auszubildenden.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, im Hinblick auf die Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung, weiterhin Ausbildungsplätze anzubieten und Auszubildende an die Verwaltung zu binden. Nur so können die Kommunen zukünftig den Herausforderungen des demografischen Wandels und den gestiegenen Anforderungen an die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden begegnen.

45 Hessisches Telemedia Technologie Kompetenz-Center e. V. (HTTC), Leitfaden „Wie lässt sich das Wissen ausscheidender Mitarbeiter bewahren? Erfahrungswissen mit digitalen Methoden sichern und zur Verfügung stellen“, März 2017

(Quelle: <https://kommunikation-mittelstand.digital/content/uploads/2017/06/leitfaden-bewahrung-des-wissens.pdf>, abgerufen am 8. August 2023)

46 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

8.2 Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar.⁴⁷ Die Rahmenvorgaben sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)⁴⁸ geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen (§ 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)⁴⁹). Darüber hinaus gibt es personelle Mindestvorgaben.⁵⁰ Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Erlangung der Betriebserlaubnis müssen die Einrichtungen oder deren Träger entsprechende Ressourcen vorhalten. Diese wirken sich besonders auf die Aufwendungen der Kommune aus.

Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.⁵¹ Vor diesem Hintergrund analysierten wir bei der 242. Vergleichenden Prüfung die Einflussfaktoren Auslastungsquote, Betreuungsdauer und Personalausstattung auf die Zuschussbedarfe der Kindertageseinrichtungen (in Anlehnung an die 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“⁵²), deren Ergebnisse in Ansicht 31 gezeigt werden.

Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022											
	Auslastungsquote ¹⁾		Ø-Betreuungsdauer ²⁾		Abweichung Betreuungsdauer ³⁾		Mehr-/Minderpersonal ⁴⁾		Zuschussbedarf ⁵⁾		
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	gesamt je Einwohner ⁷⁾
Ahnatal	86,7 %	95,9 %	6,2	7,5	2,8	1,5	4,5	-1,3	5.910 €	3.370 €	267 €
Bad König	89,1 %	92,7 %	6,8	7,0	2,2	2,0	3,2	-0,2	5.282 €	3.256 €	169 €
Biebertal	97,7 %	93,3 %	7,8	7,9	2,2	2,1	1,2	1,5	7.723 €	5.387 €	235 €
Dautphetal	96,5 %	97,6 %	7,9	7,6	2,1	1,2	0,5	7,4	6.885 €	6.707 €	369 €
Edermünde	94,1 %	97,9 %	6,6	6,7	3,4	3,3	-3,7	-0,6	3.753 €	4.002 €	215 €
Felsberg	94,9 %	95,6 %	6,3	6,5	3,7	1,5	11,8	1,0	6.077 €	4.000 €	264 €
Fuldabrück	90,0 %	–	7,8	–	2,2	–	-2,6	–	5.667 €	–	222 €
Heidenrod	92,0 %	98,0 %	5,7	5,9	2,7	2,9	5,8	1,2	5.707 €	7.681 €	242 €
Lahntal	–	95,5 %	–	8,0	–	2,6	–	-5,0	–	4.999 €	301 €
Nauheim	90,0 %	100,0 %	7,0	8,5	2,0	1,1	8,7	3,7	7.761 €	10.624 €	324 €
Neukirchen	95,5 %	–	7,5	–	2,5	–	3,8	–	5.343 €	–	205 €
Niddatal	99,2 %	88,0 %	7,5	8,4	2,1	1,6	6,0	-3,0	7.289 €	7.299 €	344 €
Reichelsheim (Odenwald)	94,0 %	96,0 %	6,1	7,5	2,9	2,1	2,3	0,5	6.373 €	3.037 €	200 €

47 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

48 In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I 2006 S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023, GVBl. S. 607

49 In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022, BGBl. I S. 2824

50 Vgl. § 25c HKJGB

51 Vgl. 175. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 105 ff.

52 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022												
	Auslastungsquote ¹⁾		Ø-Betreuungsdauer ²⁾		Abweichung Betreuungsdauer ³⁾		Mehr-/Minderpersonal ⁴⁾		Zuschussbedarf ⁵⁾			
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	gesamt je Einwohner ⁷⁾	
												in Stunden
Rodenbach	89,4 %	100,0 %	6,8	7,8	3,2	2,2	10,4	1,8	8.506 €	7.807 €	408 €	
Schaafheim	–	96,9 %	–	8,0	–	2,0	–	0,1	–	4.981 €	189 €	
Selters (Taunus)	–	89,3 %	–	6,0	–	2,8	–	1,6	–	3.486 €	156 €	
Weimar (Lahn)	98,5 %	97,9 %	8,2	8,4	1,8	1,6	-2,4	-2,4	5.185 €	6.089 €	294 €	
Wöllstadt	91,4 %	81,8 %	7,6	7,5	2,0	2,5	1,6	1,2	6.136 €	5.505 €	294 €	
Minimum	86,7 %	81,8 %	5,7	5,9	1,8	1,1	-3,7	-5,0	3.037 €		156 €	
unteres Quartil	90,0 %	93,1 %	6,5	6,9	2,1	1,6	0,9	-0,8	4.990 €		208 €	
Median	94,0 %	95,9 %	7,0	7,6	2,2	2,1	3,2	0,8	5.707 €		253 €	
oberes Quartil	96,0 %	97,9 %	7,7	8,0	2,9	2,5	5,9	1,5	7.087 €		299 €	
Maximum	99,2 %	100,0 %	8,2	8,5	3,7	3,3	11,8	7,4	10.624 €		408 €	

Die farbliche Markierung soll den Einfluss der Faktoren auf die Höhe des Zuschussbedarfs versinnbildlichen. Sie ergeben sich aus Erfahrungen früherer Vergleichender Prüfungen. Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, Lt-Drs. 20/11686, S. 156 ff. und 172 ff.

■ = eher reduzierend/neutral; ■ = leicht erhöhend; ■ = stark erhöhend
¹⁾ Zahl der belegten Plätze im Vergleich zu den genehmigten Plätzen laut Betriebserlaubnis.
■ = $\geq 95\%$, ■ = $\geq 85\% < 95\%$, ■ = $< 85\%$
²⁾ Durchschnittliche Betreuungsdauer anhand der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeiten.
■ = $< 7,0$ Stunden, ■ = $\geq 7,0$ Stunden $< 8,0$ Stunden, ■ = $\geq 8,0$ Stunden
³⁾ Abweichung der durchschnittlichen Betreuungsdauer zur höchsten angemeldeten Betreuungsdauer.
■ = $\leq 1,0$ Stunden, ■ = $> 1,0$ Stunden $\leq 2,0$ Stunden, ■ = $> 2,0$ Stunden
⁴⁾ Mehr-/Minderpersonal anhand Soll-Ist-Vergleich gemäß Berechnungen nach §§ 25c und 25d HKJGB unter Berücksichtigung zusätzlicher Fachkraftstunden für Integrationskinder nach der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014.
■ = Wert unter gesetzlichen Mindestvorgaben, es galt die Übergangsfrist nach § 57 Absatz 1 HKJGB bis zum 31. Juli 2024, ■ = $\leq 1,0$ VZÄ, ■ = $> 1,0$ VZÄ $\leq 2,0$ VZÄ, ■ = $> 2,0$ VZÄ
⁵⁾ Der Zuschussbedarf enthält das Ordentliche Ergebnis und das Ergebnis der internen Leistungsverrechnung. Das Außerordentliche Ergebnis wurde aufgrund der Jahresbetrachtung nicht berücksichtigt.
⁶⁾ Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014.
■ = < 4.000 €, ■ = ≥ 4.000 € < 5.700 €, ■ = ≥ 5.700 €
⁷⁾ Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2022; ■ = < 170 €, ■ = ≥ 170 € < 240 €, ■ = ≥ 240 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2022; Stand: September 2023

Ansicht 31: Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022

Die in Ansicht 31 gezeigten Einflussfaktoren Angebotsstruktur und Auslastungsquote, Betreuungsdauer, Standardsetzung sowie Zuschussbedarf untersuchten wir nachfolgend im Einzelnen.

Angebotsstruktur und Auslastungsquote

Ansicht 32 stellt das Angebot und die Auslastung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dautphetal unter den Gesichtspunkten Einrichtungsgröße und Altersklassen dar.

Angebot an Kindertageseinrichtungen Gemeinde Dautphetal 2022							
	Zahl Einrichtungen	Zahl Gruppen	genehmigte Plätze	Zahl Kinder	davon Integrationskinder	belegte Plätze ¹⁾	Auslastungsquote ¹⁾
Angebot	11	29	573	509	19	557,5	97,3 %
eigene Einrichtungen	4	9	171	160	4	165,0	96,5 %
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		6	135	131	4	136,0	100,7 %
davon Krippengruppen		3	36	29	0	29,0	80,6 %
Einrichtungen externer Träger	7	20	402	349	15	392,5	97,6 %
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		15	342	290	15	333,5	97,5 %
davon Krippengruppen		5	60	59	0	59,0	98,3 %
nach Altersklassen							
0 bis <2 jährige Kinder (U3)				29	0		
davon in eigenen Einrichtungen				10	0		
davon in Einrichtungen externer Träger				19	0		
2 bis <3 jährige Kinder (U3)				72	3		
davon in eigenen Einrichtungen				20	1		
davon in Einrichtungen externer Träger				52	2		
3 jährige Kinder bis Schuleintritt (Ü3)				408	16		
davon in eigenen Einrichtungen				130	3		
davon in Einrichtungen externer Träger				278	13		
¹⁾ Werte unter Berücksichtigung der Faktoren für Integrationskinder nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 sowie gemäß § 25d HKJGB. Quelle: Eigene Erhebung, Statistische Meldung nach § 47 SBG VIII in Verbindung mit den §§ 15 und 18 HKJGB, zum Stichtag 1. März 2022; Stand: September 2023							

Ansicht 32: Angebot an Kindertageseinrichtungen Gemeinde Dautphetal 2022

In der Gemeinde Dautphetal gab es vier Kindertageseinrichtungen in eigener und sieben Kindertageseinrichtungen in externer Trägerschaft mit insgesamt 29 Gruppen, wovon acht reine Krippengruppen zur Betreuung unter 3-Jähriger waren. Die Altersklassen werden gesondert dargestellt, da der Zuschussbedarf für eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen mindestens doppelt so hoch ist wie der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen drei Jahren und Schuleintritt).

Der Betrieb von eingruppigen Einrichtungen ist wirtschaftlich nachteilig, da für sie ein Mindeststandard von einer Fachkraft⁵³ gilt und die Auslastung – vor allem bei einer Ganztagsbetreuung – durch Gruppenzusammenlegungen nicht optimiert werden kann. In der Gemeinde Dautphetal gab es zwei eingruppige gemeldete Einrichtungen.

Gemäß Statistik zum 1. März 2022 gab es in der Gemeinde Dautphetal 573 genehmigte Plätze in den Kindertageseinrichtungen, davon 96 für Kinder in Krippengruppen. Zum Stichtag angemeldet waren 509 Kinder, davon 29 Kinder unter 2 Jahren, 72 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren sowie 408 Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Schulkinder wurden nicht betreut. 19 Kinder erhielten Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und wurden als Integrationskinder geführt.

53 Vgl. § 25c Absatz 5 HKJGB

Hinweise auf die Angemessenheit des Angebots für Kindertageseinrichtungen gibt vor allem die Auslastung der vorhandenen Einrichtungen. Sie verdeutlicht, inwieweit die Plätze in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen wurden. Die Auslastungsquote beschreibt das Verhältnis zwischen genehmigten und belegten Plätzen. Hierbei sind die Faktoren für die Betreuung von Integrationskindern sowie Kinder unter drei Jahren zu beachten.⁵⁴

In der Gemeinde Dautphetal waren die altersgemischten und Ü3-Gruppen in den eigenen Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2022 zu 100,7 Prozent ausgelastet. Für diese rechnerische Überbelegung in der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ lag eine Ausnahmegenehmigung vor. Die Krippengruppen waren zu 80,6 Prozent ausgelastet. Insgesamt ergab sich eine Auslastungsquote von 96,5 Prozent.

In den Kindertageseinrichtungen der externen Träger waren die gemischten und Ü3-Gruppen zum Stichtag 1. März 2022 zu 97,5 Prozent sowie die Krippengruppen zu 98,3 Prozent ausgelastet. Insgesamt ergab sich eine Auslastungsquote von 97,6 Prozent.

Im Vergleich lag die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen zwischen rund 87 Prozent und rund 99 Prozent. Bei den Kindertageseinrichtungen externer Träger lag die Auslastungsquote zwischen rund 82 Prozent und 100 Prozent. Das obere Quartil des Vergleichs lag in den eigenen Einrichtungen bei 96 Prozent und bei den externen Trägern bei rund 98 Prozent.⁵⁵

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt eine Auslastungsquote von 95 Prozent⁵⁶, um die Wirtschaftlichkeit und eine hinreichende Flexibilität bei Veränderungen der betreuten Kinder gewährleisten zu können. Je geringer die Auslastung, desto höher ist grundsätzlich der Zuschussbedarf der Kommune je Kind, da sich die Personalplanung u. a. an der Zahl der beantragten und genehmigten Plätze orientiert.

Die Gemeinde Dautphetal lag mit einer Auslastung von 96,5 Prozent in den eigenen Kindertageseinrichtungen nahe dem oberen Quartil des Vergleichs. Die Kindertageseinrichtungen der externen Träger lagen mit einer Auslastung von 97,6 Prozent ebenfalls nahe dem oberen Quartil des Vergleichs.

Betreuungsdauer

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Bezüglich der Betreuungsdauer bestehen keine gesetzlichen Regelungen.⁵⁷ Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten. Die Zuschusshöhe einer Kommune steigt erfahrungsgemäß bei längeren Betreuungsdauern an.⁵⁸ Ansicht 33 stellt die Betreuungsdauer der Einrichtung in der Gemeinde Dautphetal dar.

54 Vgl. Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 sowie § 25d Absatz 1 HKJGB

55 Vgl. Ansicht 31 auf S. 46

56 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 273; 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2021 (Sechsenddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 110

57 Durch die Beitragsfreistellung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und Schuleintritt für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich besteht seit dem Jahr 2018 faktisch eine Mindestbetreuungszeitraum für Kinder im Kindergarten.

58 Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Betreuungsdauer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dautphetal 2022			
	Zahl Kinder	Betreuungsmittelwert ¹⁾ in Stunden	Betreuungsstunden
Betreuungsdauer eigene Einrichtungen			
bis 5 Stunden	5	4,5	23
5 bis 7 Stunden	45	6,0	270
7 bis 9 Stunden	85	8,5	723
9 und mehr Stunden	25	10,0	250
Summe	160		1.265,0
Durchschnittlicher Betreuungsdauer in Stunden			7,9
geringste vereinbarte Wochenbetreuungsstunden			23
höchste vereinbarte Wochenbetreuungsstunden			50
Betreuungsdauer Einrichtungen externer Träger			
bis 5 Stunden	30	4,5	135,0
5 bis 7 Stunden	83	6,0	498,0
7 bis 9 Stunden	236	8,5	2.006,0
9 und mehr Stunden	0	10,0	0,0
Summe			2.639,0
Durchschnittlicher Betreuungsdauer in Stunden			7,6
geringste vereinbarte Wochenbetreuungsstunden			22
höchste vereinbarte Wochenbetreuungsstunden			44
¹⁾ Betreuungsmittelwert gemäß § 25c Absatz 2 HKJGB. Quelle: Eigene Erhebung, Statistische Meldung nach § 47 SBG VIII in Verbindung mit den §§ 15 und 18 HKJGB, zum Stichtag 1. März 2022; Stand: September 2023			

Ansicht 33: Betreuungsdauer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dautphetal 2022

Die Gemeinde Dautphetal lag bei den eigenen Einrichtungen bei einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 7,9 Stunden täglich. Die kürzeste vereinbarte wöchentliche Betreuungsdauer lag bei 23 Stunden (durchschnittlich 4,6 Stunden täglich) und die längste vereinbarte wöchentliche Betreuungsdauer bei 50 Stunden (durchschnittlich 10,0 Stunden täglich). Die Abweichung der längsten vereinbarten Betreuungsdauer zur durchschnittlichen Betreuungsdauer lag damit bei 2,1 Stunden sowie die Spannweite zwischen kürzester und längster vereinbarter Betreuungsdauer bei 5,4 Stunden.

In den Einrichtungen der externen Träger lag die durchschnittliche Betreuungsdauer bei 7,6 Stunden täglich. Die kürzeste vereinbarte wöchentliche Betreuungsdauer lag bei 22 Stunden (durchschnittlich 4,4 Stunden täglich) und die längste vereinbarte wöchentliche Betreuungsdauer bei 44 Stunden (durchschnittlich 8,8 Stunden täglich). Die Abweichung der längsten vereinbarten Betreuungsdauer zur durchschnittlichen Betreuungsdauer lag damit bei 1,2 Stunden sowie die Spannweite zwischen kürzester und längster vereinbarter Betreuungsdauer bei 4,4 Stunden.

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen lag im Vergleichsring bei 5,7 Stunden und die längste bei 8,2 Stunden. Bei den Kindertageseinrichtungen unter externer Trägerschaft lag die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind im Vergleich bei 5,9 Stunden und die längste bei 8,5 Stunden. Die Gemeinde Dautphetal lag bei der durchschnittlichen Betreuungsdauer in den eigenen Einrichtungen mit einem Wert von 7,9 Stunden zwischen oberem Quartil und Maximum sowie in den externen Einrichtungen mit einem Wert von 7,6 Stunden auf dem Median des Vergleichs.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. Ansicht 31 auf S. 46

Im Vergleich lag die Abweichung zwischen der längsten vereinbarten Betreuungsdauer zur durchschnittlichen Betreuungsdauer in den eigenen Einrichtungen zwischen 1,8 Stunden und 3,7 Stunden sowie bei den Einrichtungen der externen Träger zwischen 1,1 Stunden und 3,3 Stunden. Die Gemeinde Dautphetal lag hierbei bei den eigenen Einrichtungen mit einer Abweichung von 2,1 Stunden auf dem unteren Quartil. Bei den externen Einrichtungen lag der Wert mit einer Abweichung von 1,2 Stunden nahe dem Minimum des Vergleichs.⁵⁹

Eine hohe durchschnittliche Betreuungsdauer deutet darauf hin, dass viele Kinder zu den maximalen Betreuungsdauern angemeldet waren. Es besteht dadurch die Möglichkeit, dass Kinder länger, aber nicht nach dem tatsächlichen Bedarf angemeldet werden. Vergleichsweise niedrige durchschnittliche Betreuungsdauern bei gleichzeitig hoher täglicher Spannweite deuten darauf hin, dass die täglichen Öffnungszeiten nicht bedarfsgerecht ausgerichtet sind. So hatte die Überörtliche Prüfung festgestellt, dass die tägliche Betreuungsdauer je Kind bei differenzierten Elternbeiträgen im Vergleich unterdurchschnittlich war. Keine oder geringe Differenzen bei den Elternbeiträgen führten hingegen zu einer überdurchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind.⁶⁰

Eine lange tägliche Betreuungsdauer und eine große Spannweite sind aus Sicht der Eltern wünschenswert, da dies eine hohe Flexibilität bei der Betreuung der Kinder bietet. Dies führt bei den Kommunen jedoch zu höheren Zuschussbedarfen, da bei steigender Betreuungsdauer oder flexiblen Wahlmöglichkeiten zur Betreuungsdauer eine höhere Personalausstattung vorgehalten werden muss.

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der vorliegenden – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Kommune. Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Freistellung der Vormittagsbetreuung bis sechs Stunden bei den Ü3-Kindern die Einflussnahme nur noch eingeschränkt möglich ist. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es nach Erkenntnissen der Überörtlichen Prüfung vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.⁶⁰ Diese Sachverhalte sollten bei der Gebührenfestsetzung von Seiten der Kommune berücksichtigt werden.

Für den Ausgleich der Beitragsfreistellung der Ü3-Kinder erhalten die Kommunen jährliche Zuwendungen, die für das Jahr 2022 auf 1.724,83 Euro je in der Kommune gemeldetem Kind der betreffenden Altersgruppe festgesetzt waren.⁶¹ Dies entspricht einem monatlichen Betrag von 143,74 Euro. Bei sechs Betreuungsstunden entspricht dies einem Betrag i. H. v. 23,96 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Dieser Betrag steigt bis zum Jahr 2025 kontinuierlich auf 25,31 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Wir halten es für geboten, dass sich die Kommunen bei dem über die Freistellung hinausgehenden Kostenbeitrag je Stunde mindestens an diesen Werten orientieren.

Standardsetzung

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln hat der Bund das „Gute-Kita-Gesetz“⁶² beschlossen. Zur Umsetzung dieses Gesetzes und des mit dem Bund geschlossenen Vertrags⁶³ hat das Land Hessen mit Wirkung zum 1. August 2020

60 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 275 f., 285 ff.

61 Vgl. § 32c Absatz 1 HKJGB

62 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2018, BGBl. 2018 I S. 2696

63 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und

Änderungen im HKJGB beschlossen. So wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 Prozent auf 22 Prozent bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs erhöht und zusätzlich ein fester Zeitanteil für die Freistellung zur Leitungstätigkeit der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs im HKJGB verankert.⁶⁴ Das Land hatte für die vollständige Umsetzung des erhöhten personellen Mindestbedarf eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 festgesetzt, die im Dezember 2022 auf den 31. Juli 2024 verlängert wurde.⁶⁵

In Ansicht 34 wird die tatsächliche Personalausstattung dem neuen gesetzlichen Mindestbedarf an Fachkräften für den Betrieb der eigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal gegenübergestellt.

Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal 2022					
Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungsmittelwert	Zahl Kinder	Fachkraftstunden je Woche
0-3 Jahre	0,2	bis zu 25 Stunden	22,5 Stunden	3	13,5
		mehr als 25 bis zu 35 Stunden	30,0 Stunden	27	162,0
		mehr als 35 bis unter 45 Stunden	42,5 Stunden	2	17,0
		45 Stunden und mehr	50,0 Stunden	1	10,0
3-6 Jahre	0,07	bis zu 25 Stunden	22,5 Stunden	2	3,2
		mehr als 25 bis zu 35 Stunden	30,0 Stunden	18	37,8
		mehr als 35 bis unter 45 Stunden	42,5 Stunden	83	246,9
		45 Stunden und mehr	50,0 Stunden	24	84,0
aufgenommene Kinder				160	
Zwischensumme 1					574,4
+ 22 % zum Ausgleich von Ausfallzeiten (§ 25c Absatz 1 HKJGB)					126,4
+ 20 % für die Leitungstätigkeit (§ 25c Absatz 3 HKJGB)					114,9
Zwischensumme 2					815,7
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder über 3 Jahren					45,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder unter 3 Jahren					13,0
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche					873,7
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten					22,4
Zahl vorhandener Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten					22,9
Mehr-/Minderpersonal nach § 25c HKJGB in Vollzeitäquivalenten					0,5
Mehrbelastung ¹⁾					28.000 €
¹⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 55.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2022, S 8a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten). Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag 1. März 2022; Stand: September 2023					

Ansicht 34: Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal 2022

Bei der Gemeinde Dautphetal lag die tatsächliche personelle Ausstattung in den eigenen Kindertageseinrichtungen mit 22,9 VZÄ um 0,5 VZÄ über dem zum Stichtag 1. März 2022 geltenden gesetzlichen Mindeststandard. Für die Gemeinde Dautphetal ergab sich eine

in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 20. November 2019

64 Vgl. § 25c Absatz 1 und 3 HKJGB

65 Vgl. § 57 Absatz 1 HKJGB

Mehrbelastung durch eine über dem Mindeststandard liegende personelle Ausstattung bei den eigenen Kindertageseinrichtungen und damit ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 28.000 Euro.

In Ansicht 35 wird die tatsächliche Personalausstattung dem neuen gesetzlichen Mindestbedarf an Fachkräften für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der externen Träger in der Gemeinde Dautphetal gegenübergestellt.

Personalausstattung Kindertageseinrichtungen externer Träger in der Gemeinde Dautphetal 2022					
Alters- gruppe	Fachkraft- faktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungs- mittelwert	Zahl Kinder	Fachkraftstunden je Woche
0-3 Jahre	0,2	bis zu 25 Stunden	22,5 Stunden	7	31,5
		mehr als 25 bis zu 35 Stunden	30,0 Stunden	29	174,0
		mehr als 35 bis unter 45 Stunden	42,5 Stunden	35	297,5
3-6 Jahre	0,07	bis zu 25 Stunden	22,5 Stunden	23	36,2
		mehr als 25 bis zu 35 Stunden	30,0 Stunden	54	113,4
		mehr als 35 bis unter 45 Stunden	42,5 Stunden	201	598,0
aufgenommene Kinder				349	
Zwischensumme 1					1.250,6
+ 22 % zum Ausgleich von Ausfallzeiten (§ 25c Absatz 1 HKJGB)					275,1
+ 20 % für die Leitungstätigkeit (§ 25c Absatz 3 HKJGB)					246,2
Zwischensumme 2					1.771,9
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder über 3 Jahren					195,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder unter 3 Jahren					26,0
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche					1.992,9
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten					51,1
Zahl vorhandener Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten					58,5
Mehr-/Minderpersonal nach § 25c HKJGB in Vollzeitäquivalenten					7,4
Mehrbelastung ¹⁾					413.700 €

¹⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 55.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2022, S 8a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag 1. März 2022; Stand: September 2023

Ansicht 35: Personalausstattung Kindertageseinrichtungen externer Träger in der Gemeinde Dautphetal 2022

Bei der Gemeinde Dautphetal lag die tatsächliche personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen der externen Träger mit 58,5 VZÄ um 7,4 VZÄ über dem zum Stichtag 1. März 2022 geltenden gesetzlichen Mindeststandard. Für die Gemeinde Dautphetal ergab sich eine Mehrbelastung durch eine über dem Mindeststandard liegende personelle Ausstattung bei den Kindertageseinrichtungen der externen Träger in Höhe von rund 413.700 Euro.

Die Entscheidung über die personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen externer Träger liegt in deren eigenen Verantwortung. Möglichkeiten zur Beeinflussung der Zuschusshöhe haben die Kommunen durch die Vertragsgestaltung mit den externen Trägern.

So hatte die Überörtliche Prüfung beispielsweise auf die Möglichkeit einer Zuschussbegrenzung hingewiesen.⁶⁶

Zuschussbedarf

Ansicht 36 zeigt, in welchem Umfang die Kindertageseinrichtungen den Haushalt der Gemeinde Dautphetal im Jahr 2022 belasteten.

Teilergebnis Kindertageseinrichtungen und Zuschussbedarfe Gemeinde Dautphetal 2022			
	Eigene	Externe Träger	Summe
Summe ordentliche Erträge	1.386.484 €	0 €	1.386.484 €
Summe ordentliche Aufwendungen	2.387.696 €	2.887.387 €	5.275.083 €
Personalaufwendungen	1.779.150 €	0 €	1.779.150 €
Versorgungsaufwendungen	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	341.386 €	0 €	341.386 €
Abschreibungen	155.867 €	0 €	155.867 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	111.192 €	2.887.387 €	2.998.579 €
sonstige Aufwendungen	100 €	0 €	100 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	-1.001.212 €	-2.887.387 €	-3.888.600 €
Ergebnis der ILV	-324.230 €	0 €	-324.230 €
Jahresergebnis nach ILV ¹⁾	-1.325.443 €	-2.887.387 €	-4.212.830 €
Zuschussbedarf je Kinderäquivalent ²⁾	6.885 €	6.707 €	
Zuschussbedarf je Einwohner			369 €

¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis
²⁾ Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 36: Teilergebnis Kindertageseinrichtungen und Zuschussbedarfe Gemeinde Dautphetal 2022

Das negative Jahresergebnis nach ILV der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dautphetal betrug im Jahr 2022 in Summe rund 4,2 Millionen Euro. Für die Gemeinde ergab sich in den eigenen Kindertageseinrichtungen ein Zuschussbedarf von 6.885 Euro je Kinderäquivalent⁶⁷ und in den Einrichtungen der externen Träger ein Zuschussbedarf von 6.707 Euro je Kinderäquivalent sowie insgesamt 369 Euro je Einwohner.

Je Kinderäquivalent in eigenen Kindertageseinrichtungen hatten die Vergleichskommunen einen Zuschussbedarf zwischen 3.753 Euro und 8.506 Euro im Jahr 2022. Für Kindertageseinrichtungen in externer Trägerschaft leisteten die Kommunen Zuschüsse je Kinderäquivalent zwischen 3.037 Euro und 10.624 Euro. Der Median aller Einrichtungen lag bei 5.707 Euro. Der Zuschussbedarf für alle Kindertageseinrichtungen lag zwischen 156 Euro

66 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 284 f.

67 Um altersbedingte Unterschiede abzubilden, sieht das HKJGB bei der Berechnung der Gruppengrößen für Kinder zwischen zwei und drei Jahren einen Faktor von 1,5 und für Kinder unter zwei Jahren von 2,5 vor, vgl. § 25d Absatz 1 HKJGB. Für Integrationskinder gilt zusätzlich die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014. Entsprechende Faktoren wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

und 408 Euro je Einwohner. Im Median lag der Zuschussbedarf bei 253 Euro je Einwohner.⁶⁸

Die Gemeinde Dautphetal lag bei dem Zuschuss je Kinderäquivalent in den eigenen Einrichtungen mit 6.885 Euro nahe dem oberen Quartil sowie bei den Einrichtungen der externen Träger mit 6.707 Euro zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs. Beim Zuschussbedarf je Einwohner lag der Wert mit 369 Euro zwischen oberem Quartil und Maximum.

Bei den vorgenannten Werten ist zu beachten, dass die Zuschussbedarfe bei kleineren Einrichtungen aufgrund von Vertretungsregelungen oder bei einer hohen Zahl von Kindern unter drei Jahren tendenziell höher sind. Einfluss nehmen auch die Betreuungsdauern, die Auslastung sowie die Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen. Weitere Faktoren, wie die Abschreibungen für einen Kindergartenneubau, die Buchung der Landesförderung für die Freistellung der Ü3-Kinder nur bei den eigenen oder externen Einrichtungen oder die internen Leistungsverrechnungen, können die Zuschussbedarfe zusätzlich beeinflussen.

Zusammenfassung

Bei der Gemeinde Dautphetal war festzustellen, dass sie einen im Vergleich überdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Kinderäquivalent sowie je Einwohner aufwies. Dies lag u. a. an den überdurchschnittlichen Betreuungsdauern und den hohen Spannweiten des Betreuungsangebots, den eingruppigen Einrichtungen und einer hohen Zahl von Mehrpersonal in den Einrichtungen der externen Träger.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, bei den externen Trägern darauf hinzuwirken, dass sich die Personalausstattung am tatsächlichen Bedarf sowie den gesetzlichen Vorgaben orientiert.

Fachkräftemangel Kindertagesbetreuung

Studien von Prognos und der Bertelsmann Stiftung sehen bundesweit, wie auch für Hessen, einen Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung. Laut der Prognos-Studie wird für das Jahr 2030 bundesweit eine Fachkräftelücke von bis zu 199.000 Fachkräften erwartet.⁶⁹ Der Fachkräfte-Radar 2022 der Bertelsmann-Stiftung sieht für Hessen im Jahr 2030 einen ungedeckten Bedarf von bis zu 27.000 Fachkräften bei den Kindertageseinrichtungen.⁷⁰

Mit der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes stehen die Kommunen vor der Herausforderung bis zum 31. Juli 2024 den neuen gesetzlichen Mindestpersonalbedarf zu erfüllen.⁷¹ Aufgabe aller Träger von Kindertageseinrichtungen sollte es daher sein, zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen und die Abwanderung von Fachkräften in andere Bereiche zu verhindern. Mit den Änderungen des Gute-Kita-Gesetzes durch das KiTa-Qualitätsgesetz⁷² zum 1. Januar 2023 soll in Hessen u. a. die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte verbessert werden. Ziel dieses Handlungsfelds ist die Personalstruktur und multiprofessionelle Teams durch passgenaue Begleitmaßnahmen zu entlasten und zu stärken. Maßnahmen sollen Entlastungspotenziale finden, die Gesundheit fördern, die Leitung stärken, das Team entwickeln, Fachberatung und Anleitung verbessern.⁷³

68 Vgl. Ansicht 31 auf S. 46

69 Prognos AG, Berlin, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zukunftsszenarien – Fachkräfte in der Frühen Bildung gewinnen und binden, Dezember 2018, S. 3 f.

70 Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh, Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022, 2022, S. 26

71 Vgl. Ausführungen zum Gute-Kita-Gesetz auf S. 50 f.

72 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in der Fassung vom 20. Dezember 2022, BGBl. I S. 2791

73 Vgl. Änderungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen vom Juli 2023

Der Vergleich⁷⁴ zeigte, dass in den eigenen Einrichtungen in Edermünde, Fuldaabrück und Weimar (Lahn) sowie in den Einrichtungen der externen Träger in Ahnatal, Bad König, Edermünde, Lahntal, Niddatal und Weimar (Lahn) zum Stichtag 1. März 2022 der neue gesetzliche Mindestpersonalbedarf noch nicht gedeckt werden konnte. Hingegen lagen die eigenen Einrichtungen in Felsberg, Heidenrod, Nauheim, Niddatal und Rodenbach sowie die Einrichtungen der externen Träger in Dautphetal jeweils mit mehr als 5,0 VZÄ über dem neuen gesetzlichen Mindestpersonalbedarf.

Aufgrund der vorgenannten Gründe befragten wir die Kommunen, welche Maßnahmen sie ergriffen hatten, um Fachkräfte für Ihre Kindertageseinrichtungen auszubilden, zu gewinnen und zu halten. Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ fördert das Land Hessen seit dem Jahr 2017 mit der „praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PivA)“ eine neue Form der Erzieherausbildung, die mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 des Landes bis zum Ausbildungsdurchgang 2024 bis 2027 verlängert wurde. Edermünde, Felsberg, Fuldaabrück, Nauheim, Neukirchen, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach und Weimar (Lahn) gaben an, dass sie PivA-Plätze anboten. Neukirchen und Wöllstadt gaben an, in nahen Schulen und/oder auf Messen für Erziehungsberufe Werbung für ihre Einrichtungen zu machen.

Bei der Suche und Einstellung ausgebildeter Erzieherinnen gab Nauheim an, dass die Ausschreibungen interkommunal auf Kreisebene durchgeführt werden. Felsberg bot mit einer Dauer von rund einer Woche einen sehr kurzen Einstellungsprozess. Nach den überwiegenden Initiativbewerbungen, findet dort eine Hospitation statt, die in eine Bewertung durch die Leitung mündete und mit einer Empfehlung zur Entscheidung im Magistrat endet. Felsberg und Neukirchen stellten überwiegend unbefristet ein. Biebertal setzte auf „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“ bei der Suche neuer Erzieherinnen.

Mit dem achten Gesetz zur Änderung des HKJGB⁷⁵ wurde der Kreis der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie die eingeschränkte Zulassung weiterer Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland als Fachkräfte erweitert. Biebertal qualifizierte Quereinsteiger bisher in Zusammenarbeit mit einem Verein. Felsberg gab an, Hilfskräfte, die den Willen und ein Potenzial zeigten, bei der Qualifizierung zu Erziehern zu fördern. Darüber hinaus beschäftigten Edermünde, Felsberg, Fuldaabrück und Weimar (Lahn) nicht pädagogisches Personal als Alltagshelfer, was nach deren Angaben bei den Erzieherinnen sehr positiv aufgenommen wurde.

Zur Mitarbeiterbindung haben sich in der privaten Wirtschaft Anreizsysteme zur Steigerung der Motivation und Leistung von Mitarbeitenden entwickelt. Diese sind im öffentlichen Dienst durch die Regelungen des TVöD nur eingeschränkt umsetzbar. Fahrradleasing wurde beispielsweise den Mitarbeitenden in Dautphetal, Felsberg, Fuldaabrück, Heidenrod, Neukirchen, Rodenbach, Weimar (Lahn) und Wöllstadt angeboten. Weitere Maßnahmen gab es in Felsberg und Wöllstadt mit freiem Eintritt in Schwimmbäder, einem Gesundheitsmanagement in Wöllstadt sowie zusätzliche freie Tage (Regenerations-/Familientag) in Fuldaabrück und Rodenbach. Felsberg plante den ermäßigten Eintritt zu einem Fitnessstudio und Weimar strebte ein JobTicket an. Reichelsheim bot den Mitarbeitenden einen Kita-Platz für ihre Kinder an. Fuldaabrück zahlte eine Ausbilderzulage und Wöllstadt eine auf das Jahr 2023 beschränkte monatliche Sonderzahlung. Niddatal sah sich gezwungen, eine freiwillige Höhergruppierung auf TVöD S 8b vorzunehmen, da dies in vielen Einrichtungen im Umkreis bereits umgesetzt wurde. Als nicht materielle Maßnahmen führte Dautphetal an, jährliche Mitarbeitergespräche durchzuführen, sich viel Zeit für die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden zu nehmen und, dass die Mitarbeitenden überdurchschnittlich oft an Arbeitskreisen teilnehmen.

zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 20. November 2019, Anhang zum Vertrag S. 21 f.

74 Vgl. Ansicht 31 auf S. 46

75 Achstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in der Fassung vom 21. Juli 2023, GVBl. S. 607

Weitere Ansätze, um das Angebot zu verbessern und die Mitarbeitenden zu unterstützen, bestanden in Niddatal mit dem Einsatz eines Therapiehundes, in Wöllstadt mit der Kita App „stay-informed“ für Erzieher und Eltern, dass kurze Kommunikationswege ermöglicht und in der ein Übersetzungsprogramm integriert ist sowie in Dautphetal, wo das Konzept der Lernwerkstatt in den Kindertageseinrichtungen übernommen werden soll.

Wir empfehlen den Kommunen, die PivA der herkömmlichen Ausbildung vorzuziehen. Diese Form der Ausbildung ist aufgrund der durchgängigen Vergütung für Arbeitnehmer attraktiver, bietet eine stärkere Bindung an die ausbildende Einrichtung und kann bei der Fachkraftquote angerechnet werden. Weiterhin empfehlen wir die vorgenannten Maßnahmen der Kommunen dahingehend zu prüfen, ob sie für die Kommunen und/oder ihre externen Träger geeignet sind, Fachkräfte zu finden und zu binden.

8.3 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen

Nach dem Grundgesetz (GG)⁷⁶ haben die Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Kommunen ist damit ein grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassender Aufgabenbereich zugesichert und damit auch die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich. In Folge dieser Selbstverwaltungsgarantie sind die Kommunen vor Eingriffen durch den Bund und die Länder im Kernbestand ihrer Aufgabenbereiche geschützt.

Der hessische Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Kommunen die Aufgabe haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bereitzustellen (§ 19 Absatz 1 HGO⁷⁷). Die Einwohner einer Kommune sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen und verpflichtet, die hieraus entstehenden Gemeindelasten zu tragen (§ 20 Absatz 1 HGO⁷⁸). Ansicht 37 zeigt die Erträge und Aufwendungen, das Ergebnis sowie Kennzahlen der Gemeinde Dautphetal.⁷⁹

76 Artikel 28 GG

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. [...]

77 § 19 HGO – Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

78 § 20 HGO – Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

(1) Die Einwohner der Gemeinden sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

79 Welche Produkte und Kostenstellen in Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen einbezogen wurden, kann Anlage 6 entnommen werden.

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022						
	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert 2018 bis 2022
Erträge einschließlich Erlöse ILV	504.768 €	284.078 €	314.169 €	295.036 €	424.673 €	364.545 €
Aufwendungen einschließlich Kosten ILV	2.085.536 €	1.971.171 €	1.978.244 €	1.938.787 €	1.958.172 €	1.986.382 €
Ergebnis ¹⁾	-1.580.768 €	-1.687.093 €	-1.664.075 €	-1.643.751 €	-1.533.498 €	-1.621.837 €
Anteil Aufwand einschließlich Kosten der ILV an Gesamtaufwendungen	9,4 %	8,7 %	8,1 %	8,1 %	7,7 %	8,4 %
Anteil Zuschussbedarf an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	19,8 %	21,1 %	17,0 %	18,0 %	15,3 %	18,0 %
Kostendeckungsgrad	24,2 %	14,4 %	15,9 %	15,2 %	21,7 %	18,4 %
Zuschuss je Einwohner	138 €	148 €	146 €	145 €	134 €	142 €

¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 37: Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Wie aus Ansicht 37 zu entnehmen ist, lag das negative Ergebnis des Bereichs Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen zwischen rund 1,5 Millionen Euro im Jahr 2022 und rund 1,7 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2021. Die Aufwendungen hatten dabei einen Anteil zwischen 7,7 Prozent und 9,4 Prozent an den Gesamtaufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres. Der Kostendeckungsgrad der Leistungen schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 14,4 Prozent im Jahr 2019 und 24,2 Prozent im Jahr 2018. Aus den ermittelten Werten ergab sich ein Zuschuss je Einwohner zwischen 134 Euro und 148 Euro je Jahr. Dieser Zuschuss bildete einen Anteil an den VAD zwischen 15,3 Prozent im Jahr 2022 und 21,1 Prozent im Jahr 2019.

Nachfolgende Ansicht 38 zeigt eine Übersicht der Kennzahlen der Vergleichskommunen für den Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich				
	Anteil Aufwand ¹⁾ an Gesamtaufwendungen	Kosten- deckungs- grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Anteil an verfügbaren Allgemeinen Deckungs- mitteln
Ahnatal	11,3 %	31,8 %	164 €	20,5 %
Bad König	12,8 %	15,4 %	230 €	26,9 %
Biebertal	16,8 %	33,7 %	205 €	24,1 %
Dautphetal	8,4 %	18,4 %	142 €	18,0 %
Edermünde	11,2 %	23,7 %	152 €	17,9 %
Felsberg	10,8 %	16,9 %	180 €	21,4 %
Fuldabrück	19,5 %	65,9 %	174 €	16,1 %
Heidenrod	11,4 %	89,7 %	31 €	3,6 %
Lahntal	9,5 %	26,6 %	117 €	14,7 %
Nauheim	10,0 %	25,5 %	169 €	16,7 %
Neukirchen	7,8 %	31,2 %	94 €	11,4 %
Niddatal	2,4 %	15,6 %	35 €	4,1 %
Reichelsheim (Odenwald)	13,4 %	22,4 %	226 €	26,8 %

Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich				
	Anteil Aufwand ¹⁾ an Gesamtaufwendungen	Kosten- deckungs- grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Anteil an verfügbaren Allgemeinen Deckungs- mitteln
Rodenbach	12,6 %	18,6 %	223 €	27,4 %
Schaafheim	9,0 %	20,2 %	129 €	16,3 %
Selters (Taunus)	9,8 %	26,8 %	140 €	19,8 %
Weimar (Lahn)	6,4 %	23,8 %	92 €	11,5 %
Wöllstadt	5,0 %	23,7 %	71 €	9,3 %
Minimum	2,4 %	15,4 %	31 €	3,6 %
unteres Quartil	8,5 %	19,0 %	100 €	12,3 %
Median	10,4 %	23,8 %	147 €	18,0 %
oberes Quartil	12,3 %	30,1 %	179 €	21,1 %
Maximum	19,5 %	89,7 %	230 €	27,4 %

Die Kennzahlen der freiwilligen Leistungen werden entscheidend von Art und Umfang der ILV der Kommunen beeinflusst. So buchten Niddatal und Wöllstadt keine ILV in die freiwilligen Leistungen. Entsprechend niedriger können die Kennzahlen ausfallen. Alle anderen Kommunen buchten interne Leistungen direkt und/oder über die ILV.

¹⁾ Einschließlich Kosten der ILV.

²⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 38: Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich

Im Vergleich zeigt sich, dass die Gemeinde Dautphetal mit einem Mittelwert von 8,4 Prozent einen Anteil ihrer Gesamtaufwendungen für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen aufwendete, der nahe dem unteren Quartil des Vergleichs lag. Der Kostendeckungsgrad lag mit 18,4 Prozent ebenfalls nahe dem unteren Quartil. Je Einwohner lag der Wert des Zuschusses mit 142 Euro nahe dem Median. Die Gemeinde gab 18,0 Prozent ihrer VAD im Prüfungszeitraum für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen aus und lag auf dem Median des Vergleichs.

Wir haben die freiwilligen Leistungen in die Cluster Kultur und Wissenschaft, Jugendarbeit, Sportförderung, Bäder, Gemeinschaftseinrichtungen und andere Gebäude, öffentliche Grünanlagen sowie sonstige freiwillige Leistungen aufgeteilt. Die einzelnen Ergebnisse werden in Ansicht 39 gezeigt.

Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022							
	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert 2018 bis 2022	Anteil in %
Kultur und Wissenschaft	-27.625 €	-41.651 €	-38.950 €	-38.103 €	-29.884 €	-35.243 €	2,2 %
Jugendarbeit	-180.987 €	-184.463 €	-182.009 €	-171.546 €	-173.074 €	-178.416 €	11,0 %
Sportförderung	-53.613 €	-31.036 €	-41.289 €	-40.341 €	-28.005 €	-38.857 €	2,4 %
Bäder	-125.092 €	-130.497 €	-132.671 €	-154.744 €	-160.575 €	-140.716 €	8,7 %
Gemeinschafts- einrichtungen und andere Gebäude	-1.023.197 €	-1.173.744 €	-1.087.726 €	-1.092.596 €	-1.018.027 €	-1.079.058 €	66,5 %
öffentliche Grünflächen	-71.248 €	-79.461 €	-85.304 €	-81.332 €	-91.572 €	-81.783 €	5,0 %
sonstige freiwillige Leistungen	-99.006 €	-46.241 €	-96.126 €	-65.089 €	-32.362 €	-67.765 €	4,2 %

Ohne außerordentliches Ergebnis einschließlich Interne Leistungsverrechnung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 39: Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Für die vorgenannten Cluster der freiwilligen Leistungen ermittelten wir Kennzahlen zum Kostendeckungsgrad und dem Zuschuss je Einwohner und zeigen diese in Ansicht 40.

Kennzahlen freiwillige Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022												
	2018		2019		2020		2021		2022		Mittelwert 2018 bis 2022	
	Kosten- de- ckungs- grad	Zu- schuss je Ein- wohner	Kosten- de- ckungs- grad	Zu- schuss je Ein- wohner	Kosten- de- ckungs- grad	Zu- schuss je Ein- wohner	Kosten- de- ckungs- grad	Zu- schuss je Ein- wohner	Kosten- de- ckungs- grad	Zu- schuss je Ein- wohner	Kosten- de- ckungs- grad	Zu- schuss je Ein- wohner
Kultur und Wissenschaft	4,4 %	2,41 €	0,3 %	3,65 €	2,4 %	3,43 €	0,0 %	3,37 €	0,0 %	2,62 €	1,3 %	3,09 €
Jugendarbeit	14,1 %	15,77 €	14,1 %	16,17 €	9,6 %	16,01 €	11,4 %	15,16 €	11,4 %	15,16 €	12,2 %	15,65 €
Sportförderung	0,0 %	4,67 €	0,0 %	2,72 €	0,0 %	3,63 €	0,0 %	3,56 €	0,0 %	2,45 €	0,0 %	3,41 €
Bäder	5,6 %	10,90 €	5,4 %	11,44 €	5,4 %	11,67 €	6,5 %	13,67 €	14,9 %	14,06 €	8,0 %	12,35 €
Gemeinschafts- einrichtungen und andere Gebäude	21,8 %	89,17 €	16,9 %	102,90 €	20,5 %	95,66 €	18,9 %	96,53 €	26,2 %	89,16 €	20,8 %	94,68 €
öffentliche Grünflächen	0,0 %	6,21 €	0,0 %	6,97 €	0,9 %	7,50 €	5,3 %	7,19 €	5,2 %	8,02 €	2,5 %	7,18 €
sonstige freiwillige Leistungen	64,7 %	8,63 €	14,5 %	4,05 €	4,2 %	8,45 €	5,1 %	5,75 €	19,9 %	2,83 €	37,8 %	5,94 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 40: Kennzahlen freiwillige Leistungen Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Wie aus Ansicht 40 ersichtlich ist, lag der Zuschuss je Einwohner für Kultur und Wissenschaft im Prüfungszeitraum im Mittel bei rund 3 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von rund 1 Prozent. Für die Jugendarbeit lag der Zuschuss im Prüfungszeitraum bei rund 16 Euro je Einwohner mit einem Kostendeckungsgrad von rund 12 Prozent. Bei der Sportförderung lag der Zuschuss je Einwohner bei rund 3 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von 0 Prozent. Die Freibäder im Gemeindegebiet werden durch Fördervereine betrieben. Die Gemeinde Dautphetal zahlt den Fördervereinen jährliche Zuschüsse, die je Einwohner bei rund 12 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von 8 Prozent lagen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen und anderen Gebäude benötigten einen Zuschuss von rund 95 Euro je Einwohner. Der Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen lag bei rund

21 Prozent. Bei den öffentlichen Grünflächen ergab sich ein Zuschussbedarf von rund 7 Euro je Einwohner mit einem Kostendeckungsgrad von rund 3 Prozent. Für die sonstigen freiwilligen Leistungen fiel ein Zuschuss von rund 6 Euro je Einwohner an. Der Kostendeckungsgrad dieser Leistungen lag bei rund 37 Prozent.

Bei den vorgenannten Leistungen, die dem Grunde nach freiwillig sind, entscheiden die Kommunen über die Aufgabenerfüllung als solche. Hierbei ist es wichtig, inwieweit die Kommunen bei einer schwierigen Haushaltslage reagieren können. Bestehen vertragliche Bindungen oder ergeben sich die Aufgaben durch eine Pflicht zur gemeindlichen Wahrung und Sicherung durch einen kulturellen, sozialen oder traditionsbildenden Hintergrund⁸⁰, kann die Kommune die Aufgabenerfüllung oder die Intensität nicht kurzfristig zurücknehmen. Die Leistungen sind dann nicht oder nur schwer beeinflussbar. Bestehen keine solche Bindungen oder Verpflichtungen, kann die Aufgabenerfüllung variabel aufgegeben werden oder die Intensität der Aufgabenerfüllung beschränkt werden.

Die vorgenannten Cluster zeigen Ansicht 41 und Ansicht 42 für den Prüfungszeitraum im Vergleich.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (1)								
	Kultur und Wissenschaft		Jugendarbeit		Sportförderung		Bäder	
	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner
Ahnatal	1,5 %	16,15 €	10,7 %	22,92 €	15,9 %	58,45 €	–	–
Bad König	80,8 %	0,07 €	17,9 %	9,96 €	12,1 %	19,43 €	29,3 %	7,68 €
Biebertal	15,6 %	5,05 €	22,3 %	20,20 €	20,1 %	27,37 €	38,2 %	43,67 €
Dautphetal	1,3 %	3,09 €	12,2 %	15,65 €	0,0 %	3,41 €	8,0 %	12,35 €
Edermünde	2,7 %	7,57 €	31,4 %	13,84 €	22,3 %	23,33 €	19,6 %	24,69 €
Felsberg	2,8 %	9,76 €	34,1 %	21,69 €	19,7 %	32,85 €	18,5 %	19,15 €
Fuldabrück	1,3 %	8,44 €	7,5 %	20,50 €	51,1 %	61,02 €	–	–
Heidenrod	19,0 %	14,74 €	17,0 %	19,31 €	0,0 %	37,73 €	–	–
Lahntal	3,2 %	10,91 €	0,3 %	30,81 €	6,2 %	3,70 €	–	–
Nauheim	5,7 %	22,52 €	18,4 %	94,18 €	15,4 %	36,67 €	–	–
Neukirchen	7,4 %	2,91 €	13,2 %	12,05 €	8,9 %	14,40 €	22,1 %	31,75 €
Niddatal	6,7 %	9,87 €	0,2 %	4,01 €	3,2 %	7,63 €	–	–
Reichelsheim (Odenwald)	6,2 %	18,30 €	4,1 %	17,26 €	39,7 %	9,80 €	21,0 %	49,84 €
Rodenbach	8,7 %	42,37 €	5,2 %	27,04 €	9,9 %	46,70 €	14,8 %	12,53 €
Schaafheim	13,9 %	2,53 €	14,2 %	14,67 €	19,3 %	20,70 €	24,6 %	34,39 €
Selters (Taunus)	26,0 %	11,68 €	18,7 %	27,34 €	33,7 %	20,16 €	20,0 %	41,36 €
Weimar (Lahn)	15,2 %	9,82 €	18,8 %	15,52 €	0,3 %	5,79 €	–	–
Wöllstadt	11,2 %	3,68 €	6,2 %	6,41 €	5,2 %	16,32 €	–	–
Minimum	1,3 %	0,07 €	0,2 %	4,01 €	0,0 %	3,41 €	8,0 %	7,68 €
unteres Quartil	2,9 %	4,02 €	6,5 %	14,05 €	5,4 %	10,95 €	18,8 %	14,19 €
Median	7,1 %	9,79 €	13,7 %	18,28 €	13,7 %	20,43 €	20,5 %	28,22 €
oberes Quartil	14,9 %	13,98 €	18,6 %	22,61 €	20,0 %	35,71 €	23,9 %	39,61 €
Maximum	80,8 %	42,37 €	34,1 %	94,18 €	51,1 %	61,02 €	38,2 %	49,84 €

¹⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 41: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (1)

⁸⁰ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Mai 2009, Az. 8 C 10.08.0

Für Kultur und Wissenschaften hatten die Vergleichskommunen im Prüfungszeitraum einen jährlichen Zuschussbedarf zwischen 0,07 Euro⁸¹ und rund 42 Euro⁸² je Einwohner. Die Gemeinde Dautphetal lag hierbei mit rund 3 Euro unter dem unteren Quartil. Der Kostendeckungsgrad lag zwischen 1,3 Prozent und rund 81 Prozent⁸¹ im Vergleich. Die Gemeinde lag mit einem Wert von 1,3 Prozent auf dem Minimum.

Im Prüfungszeitraum wendeten die Kommunen zwischen rund 4 Euro und rund 94 Euro⁸³ je Jahr und Einwohner für ihre Jugendarbeit auf, bei einem Kostendeckungsgrad zwischen 0,2 Prozent und rund 34 Prozent⁸⁴. Die Gemeinde Dautphetal lag mit einem Wert von rund 16 Euro zwischen unterem Quartil und Median. Der Kostendeckungsgrad lag mit rund 12 Prozent nahe dem Median.

Bei der Sportförderung verausgabten die Kommunen im Prüfungszeitraum jährlich zwischen rund 3 Euro und rund 61 Euro⁸⁵ je Einwohner. Die Gemeinde Dautphetal stellte hierbei mit einem Wert von rund 3 Euro das Minimum. Die Kostendeckung befand sich zwischen 0 Prozent und rund 51 Prozent⁸⁶. Die Gemeinde hatte eine Kostendeckung in Höhe von 0 Prozent und lag damit auf dem Minimum des Vergleichs.

Zehn Vergleichskommunen hatten eigene Badeeinrichtungen. Hierfür wendeten die Kommunen im Prüfungszeitraum jährlich zwischen rund 8 Euro⁸⁷ und rund 50 Euro je Einwohner auf. Der Kostendeckungsgrad lag zwischen rund 8 Prozent und rund 38 Prozent. Die Gemeinde Dautphetal⁸⁸ lag hierbei mit einem Wert von rund 12 Euro zwischen Minimum und unterem Quartil. Der Kostendeckungsgrad stellte mit 8 Prozent das Minimum des Vergleichs.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (2)

	Gemeinschafts-einrichtungen und andere Gebäude		öffentliche Grünflächen		sonstige freiwillige Leistungen ¹⁾	
	Kosten-deckungs-grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten-deckungs-grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten-deckungs-grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner
Ahnatal	7,5 %	29,11 €	19,7 %	16,72 €	72,8 %	20,83 €
Bad König	40,6 %	18,31 €	2,4 %	64,88 €	15,1 %	109,49 €
Biebertal	18,1 %	61,31 €	24,3 %	27,53 €	67,4 %	20,16 €
Dautphetal	20,8 %	94,68 €	2,5 %	7,18 €	37,8 %	5,94 €
Edermünde	66,7 %	6,55 €	0,9 %	54,55 €	39,9 %	21,69 €

- 81 Kulturelle Veranstaltungen in Bad König wurden teilweise der Kur zugerechnet, die in den sonstigen freiwilligen Leistungen enthalten ist. Den verbliebenen, vergleichsweise geringen Aufwendungen standen hohe sonstige Erträge gegenüber.
- 82 Rodenbach betreibt eine Bücherei, der im Jahr 2022 rund 3,3 Vollzeitäquivalente an Mitarbeitenden zuzuordnen waren.
- 83 Nauheim betreibt ein Jugendzentrum, dem im Jahr 2022 rund 2,6 Vollzeitäquivalente an Mitarbeitenden zuzuordnen waren. Außerdem war bis zum Jahr 2021 eine umfangreiche Schulkindbetreuung durch die Gemeinde organisiert worden.
- 84 Felsberg erhält bei der Jugendarbeit Personalkostenzuschüsse für einen Jugendpfleger.
- 85 Ahnatal und Fuldabrück buchten die internen Leistungen des Bauhofs für den Betrieb der Sportstätten verursachungsgerecht über die ILV um.
- 86 Fuldabrück buchte seine Gebäude zentral unter einem Produkt und verteilte die Kosten zum Jahresende verursachungsgerecht über die ILV auf die entsprechenden Teilhaushalte. Dadurch entstand im Vergleich rechnerisch eine hohe Kostendeckung.
- 87 Das Anlagevermögen des Freibads in Bad König war im Prüfungszeitraum größtenteils abgeschrieben. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung war das Freibad aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit geschlossen.
- 88 Die Freibäder im Gemeindegebiet werden durch Fördervereine betrieben. Die Gemeinde Dautphetal zahlt den Fördervereinen jährliche Zuschüsse.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (2)						
	Gemeinschafts- einrichtungen und andere Gebäude		öffentliche Grünflächen		sonstige freiwil- lige Leistungen ¹⁾	
	Kosten- deckungs- grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten- deckungs- grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten- deckungs- grad ²⁾	Mittelwert jährlicher Zuschuss je Einwohner
Felsberg	20,1 %	41,02 €	4,1 %	49,55 €	4,7 %	6,40 €
Fuldabrück	53,0 %	58,63 €	0,1 %	24,72 €	99,5 %	0,88 €
Heidenrod	70,1 %	23,04 €	–	–	144,1 %	-63,89 €
Lahntal	34,5 %	45,02 €	0,1 %	9,33 €	50,9 %	17,28 €
Nauheim	–	–	68,5 %	9,86 €	53,8 %	6,15 €
Neukirchen	30,0 %	19,11 €	–	–	61,3 %	13,89 €
Niddatal	33,2 %	10,89 €	1,4 %	2,46 €	21,7 %	0,21 €
Reichelsheim (Odenwald)	27,6 %	86,19 €	5,4 %	8,73 €	22,5 %	35,88 €
Rodenbach	34,8 %	55,02 €	2,6 %	24,06 €	36,2 %	15,41 €
Schaafheim	27,8 %	27,31 €	1,5 %	19,66 €	22,4 %	9,33 €
Selters (Taunus)	24,1 %	11,03 €	36,6 %	11,04 €	37,4 %	17,22 €
Weimar (Lahn)	27,3 %	58,97 €	–	–	39,1 %	1,76 €
Wöllstadt	38,4 %	31,19 €	4,3 %	6,07 €	7,9 %	7,29 €
Minimum	7,5 %	6,55 €	0,1 %	2,46 €	4,7 %	-63,89 €
unteres Quartil	24,1 %	19,11 €	1,5 %	9,03 €	22,4 %	6,00 €
Median	30,0 %	31,19 €	2,6 %	16,72 €	38,4 %	11,61 €
oberes Quartil	38,4 %	58,63 €	12,6 %	26,13 €	59,4 %	19,44 €
Maximum	70,1 %	94,68 €	68,5 %	64,88 €	144,1 %	109,49 €

¹⁾ Unter den sonstigen freiwillige Leistungen sind u. a. Leistungen für Seniorenarbeit, Sozialstationen, Windparks, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Märkte, Kurbetrieb, etc. zusammengefasst.

²⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 42: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2018 bis 2022 im Vergleich (2)

Der jährliche Zuschuss je Einwohner bei den Gemeinschaftseinrichtungen und anderen Gebäuden lag im Prüfungszeitraum zwischen rund 7 Euro und rund 95 Euro⁸⁹. Hierbei stellte die Gemeinde Dautphetal mit rund 95 Euro das Maximum. Die Kostendeckung lag im Vergleich zwischen rund 8 Prozent und rund 70 Prozent⁹⁰. Die Gemeinde lag mit einem Kostendeckungsgrad von rund 21 Prozent zwischen Minimum und unterem Quartil.

Für die öffentlichen Grünflächen gaben die Kommunen im Prüfungszeitraum jährlich zwischen rund 2 Euro und rund 65 Euro je Einwohner aus.⁹¹ Der Kostendeckungsgrad bei den

89 Hohe Zuschüsse waren bei Kommunen mit vielen Orts-/Stadtteilen und/oder einer verursachungsgerechten ILV zu beobachten.

90 Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Heidenrod wurde anderen Teilhaushalten verursachungsgerecht über die ILV zugerechnet.

91 Heidenrod, Neukirchen und Weimar (Lahn) führten keine separaten öffentlichen Grünflächen im Haushalt. Laut Angaben der Verwaltung bestanden außerhalb der Spielplätze, den Friedhöfen und dem Straßenbegleitgrün keine weiteren Flächen. In Neukirchen erhielt ein Verein für die Blumenpflege in der Kernstadt einen Zuschuss.

In Niddatal und Wöllstadt waren lediglich geringe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gebucht. Die Aufwendungen des Bauhofs waren nicht über die ILV gebucht. Edermünde ordnete

öffentlichen Grünflächen lag zwischen 0,1 Prozent und rund 69 Prozent⁹². Die Gemeinde Dautphetal gab im Prüfungszeitraum rund 7 Euro je Einwohner aus und lag damit unter dem unteren Quartil. Beim Kostendeckungsgrad lag die Gemeinde mit 2,5 Prozent nahe dem Median des Vergleichs.

Bei Werten zwischen rund minus 64 Euro⁹³ und rund 109 Euro je Einwohner und Jahr im Vergleich für sonstige freiwillige Leistungen lag die Gemeinde Dautphetal mit einem Zuschuss von rund 6 Euro nahe dem unteren Quartil. Die Kostendeckungsgrade der Kommunen lagen bei den sonstigen freiwilligen Leistungen zwischen rund 5 Prozent und rund 144 Prozent⁹³. Hohe Kostendeckungsgrade bei den sonstigen freiwilligen Leistungen erzielten Kommunen mit beispielsweise Erträgen aus der Verpachtung von Flächen, dem Betrieb eines Windparks oder dem Betrieb von Sozialstationen/Tagespflegestätten. Die Gemeinde Dautphetal lag mit rund 38 Prozent nahe dem Median des Vergleichs.

Bei den vorgenannten Kennzahlen ist zu beachten, dass die Kommunen die ILV unterschiedlich handhabten. Die ILV ist nach der GemHVO verpflichtend zu buchen.⁹⁴ Daher werden die Werte der freiwilligen Leistungen entscheidend vom Buchungsverhalten der Kommunen beeinflusst. Die Gemeinde Dautphetal buchte bei den freiwilligen Leistungen Personal- und Sachaufwendungen über die ILV in die Teilergebnisse.

Mit den vorgenannten Kennzahlen soll den Kommunen Gelegenheit gegeben werden, die Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für freiwillige Leistungen im Vergleich zu beurteilen und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit einzuordnen.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, ihre freiwilligen Leistungen regelmäßig zu überprüfen und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu entscheiden, ob sie diese in der gegebenen Form weiterführen kann. Dabei ist die prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung zu berücksichtigen.⁹⁵

der Grünpflege direkt 7,95 Vollzeitäquivalente sowie Felsberg 12,49 Vollzeitäquivalente zu. Der hohe Zuschussbedarf in Bad König war durch den Kurbetrieb bedingt.

92 In Nauheim war den öffentlichen Grünanlagen ein Campingplatz zugeordnet, der entsprechende Erträge generierte.

93 Heidenrod vereinnahmte hohe Erträge aus der Beteiligung an Windenergieanlagen.

94 Vgl. Exkurs zur ILV unter 8.1 Allgemeine Verwaltung

95 Vgl. Ziffer 5.2 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

8.4 Gebührenhaushalte

Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO⁹⁶). Maßgeblich für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist das Gesetz über kommunale Abgaben (Kommunalabgabengesetz – KAG)⁹⁷ und hier insbesondere § 10 KAG⁹⁸ für Benutzungsgebühren.

Nach dem im KAG festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG⁹⁸) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung⁹⁹ und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG⁹⁸).

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (§ 10 Absatz 2 Satz 3 KAG⁹⁸), das heißt die Beiträge und Zuschüsse Dritter vermindern das zu verzinsende Anlagekapital. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionen sind mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge in einem der Abschreibungsdauer entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden (§ 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹⁸). Im Umkehrschluss sind bei der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht um den aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteil zu kürzen.¹⁰⁰

Werden die Kosten von den Einnahmen abgezogen, ergibt sich eine Kostenunterdeckung oder Kostenüberdeckung. Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und erwirtschaftete Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG⁹⁸). Die Kalkulation der Gebühren

96 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

97 In der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023, GVBl. S. 582

98 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

99 Vgl. Exkurs zur ILV unter 8.1 Allgemeine Verwaltung

100 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 232 ff sowie 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/3456, S. 141

ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert eine Vor- und Nachkalkulation (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG⁹⁸).

Nach der GemHVO sind Gebührenüberdeckungen im Jahresabschluss als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen¹⁰¹, da sie Fremdkapitalcharakter haben. Dies erfordert, unabhängig vom gewählten Kalkulationszeitraum, eine jährliche Feststellung der Über- und Unterdeckungen durch Nachkalkulation. Daher muss jährlich zwingend eine Nachkalkulation als Bestandteil der Jahresabschlussarbeiten erstellt werden, da die Kommune kein Wahlrecht zur Bildung des Sonderpostens hat.¹⁰²

Die in Vorkalkulationen berücksichtigten Überdeckungen aus Vorjahren sind entsprechend durch Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich zu buchen und bei der Nachkalkulation zu berücksichtigen. Dies gilt für die in Vorkalkulationen berücksichtigten Unterdeckungen entsprechend.¹⁰³

Die Überörtliche Prüfung hatte in der 217. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ einen Leitfaden zu wesentlichen Bestandteilen der Gebührenkalkulation erarbeitet, auf den wir verweisen.¹⁰⁴

Zu den bei der 242. Vergleichenden Prüfung betrachteten Gebührenhaushalten zählen die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung. Nachfolgend werden zentrale Aspekte der Gebührenkalkulation betrachtet.

101 § 41 GemHVO – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(7) Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben [...] erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

102 Hinweise zu § 41 GemHVO

17. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Abs. 7) wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet, wenn die tatsächlichen Erträge der Einrichtung höher sind als die Aufwendungen. Dieser Ertrag muss nach dem Äquivalenzprinzip den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen. Dabei ist § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG zu beachten.

Amerkamp/Kröckel/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 15. Nachlieferung von März 2023, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
Randziffer 143, S. 79 bis 81

[...] Unabhängig vom festgelegten Kalkulationszeitraum bestimmt § 41 Abs. 7 GemHVO, dass für die Frage, ob ein Sonderposten zu bilden oder ggf. aufzulösen ist, auf das Haushaltsjahr abgestellt werden muss. Die Feststellung der Über- oder Unterdeckung mit der entsprechenden Folge für die Veränderung des Sonderpostens ist daher für jedes Jahr des Kalkulationszeitraumes vorzunehmen. [...] Auch wenn die Kommune nach Maßgabe des KAG einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum gewählt hat (z. B. drei Jahre), ist daher jeweils nach Ablauf jedes Jahres durch eine Betriebsabrechnung festzustellen, ob und ggf. wie hoch die tatsächliche Kostendeckung ist und welche Abweichungen von den kalkulatorischen Planvorgaben für dieses Jahr entstanden sind.

Randziffer 147, S. 85 bis 86

[...] Die Gemeinde hat daher zu jedem Bilanzstichtag bei allen öffentlichen Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren gem. § 10 KAG erhoben werden, unabhängig von dem Grad der geplanten Kostendeckung zu überprüfen, ob und welche Kostenüber- oder -unterdeckungen angefallen sind. Zur Bildung des Sonderpostens besteht kein Wahlrecht. [...]

103 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 15. Nachlieferung von März 2023, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, Randziffer 143 ff., S. 79 ff.

104 Vgl. 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 ff.

Wasserversorgung

Die Zuständigkeit und Gebührenhoheit für die Wasserversorgung lagen bei der Gemeinde Dautphetal. Zur Bewertung der Rechtssicherheit prüften wir, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 43 zeigt, ob Vor- und Nachkalkulationen für alle Jahre vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allgemeine und besondere Komponenten gemäß § 10 Absatz 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich														
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Komponenten der Kalkulation ¹⁾										
				Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Ahnatal	✓	∅	2,02 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●
Bad König	✓	✓	3,80 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Dautphetal	∅	∅	3,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓
Fuldabrück	●	∅	4,00 %	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Heidenrod	∅	∅	4,50 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	●	✓
Reichelsheim (Odenwald)	✓	∅	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Selters (Taunus)	●	∅	3,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	∅	●	●
Wöllstadt	∅	∅	3,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓
oberes Quartil			4,00 %											

Die Wasserversorgung von Biebertal, Edermünde, Felsberg, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Niddatal, Rodenbach, Schaafheim, Weimar (Lahn) wurde durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder ein privatrechtliches Unternehmen sichergestellt.
¹⁾ Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
● und ● = nein, ✓ und ✓ = ja, ∅ und ∅ = teilweise erfüllt
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 43: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde Dautphetal eine Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2024 erstellt sowie im Zuge dieser Vorkalkulation die Jahre 2018 bis 2020 nachkalkuliert. Somit lagen für die Jahre 2018 bis 2020 keine Vorkalkulationen sowie für die Jahre 2021 und 2022 keine Nachkalkulationen vor. Die in der Vorkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 ermittelten kostendeckenden Gebühren waren nicht in Satzungsrecht umgesetzt worden. In den Nachkalkulationen für die Jahre 2018 bis 2020 waren nicht ansatzfähige Aufwendungen und Erträge berücksichtigt worden. Dies war nicht sachgerecht, nicht wirtschaftlich und nicht rechtmäßig. Die Gemeinde ist nach dem KAG zur Vorkalkulation für alle Jahre sowie zur Erhebung von kostendeckenden Gebührensätzen und nach der GemHVO zur jährlichen Nachkalkulation verpflichtet.^{98, 101, 102, 103}

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 18. April 2016¹⁰⁵ klargestellt, dass für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinheit – hier für Feuerlöschzwecke – eine Entlastung der Gebührenzahler bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist. Hierfür ist gemäß vorgenanntem Urteil „in der Regel ein Anteil von 3 Prozent an den Gesamtkosten“ als angemessen anzusehen. Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bei der Gemeinde Dautphetal in den Kalkulationen berücksichtigt. Die Gemeinde hatte jedoch in der Finanzbuchhaltung keine entsprechenden Buchungen über die ILV vorgenommen. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹⁸ dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Nach der Novellierung des KAG wurde in den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.¹⁰⁶ Diese Erträge waren in den Kalkulationen der Gemeinde Dautphetal entsprechend der Vorgaben nicht gebührenmindernd berücksichtigt. In der Finanzbuchhaltung fehlten jedoch die entsprechenden Buchungen über die ILV. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Gemeinde Dautphetal stellte aufgrund der erst im Nachgang zu den Jahresabschlüssen erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2018 bis 2020, der fehlenden Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 sowie fehlender ILV-Buchungen im gesamten Prüfungszeitraum nicht sicher, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Höhe nach korrekt ermittelt und entsprechende Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich getätigt wurden.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Wasserversorgung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 in der Finanzbuchhaltung gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie internen Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vergleiche Ansicht 44).

105 Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. April 2016, Az. 5 C 2174/13.N

106 Vgl. Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

Teilergebnis Wasserversorgung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.123.795 €	1.083.341 €	1.181.223 €	1.074.236 €	1.051.370 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-887.650 €	-924.604 €	-931.733 €	-918.320 €	-988.348 €
Ordentliches Ergebnis	236.146 €	158.737 €	249.490 €	155.915 €	63.022 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	1.375 €	1.457 €	1.500 €	2.200 €	2.100 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	-160.651 €	-157.990 €	-167.535 €	-166.352 €	-160.047 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	-121.245 €	-132.559 €	-154.618 €	-155.146 €	-140.173 €
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-44.376 €	-130.355 €	-71.163 €	-163.383 €	-235.097 €
kumuliertes Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-644.374 €				
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023					

Ansicht 44: Teilergebnis Wasserversorgung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Wasserversorgung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 nicht abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 ergab sich in der Finanzbuchhaltung kumuliert eine Unterdeckung in Höhe von rund 644.000 Euro.

Aufgrund der fehlenden Buchungen zum Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 45 für den Prüfungszeitraum darstellen.

Überschlägige Berechnung nach KAG Teilergebnis Wasserversorgung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-44.376 €	-130.355 €	-71.163 €	-163.383 €	-235.097 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	-31.846 €	-31.846 €	-31.846 €	-31.846 €	-31.846 €
zuzüglich Anteil der Allgemeinheit „Löschwasseranteil“ 3 % der ordentlichen Gesamtkosten	35.086 €	36.455 €	37.617 €	37.195 €	38.657 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	-41.136 €	-125.747 €	-65.393 €	-158.034 €	-228.286 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	-618.597 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	96,5 %	89,7 %	94,8 %	87,3 %	82,3 %
kumulierter Kostendeckungsgrad nach KAG	90,0 %				
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023					

Ansicht 45: Überschlägige Berechnung nach KAG Teilergebnis Wasserversorgung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Aus Ansicht 45 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG im Vergleich zu den Werten der Finanzbuchhaltung eine niedrigere Unterdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei rund

618.600 Euro Unterdeckung. Dies stellt ein einmaliges Ergebnisverbesserungspotenzial aus dem Ausgleich der Gebührenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2022 dar. Rechnerisch ergibt sich daraus ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 123.700 Euro durch Erhebung kostendeckender Gebühren.

Die in der Nachkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 ermittelten Gebührenunterdeckungen waren weder in der Vorkalkulation 2021 bis 2024 noch in der Vorkalkulation 2023 bis 2025 berücksichtigt worden. Dies war nicht wirtschaftlich und nicht sachgerecht.

Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum zwischen 82,3 Prozent im Jahr 2022 und 96,5 Prozent im Jahr 2018. Für den Prüfungszeitraum kumuliert lag der Kostendeckungsgrad bei 90,0 Prozent.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, weiterhin Vorkalkulationen für die Wassergebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen entsprechend GemHVO zu erstellen.¹⁰⁷ Gebührenüberdeckungen sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der in der Nachkalkulation ermittelten Höhe zuzuführen. Gebührenüberdeckungen müssen und Gebührenunterdeckungen sollten in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Der Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) sollte in Höhe des vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof vorgesehenen Satzes ermittelt und zusammen mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand über die ILV in der Finanzbuchhaltung in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht werden.

Abwasserbeseitigung

Die Zuständigkeit und Gebührenhoheit für die Abwasserbeseitigung lagen bei der Gemeinde Dautphetal. Die Gemeinde war Mitglied im Abwasserverband Dautphetal. Zur Bewertung der Rechtssicherheit prüften wir, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 46 zeigt, ob Vor- und Nachkalkulationen für alle Jahre vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allgemeine und besondere Komponenten gemäß § 10 Absatz 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich															
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Komponenten der Kalkulation ¹⁾											
				Gesplittete Abwassergebühren	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Beitrag für Straßenentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Ahnatal	✓	∅	2,02 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●
Bad König	✓	✓	3,80 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

¹⁰⁷ Vgl. § 41 Absatz 7 GemHVO i. V. m. Hinweise zu § 41 GemHVO Nr. 17 i. V. m. Amerkamp/Kröckel/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 15. Nachlieferung von März 2023, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, Randziffer 143, S. 79 bis 81

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich														
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Komponenten der Kalkulation ¹⁾										
				Gesplittete Abwassergebühren	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Beitrag für Straßenentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenerdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen
Dautphetal	⊙	⊙	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Edermünde	●	●	2,50 %	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Felsberg	✓	⊙	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Fuldabrück	n. b.	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊙	✓	●	⊙
Heidenrod	⊙	⊙	4,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●
Nauheim	✓	⊙	3,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Reichelsheim (Odenwald)	✓	⊙	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rodenbach	⊙	✓	6,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊙	✓
Schaafheim	⊙	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	⊙	✓	✓	●	✓	✓	✓
Selters (Taunus)	●	⊙	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊙	●
Weimar (Lahn)	⊙	✓	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Wöllstadt	●	⊙	4,00 %	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
oberes Quartil			4,88 %											

Die Abwasserbeseitigung in Biebertal, Lahntal, Neukirchen, Niddatal wurde durch einen Zweckverband oder einen Eigenbetrieb sichergestellt.
¹⁾ Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
● und ● = nein, ✓ und ✓ = ja, ⊙ und ⊙ = teilweise erfüllt, n. b. = nicht bewertbar
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 46: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde Dautphetal eine Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2024 erstellt sowie im Zuge dieser Vorkalkulation die Jahre 2018 bis 2020 nachkalkuliert. Somit lagen für die Jahre 2018 bis 2020 keine Vorkalkulationen sowie für die Jahre 2021 und 2022 keine Nachkalkulationen vor. Die in der Vorkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 ermittelten kostendeckenden Gebühren waren nicht in Satzungsrecht umgesetzt worden. In den Nachkalkulationen für die Jahre 2018 bis 2020 waren nicht ansatzfähige Aufwendungen und Erträge berücksichtigt worden. Dies war nicht sachgerecht, nicht wirtschaftlich und nicht rechtmäßig. Die Gemeinde ist nach dem KAG zur Vorkalkulation für alle Jahre sowie zur Erhebung von kostendeckenden Gebührensätzen und nach der GemHVO zur jährlichen Nachkalkulation verpflichtet.^{98, 101, 102, 103}

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹⁸ dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für

beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Nach der Novellierung des KAG wurde in den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.¹⁰⁶ Diese Erträge waren in den Kalkulationen der Gemeinde Dautphetal entsprechend der Vorgaben nicht gebührenmindernd berücksichtigt. In der Finanzbuchhaltung fehlten jedoch die entsprechenden Buchungen über die ILV. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Gemeinde Dautphetal stellte aufgrund der erst im Nachgang zu den Jahresabschlüssen erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2018 bis 2020, der fehlenden Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 sowie fehlender ILV-Buchungen im gesamten Prüfungszeitraum nicht sicher, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Höhe nach korrekt ermittelt und entsprechende Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich getätigt wurden.

Die Gemeinde Dautphetal hatte in den Jahren 2020 bis 2022 durch Nullstellung der Jahresergebnisse Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgenommen. Die Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich oder Entnahmen sind durch Nachkalkulationen nach den Vorgaben des KAG zu ermitteln. So dürfen hierbei beispielsweise das außerordentliche Ergebnis aber auch andere nicht ansatzfähige Aufwendungen und Erträge nicht berücksichtigt werden. Durch fehlende oder fehlerhafte Nachkalkulationen und damit einhergehende fehlende oder fehlerhafte Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht die Gefahr, dass im Jahresabschluss ein falsches ordentliches Ergebnis ausgewiesen wird.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Abwasserbeseitigung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 in der Finanzbuchhaltung gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vergleiche Ansicht 47).

Teilergebnis Abwasserbeseitigung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.121.336 €	2.069.968 €	2.082.636 €	2.102.851 €	2.055.039 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ¹⁾	-1.459.590 €	-1.563.910 €	-1.545.616 €	-1.557.773 €	-1.531.859 €
Ordentliches Ergebnis	661.746 €	506.059 €	537.021 €	545.078 €	523.180 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	-279.688 €	-276.536 €	-208.403 €	-201.924 €	-191.139 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	-173.494 €	-185.283 €	-191.808 €	-192.784 €	-189.606 €
Ergebnis²⁾ nach interner Leistungsverrechnung	208.564 €	44.240 €	136.810 €	150.370 €	142.434 €
kumuliertes Ergebnis²⁾ nach interner Leistungsverrechnung	682.419 €				
nachrichtlich:					
Auflösung (-)/Zuführung (+) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0 €	0 €	132.138 €	149.374 €	144.906 €
Stand Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31.12.	0 €	0 €	132.138 €	281.512 €	426.418 €
¹⁾ ohne Berücksichtigung Buchungen in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich					
²⁾ ohne außerordentliches Ergebnis					
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023					

Ansicht 47: Teilergebnis Abwasserbeseitigung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Abwasserbeseitigung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021 ergab sich in der Finanzbuchhaltung kumuliert eine Überdeckung in Höhe von rund 682.400 Euro.

Bei den Berechnungen zur kalkulatorische Verzinsung war im Prüfungszeitraum nicht das gesamte Anlagevermögen verzinst worden. Die Beteiligung am Abwasserverband Dautphetal blieb bei der Verzinsung außen vor. Da der Abwasserverband für die Abwasserreinigung zuständig ist, ist die Beteiligung jedoch als betriebsnotwendig anzusehen und daher mit zu verzinsen. Somit entsprach die rechnerische kalkulatorische Verzinsung nicht dem festgelegten Prozentsatz von 4,0 Prozent in den Jahren 2018 und 2019 sowie 3,0 Prozent ab dem Jahr 2020. Die gebuchte kalkulatorische Verzinsung lag rechnerisch zwischen rund 1,8 Prozent und rund 2,5 Prozent. Dies war nicht rechtmäßig, nicht wirtschaftlich und nicht sachgerecht.

Aufgrund der fehlerhaften Buchungen zur kalkulatorischen Verzinsung sowie zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 48 für den Prüfungszeitraum darstellen.

Überschlägige Berechnung nach KAG					
Teilergebnis Abwasserbeseitigung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	208.564 €	44.240 €	136.810 €	150.370 €	142.434 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	279.688 €	276.536 €	208.403 €	201.924 €	191.139 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	-445.517 €	-445.964 €	-331.945 €	-328.440 €	-322.125 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	-46.029 €	-46.029 €	-46.029 €	-46.029 €	-46.029 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	-3.294 €	-171.218 €	-32.761 €	-22.175 €	-34.581 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	-264.029 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	99,8 %	92,2 %	98,4 %	98,9 %	98,3 %
kumulierter Kostendeckungsgrad nach KAG	97,5 %				
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis					
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023					

Ansicht 48: Überschlägige Berechnung nach KAG Teilergebnis Abwasserbeseitigung Gemeinde Dautphetal 2018 bis 2022

Aus Ansicht 48 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG im Gegensatz zu den Werten der Finanzbuchhaltung eine Unterdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei rund 264.000 Euro Unterdeckung. Dies stellt ein einmaliges Ergebnisverbesserungspotenzial aus dem Ausgleich der Gebührenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2022 dar. Rechnerisch ergibt sich daraus ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 52.800 Euro durch Erhebung kostendeckender Gebühren.

Die Gemeinde Dautphetal hatte in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt rund 426.400 Euro in den Sonderposten für den Gebührenausschuss eingestellt. Wir empfehlen der Gemeinde, für die Jahre 2018 bis 2022 neue Nachkalkulationen unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte zu erstellen und den Sonderposten für den Gebührenausschuss ggf. anzupassen.

Der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung lag im Prüfungszeitraum zwischen 92,2 Prozent im Jahr 2019 und 99,8 Prozent im Jahr 2018. Für den Prüfungszeitraum kumuliert lag der Kostendeckungsgrad bei 97,5 Prozent.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, weiterhin Vorkalkulationen für die Abwassergebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen entsprechend GemHVO zu erstellen.¹⁰⁷ Gebührenüberdeckungen sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der in der Nachkalkulation ermittelten Höhe zuzuführen. Gebührenüberdeckungen müssen und Gebührenunterdeckungen sollten in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sollten zusammen mit der kalkulatorischen Verzinsung über die interne Leistungsverrechnung in der Finanzbuchhaltung in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht werden.

Kalkulatorische Verzinsung

Nach den Vorgaben des KAG soll bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt werden. Aufgrund fehlender verbindlicher Regelungen zur Höhe der Verzinsung ergeben sich für die Kommunen bei der Festsetzung des Zinssatzes der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Spielräume, die sich unmittelbar auf die Gebühren und die Haushaltslage auswirken.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 11. November 2015 eine Leitlinie zur Ermittlung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes vorgegeben.¹⁰⁸ Danach soll sich die Höhe des Zinssatzes an den langfristigen Durchschnittsverhältnissen am Kapitalmarkt, so bei der Abwasserbeseitigung einem 50-Jahres-Zeitraum, orientieren. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hält es für angemessen, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, das als Höchstzins einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,5 Prozent vorgibt.¹⁰⁹ Die Überörtliche Prüfung bewertet kalkulatorische Zinssätze unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.^{110, 111}

108 Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. November 2015, Az. 5 K 6187/14, Randziffer 410 ff.

109 Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 8. April 2014, Az. 5 A 1994/12, Randziffer 49

110 Vgl. 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2022 (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. November 2022, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/9410, S. 193 f.

111 Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hatte in seinem Urteil vom 17. Mai 2022 (Az.: 9 A 1019/20) seine langjährige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben. Unter anderem sei auch die kalkulatorische Verzinsung mit einem einheitlichen Zinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten ergibt, nicht mehr angemessen. Das Urteil war nicht rechtskräftig. Das OVG Münster hatte die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen. Die beklagte Kommune hatte hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingereicht. Das BVerwG hatte mit Beschluss vom 7. März 2023 (Az. 9 B 15.22) das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des OVG eingestellt, weil die beklagte Stadt die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben hatte. Gleichzeitig wurde im Beschluss ausgeführt, dass das Urteil des OVG wirkungslos sei.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte zwischenzeitlich mit Änderung des KAG NRW im Dezember 2022 die kalkulatorische Verzinsung näher ausgestaltet (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KAG NRW) und hierfür den „sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende(n) Nominalzinssatz“ als Höchstgrenze bestimmt. Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 69. Erg.Lfg. von September 2023, zu § 6 Benutzungsgebühren, Randziffer 149b, S. 92/2

Es bleibt zunächst abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in Hessen hierzu weiterentwickelt.

Ansicht 49 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial der Gemeinde Dautphetal aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung.

Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Gemeinde Dautphetal		
	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung
Restbuchwert gesamtes Anlagevermögen zum 01.01.2022	8.011.945 €	14.181.668 €
Restbuchwert gesamte Sonderposten zum 01.01.2022	-2.160.277 €	-3.028.680 €
Bestand Anlagen im Bau zum 01.01.2022	-616.880 €	-415.480 €
bereinigtes Anlagekapital zum 01.01.2022	5.234.788 €	10.737.508 €
von Kommune festgelegter Zinssatz kalkulatorische Verzinsung	3,00 %	3,00 %
rechnerische kalkulatorische Verzinsung Kommune	157.044 €	322.125 €
oberer Quartilswert kalkulatorische Verzinsung	4,00 %	4,88 %
rechnerische kalkulatorische Verzinsung aus Vergleich	209.392 €	523.454 €
Ergebnisverbesserungspotenzial aus Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung	52.300 €	201.300 €
Bei der Berechnung des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung wurde die Restbuchwertmethode zum 1. Januar d. J. zu Grunde gelegt. Ergebnisverbesserungspotenzial auf 100 € gerundet. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023		

Ansicht 49: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Gemeinde Dautphetal

Die Gemeinde Dautphetal verwendete im Jahr 2022 in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung einen Zinssatz in Höhe von 3,00 Prozent. Der obere Quartilswert des Vergleichs lag für die Wasserversorgung bei 4,00 Prozent sowie für die Abwasserbeseitigung bei 4,88 Prozent, so dass sich für die Gemeinde Ergebnisverbesserungspotenziale in Höhe von rund 52.300 Euro bei der Wasserversorgung sowie rund 201.300 Euro bei der Abwasserbeseitigung ergaben.

9. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Verwaltungsdigitalisierung

Umsetzung des Hessischen E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes

Für die hessischen Kommunen ergab sich aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)¹¹² die Verpflichtung, bis zum Ende des Jahres 2022 Verwaltungsleistungen in elektronischer Form über ein digitales Verwaltungsportal anzubieten.¹¹³ Den rechtlichen Rahmen für die hessischen Kommunen bildet das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)¹¹⁴, aus dem sich zusätzliche Anforderungen für die Digitalisierung ergeben. Wesentliches Ziel ist es, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und so die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Das Gesetz gilt sowohl für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, als auch für die der Kommunen in Hessen.

Für die Kommunen wichtige Bestandteile des HEGovG sind:

- § 3 HEGovG – Elektronische Kommunikation¹¹⁵
- § 4 HEGovG – Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen¹¹⁶
- § 5 HEGovG – Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen¹¹⁷
- § 12 HEGovG – Barrierefreiheit¹¹⁸

Ansicht 50 zeigt den Umsetzungsstand des HEGovG sowie weitere ausgewählte Maßnahmen zur Digitalisierung.

112 In der Fassung vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021, BGBl. I S. 2250

113 Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG; Stand 23. August 2023) sieht eine Streichung der OZG-Umsetzungsfrist zugunsten einer noch zu regelnden Schwerpunktsetzung und begleitenden Evaluierung vor.

114 In der Fassung vom 12. September 2018, GVBl. 2018, S. 570, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2023, GVBl. S. 78

115 § 3 HEGovG – Elektronische Kommunikation

1. Eröffnen eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente. 2. Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse eröffnen. 3. Identifizierung einer Person durch elektronischen Identitätsnachweis anbieten. 4. Verwaltungsleistungen elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten.

116 § 4 HEGovG – Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

Über öffentlich zugängliche Netze sind in allgemein verständlicher Sprache 1. Informationen über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten bereit zu stellen. 2. Informationen über die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Verwaltungskosten, beizubringende Unterlagen, zuständige Ansprechstelle und deren Erreichbarkeit sowie erforderliche Formulare bereitzustellen.

117 § 5 HEGovG – Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen

1. Ermöglichen der Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren. 2. Sicherstellen des Empfangs und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen.

118 § 12 HEGovG – Barrierefreiheit

Barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz.

Ausgewählte Maßnahmen zur Digitalisierung im Vergleich										
	Umsetzung HEGovG				Digitalisierungsstrategie	Ratsinformationssystem	Dokumentenmanagementsystem (DMS)	Digitaler Rechnungsworkflow	IKZ Digitalisierung/OZG	Zahl Maßnahmen ¹⁾
	Elektronische Kommunikation (§ 3 Absatz 1 HEGovG)	Informationen zu Behörden (§ 4 HEGovG)	Elektronischer Zahlungsverkehr/Rechnungen (§ 5 HEGovG)	Barrierefreiheit (§ 12 HEGovG)						
Ahnatal	●	✓	○	✓	●	✓	●	●	✓	4
Bad König	✓	✓	○	✓	○	✓	●	✓	✓	6
Biebertal	●	✓	✓	●	●	✓	○	✓	✓	5
Dautphetal	✓	✓	✓	○	✓	✓	✓	✓	✓	8
Edermünde	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	8
Felsberg	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	7
Fuldabrück	✓	✓	✓	✓	●	✓	○	✓	●	6
Heidenrod	○	✓	✓	○	○	✓	○	✓	●	4
Lahntal	✓	✓	✓	○	●	✓	✓	✓	✓	7
Nauheim	✓	✓	✓	✓	○	✓	●	✓	✓	7
Neukirchen	○	✓	✓	○	○	✓	✓	✓	✓	6
Niddatal	○	✓	○	○	○	✓	✓	○	●	3
Reichelsheim (Odenwald)	✓	✓	✓	✓	○	○	○	✓	○	5
Rodenbach	✓	✓	✓	✓	○	✓	●	✓	●	6
Schaafheim	○	✓	✓	○	●	○	○	✓	●	3
Selters (Taunus)	✓	✓	✓	○	○	✓	✓	✓	✓	7
Weimar (Lahn)	✓	✓	✓	○	●	✓	○	✓	●	5
Wöllstadt	●	✓	✓	○	●	✓	●	✓	●	4
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ¹⁾	11	18	15	8	2	16	5	16	10	

■ und ✓ = ja, ■ und ○ = teilweise, ■ und ● = geplant, ■ und ● = nein
¹⁾ Es werden ausschließlich vollständig vorhandene Maßnahmen gezählt.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 50: Ausgewählte Maßnahmen zur Digitalisierung im Vergleich

Aus Ansicht 50 ist zu ersehen, dass alle Kommunen die Informationen zu ihren Behörden digital zur Verfügung stellten. Der elektronische Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen waren bei 15 Kommunen bereits etabliert. In Ahnatal sowie Niddatal waren diese zur örtlichen Erhebung in Arbeit und Bad König hatte bisher lediglich den elektronischen Zahlungsverkehr eingerichtet. In elf Kommunen war die elektronische Kommunikation im Sinne des HEGovG bereits möglich. Vier Kommunen planten dies zeitnah umzusetzen. In Ahnatal, Biebertal und Wöllstadt bestand die Möglichkeit nicht und war zur örtlichen Erhebung auch nicht geplant. Die Barrierefreiheit war bei acht Kommunen des Vergleichs auf ihren Internetseiten bereits vollständig und bei zwei Kommunen teilweise umgesetzt. Nicht barrierefreie Inhalte waren deklariert. Sieben Kommunen planten die Barrierefreiheit im Zuge einer Neuaufstellung ihrer Internetseite zu implementieren. Biebertal hatte bis zur

örtlichen Erhebung keine Maßnahmen ergriffen. Die fehlende Umsetzung einzelner Bestandteile des HEGovG erachten wir als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen den Kommunen, die das HEGovG bisher nicht in allen Bestandteilen umgesetzt hatten, dies kurzfristig nachzuholen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

Zur Umsetzung des OZG hat das Land Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“¹¹⁹ getroffen. Diese umfasst unter anderem die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zur Umsetzung des OZG in Form der Digitalisierungsplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen. Das Land Hessen übernahm bis Ende 2023 die Kosten der Plattform. Danach wurden die Kosten für ein weiteres Jahr über das Programm „Starke Heimat Hessen“ finanziert. Die Kommunen haben damit einheitliche technische Voraussetzungen zur Umsetzung des OZG. Alle in die 242. Vergleichende Prüfung einbezogenen Kommunen nutzen diese Plattform zur Umsetzung des OZG.

Wir prüften, ob die Kommunen ihren Verpflichtungen aus dem OZG nachgekommen waren, in dem sie Online-Verwaltungsleistungen anboten und in welcher Form sie die Umsetzung organisiert hatten. Ansicht 51 zeigt den Umsetzungsstand des OZG sowie die hierzu gebildeten IKZ.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes				
	Prozesse im Test	produktive Prozesse	Interkommunale Zusammenarbeit	Ausbildung civento
Ahnatal	0	0	Fuldatal, Espenau und Immenhausen	nein
Bad König	3	0	Breuberg, Höchst, Lützelbach	ja
Biebertal	28	1	Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Grünberg, Laubach, Lich, Linden, Ohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Landkreis Gießen	ja
Dautphetal	0	2	Angelburg und Bad Endbach	nein
Edermünde	0	0	Guxhagen und Körle	ja
Felsberg	0	0	Malsfeld, Morschen, Stangenberg	nein
Fuldabrück	4	0	nein	nein
Heidenrod	0	0	nein	nein
Lahntal	0	0	Wetter und Münchhausen	ja
Nauheim	1	18	Büttelborn und Trebur	ja
Neukirchen	0	0	Gilsberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Willingshausen	ja
Niddatal	0	0	nein	nein
Reichelsheim (Odenwald)	4	0	nein	ja
Rodenbach	0	0	nein	ja
Schaafheim	2	0	nein	nein
Selters (Taunus)	8	27	Brechen, Bad Camberg, Hünfelden	ja
Weimar (Lahn)	0	0	nein	nein
Wöllstadt	1	1	nein	nein

Quelle: ekom21 – KGRZ Hessen, eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 51: Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

119 Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen auf kommunaler Ebene in Hessen, September 2019

Ansicht 51 zeigt, dass Biebertal, Dautphetal, Nauheim, Selters (Taunus) und Wöllstadt dem verpflichtenden Angebot digitaler Verwaltungsleistungen teilweise nachgekommen waren (produktive Prozesse). Bad König, Fuldaabrück, Reichelsheim (Odenwald) und Schaafheim hatten bereits digitale Prozesse aus civento im Testbetrieb.¹²⁰ Die verbleibenden neun Kommunen¹²¹ hatten keine Prozesse aus der Digitalisierungsplattform übernommen. Mit Ausnahme von Biebertal, Nauheim und Selters (Taunus) hatten die Kommunen maximal 4 der 96 zum Zeitpunkt der Erhebungen verfügbaren Prozesse aus der Digitalisierungsplattform testweise übernommen oder produktiv gesetzt.

Die Gemeinde Dautphetal hatte, wie neun weitere Kommunen des Vergleichs, zur Umsetzung des OZG eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit Nachbarkommunen gebildet. Mit Biebertal, Nauheim und Selters (Taunus) waren die drei Kommunen, die gemessen an der Zahl der abgerufenen Prozesse bei der Umsetzung des OZG im Vergleich die größten Fortschritte zeigten, einer IKZ beigetreten. Die Umsetzung des OZG und des HEGovG stellen gerade die kleineren und mittleren Kommunen aufgrund der Komplexität der Materie vor große Herausforderungen und eignet sich in besonderem Maße für eine IKZ.

Bei den örtlichen Erhebungen gaben die Kommunen als Hinderungsgründe für die Umsetzung an, dass Stellen noch nicht besetzt werden konnten oder Fortbildungen für civento kurzfristig nicht verfügbar oder noch nicht abgeschlossen waren. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen hatte die Hälfte der Kommunen mindestens einen Mitarbeitenden selbst oder im Rahmen der IKZ zu einer Fortbildung zum civento Prozessdesigner oder Mandantmanager angemeldet und damit eine wichtige Grundlage zur Umsetzung des OZG über civento geschaffen.¹²²

Die Kommunen wiesen unterschiedliche Umsetzungsgrade auf, wobei es keiner Kommune gelungen war, die Verpflichtungen nach dem OZG vollständig zu erfüllen. Aufgrund der fehlenden Bereitstellung aller umzusetzenden Prozesse in civento war dies den Kommunen jedoch bei ausschließlicher Nutzung von civento nicht möglich.

Wir empfehlen den Kommunen, zeitnah die organisatorischen Grundlagen zur Umsetzung des OZG zu schaffen oder zu verbessern, Mitarbeitende zu schulen und die über civento verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freizuschalten. Dabei sollten auch die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden.

Verwaltungsdigitalisierung

Die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem OZG und dem HEGovG betreffen im Wesentlichen den Zugang der Bürger zu digitalen Leistungen und stellen die Mindestanforderungen dar, die die Kommunen umzusetzen haben. Die Digitalisierung des gesamten internen Verwaltungsprozesses ist von diesen Mindestanforderungen nicht umfasst. Die Digitalisierung des kommunalen Leistungsangebots sollte mit einer Digitalisierung der internen Leistungsprozesse einhergehen. Eine isolierte Umsetzung des OZG ohne eine Anpassung der dahinterstehenden Leistungsprozesse birgt das Risiko, dass die Optimierungspotenziale der Digitalisierung nicht in vollem Umfang genutzt werden.

120 Zur Interimbeseprechung am 16. Januar 2024 informierte uns die Verwaltung darüber, dass sich zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde Dautphetal 18 Prozesse im Testbetrieb befanden.

121 Ahnatal, Edermünde, Felsberg, Heidenrod, Lahntal, Neukirchen, Niddatal, Rodenbach, Schaafheim, Weimar (Lahn)

122 Zur Interimbeseprechung am 16. Januar 2024 informierte uns die Verwaltung darüber, dass zwischenzeitlich die Ausbildung eines Mitarbeitenden zum Prozessdesigner abgeschlossen wurde.

Wir erhoben, welche Strategie die Kommunen bei der Digitalisierung verfolgte und wie der Stand der Umsetzung war:¹²³

- Die Gemeinde Dautphetal hatte verwaltungsintern eine Digitalisierungsstrategie in Form einer schriftlich fixierten Selbstverpflichtung der Verwaltung unter Formulierung konkreter Ziele und Maßnahmen erstellt.
- Die Gemeinde bot bisher ausschließlich kostenfrei digitale Angebote des Standesamts, des Ordnungsamts und des Meldewesens, für die keine BundID notwendig ist, an. Statistiken zur Nutzung der digitalen Angebote bestanden nicht.
- Die Gemeinde hatte ein digitales Ratsinformationssystem, das für alle Bürger zugänglich war. Ein digitales Dokumentenmanagementsystem (DMS) und ein digitaler Rechnungsworkflow waren eingerichtet.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die in der Digitalisierungsstrategie festgelegten Maßnahmen entsprechend der Priorisierung weiter zu verfolgen.

Digitale IKZ

Die Digitalisierung und Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren bietet gerade für kleinere Verwaltungen Chancen, Dienstleistungen ortsunabhängig und über die direkten Nachbarschaftsgrenzen hinaus in digitalen IKZ zu organisieren und den Mitarbeitenden in Zukunft vermehrt Homeoffice-Arbeitsmöglichkeiten anbieten zu können. Durch die hierdurch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschließen sich gerade auch für kleinere und mittlere Kommunen zusätzliche Ressourcen qualifizierter Mitarbeiter am Arbeitsmarkt. Neben einheitlichen digitalen Prozessen ist ein einheitliches IT-Umfeld eine wichtige Voraussetzung für eine digitale IKZ.

Aus diesem Grund erhoben wir für ausgewählte Fachverfahren der Verwaltung die in den Kommunen eingesetzte Software, die in Ansicht 52 gezeigt wird.

Eingesetzte Software bei ausgewählten Fachverfahren im Vergleich						
	Finanzbuchhaltung	Personalverwaltung/-abrechnung	Zeiterfassung	Kindertageseinrichtungen	Friedhofswesen	Meldewesen
Ahnatal	Infoma N7	P&I Loga3	ZE.web	eKITA	mpsWinFried	emeld21
Bad König	Infoma N7	P&I Loga3	P&I Loga3	webKITA	efi21	emeld21
Biebertal	Infoma N7	P&I Loga3	P&I Loga3	eKITA	efi21	emeld21
Dautphetal	H&H proDoppik	P&I Loga3	MTZ Time	Kita-Büro	efi21	emeld21
Edermünde	Infoma N7	P&I Loga3	P&I Loga3	webKITA	efi21	emeld21
Felsberg	CIP KD	P&I LogaAll-in	AIDA Zeitwirtschaft	eKITA	jPAX Friedhofsverwaltung	emeld21
Fuldabrück	Infoma N7	P&I Loga3	P&I Loga3	eKITA	myHADES	emeld21
Heidenrod	mpsNF	fideles. Personal	synTIME	eKITA	CAIGOS-Friedhof	MESO VOIS
Lahntal	Infoma N7	AIDA Zeitwirtschaft	AIDA Zeitwirtschaft	webKITA	–	emeld21
Nauheim	Infoma N7	P&I Loga3	MTZ Smart Time	eKITA	mpsWinFried	emeld21
Neukirchen	CIP KD	P&I Loga3	ELV Time-master	–	–	–
Niddatal	DATEV kommunal	P&I Loga3, Lexware Lohn und Gehalt Plus	synTIME	webKITA	–	emeld21

¹²³ Vgl. Ansicht 50 auf S. 76

Eingesetzte Software bei ausgewählten Fachverfahren im Vergleich						
	Finanzbuchhaltung	Personalverwaltung/-abrechnung	Zeiterfassung	Kindertageseinrichtungen	Friedhofswesen	Meldewesen
Reichelsheim (Odenwald)	Infoma N7	P&I Loga3	–	webKITA	efi21	emeld21
Rodenbach	H&H proDoppik	P&I Loga3	P&I Loga3	winKITA	mpsWinFried	emeld21
Schaaheim	Infoma N7	P&I Loga3	AIDA Zeitwirtschaft	LITTLE BIRD	eFRIED	emeld21
Selters (Taunus)	Infoma N7	P&I Loga3	P&I Loga3	eKITA	CAIGOS-Friedhof	emeld21
Weimar (Lahn)	Infoma N7	Sage HR Personalabrechnung	Keytec Zeiterfassung	–	efi21	emeld21
Wöllstadt	Infoma N7	P&I Loga3	synTIME	mykitaVM, Kitathek Pro	eFRIED	emeld21

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 52: Eingesetzte Software bei ausgewählten Fachverfahren im Vergleich

In der Finanzbuchhaltung setzen zwei Drittel der Kommunen die Software Infoma N7, jeweils zwei Kommunen CIP KD und H&H proDoppik sowie jeweils eine Kommune DATEV kommunal und mpsNF ein. Bei der Personalverwaltung und -abrechnung hatten 15 von 18 Kommunen P&I Loga3 oder LogaAll-In im Einsatz. Heidenrod, Lahntal und Weimar (Lahn) hatten andere Programme. Die Arbeitszeiterfassung wurde bei sechs Kommunen ebenfalls mit P&I Loga3 durchgeführt, jeweils drei Kommunen nutzten synTIME oder AIDA Zeitwirtschaft und übrigen fünf Kommunen nutzen andere Software. Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen setzten sieben Kommunen eKITA sowie fünf Kommunen webKITA und die übrigen vier Kommunen andere Software ein. Die größte Diversität bei der eingesetzten Software war mit sechs verschiedenen Programmen beim Friedhofswesen zu finden. Am häufigsten wurde efi21 in sechs Kommunen eingesetzt. Beim Meldewesen war emeld21 bei 16 von 17 Kommunen am häufigsten implementiert.

In den Bereichen Finanzverwaltung, Personalverwaltung, Kindertageseinrichtungen sowie Meldewesen wurde im Vergleich häufig dieselbe Software eingesetzt. Überschneidende Softwarelösungen sind ein Ansatzpunkt für digitale IKZ, insbesondere dann, wenn es sich um Bereiche ohne direkten Bürgerkontakt, wie beispielweise Kämmerei, Steueramt, Gemeindekasse und Personalverwaltung, handelt. Nischenprodukte und Insellösungen erschweren hingegen eine digitale IKZ.¹²⁴

Wir empfehlen den Kommunen, IKZ zur Umsetzung des OZG zu bilden und diese als Ausgangspunkt für weiterführende digitale IKZ zu nutzen.

124 Vgl. Ziffer 11.1 Interkommunale Zusammenarbeit

10. Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) haben sich im September 2015 mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auf insgesamt 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), geeinigt. Die SDGs setzen Maßstäbe in sozialen, ökonomischen und ökologischen Dimensionen.¹²⁵ Ansicht 53 zeigt die 17 SDGs.



Ansicht 53: Sustainable Development Goals (Quelle: Bundesregierung/www.globalgoals.org)

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung¹²⁶ baut darauf auf und sieht Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung als ihre Leitlinien. Hierfür wurden sechs Nachhaltigkeitsprinzipien festgelegt.¹²⁷ In Hessen besteht seit 2008 die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen¹²⁸, die fortlaufend weiterentwickelt wird. Im Jahr 2018 wurde das Prinzip der Nachhaltigkeit als Staatsziel in die hessische Landesverfassung¹²⁹ aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Klimawandels und der Minimierung seiner Auswirkungen steigt die Bedeutung des Maßstabs Ökologie auch im öffentlichen Sektor bis auf die unterste Ebene des föderalen Systems, den Kommunen. Die Bundesregierung will die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Nachhaltigkeitsstrategien auf kommunaler Ebene stärken. Von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene wurde in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren¹³⁰ SDG-Indikatoren für Kommunen sowie deren Ziele und Teilziele entwickelt. Die SDG-Indikatoren wurden dabei in die Indikatoren vom Typ I, die qualitativ gut geeignet und flächendeckend gut verfügbar sind, und vom Typ II, die qualitativ gut geeignet, flächendeckend jedoch zumindest noch nicht gut verfügbar sind, aufgeteilt.¹³¹

125 Vgl. <https://sdgs.un.org> und <https://globalgoals.org>

126 Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik>

127 1. Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden; 2. Globale Verantwortung wahrnehmen; 3. Natürliche Lebensgrundlagen erhalten; 4. Nachhaltiges Wirtschaften stärken; 5. Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern; 6. Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

128 Vgl. <https://www.hessen-nachhaltig.de>

129 Vgl. Artikel 26c Verfassung des Landes Hessen

130 Bertelsmann Stiftung, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutsches Institut für Urbanistik, Engagement Global (Servicestelle Kommunen in der Einen Welt), Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Deutsche Sektion

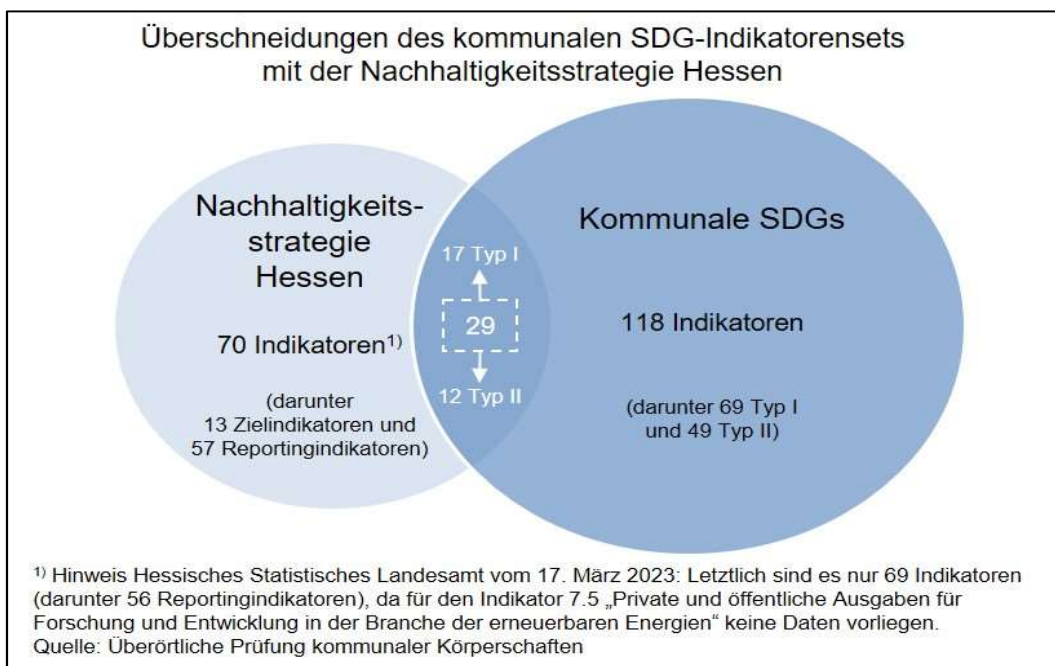
131 Vgl. <https://sdg-portal.de/de/>

Von den 18 geprüften Kommunen hatte bisher keine eine Berichterstattung zur Nachhaltigkeit erstellt oder spezifische Kennzahlen in bereits vorhandene Berichte integriert. Erste Ansätze hatten 14 Kommunen¹³² mit ihrem Beitritt zum Bündnis „Hessen aktiv: Die Klimakommunen“ ergriffen. Das Projekt ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen. Die beteiligten Kommunen verpflichteten sich mit Unterzeichnung der Charta, ihren Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß zu erfassen, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu entwickeln sowie die Treibhausgasminderungspotenziale der Maßnahmen darzustellen und diesen Aktionsplan alle fünf Jahre zu aktualisieren. Ahnatal, Felsberg, Heidenrod und Lahntal hatten, teilweise in IKZ mit Nachbarkommunen, erweiterte Klimaschutzkonzepte entwickelt. Einzig Heidenrod hatte eine Globalstrategie für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde aufgestellt. Selters (Taunus) hatte einen Umweltbeauftragten eingestellt und Wöllstadt einen Energiebeauftragten benannt. Biebertal, Fuldabrück und Weimar (Lahn) planten, Klimaschutzmanager einzustellen.

Um Parallelstrukturen durch einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht zu vermeiden, bietet es sich an, zur Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte auf bereits vorhandene Berichtsstrukturen zurückzugreifen. So sind nach der GemHVO in den Teilhaushalten der wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben.¹³³ Trotz dieser gesetzlichen Vorgabe haben nach den Erfahrungen der Überörtlichen Prüfung die meisten Kommunen bisher keine Produktziele und -kennzahlen definiert.¹³⁴

Mit dem Produktbuch^{Plus} hat die „Arbeitsgruppe Produktbuch“ Nachhaltigkeitsaspekte aufgenommen und kommunale SDG-Indikatoren des Typs I den Produktbereichen und Produktgruppen zugeordnet. Ergänzt wird dies um Beispiele für deren Übernahme in die Produktziele und -kennzahlen.¹³⁵

Zwischen den Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen und den kommunalen SDG-Indikatoren gibt es Überschneidungen.



Ansicht 54: Überschneidungen des kommunalen SDG-Indikatorensets mit der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen

¹³² Ahnatal, Bad König, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Fuldabrück, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn)

¹³³ Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Absatz 3 GemHVO

¹³⁴ Vgl. Keilmann, Ulrich; Gnädinger, Marc: Integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung, in: Jahrbuch der öffentlichen Finanzen 2-2022, Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 125 ff.

¹³⁵ https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf, abgerufen am 11. September 2023

Aus den 17 Typ I-Indikatoren¹³⁶ der Überschneidungsmasse in Ansicht 54 wählten wir beispielhaft drei SDG-Indikatoren aus und ergänzten diese um weitere vier SDG-Indikatoren des Typs I, die durch das Handeln der Kommunen weitgehend selbst beeinflussbar sind. Nachfolgend werden diese SDG-Indikatoren erläutert:

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

Ziele: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Relevante Teilziele für deutsche Kommunen: Sicherstellung eines Zugangs zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung, die Gewährleistung eines Zugangs zu nachhaltigen Verkehrssystemen, die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, die Verstärkung einer nachhaltigen Siedlungsplanung, die Verbesserung des Katastrophenschutzes, die Senkung der Umweltbelastung, die Sicherstellung eines Zugangs zu Grünflächen sowie die Unterstützung ökonomischer, ökologischer und sozialer Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten.

Ausgewählte SDG-Indikatoren:

- Flächeninanspruchnahme
(Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche in Prozent)
- Flächenneuanspruchnahme
(Änderungsrate von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Vergleich zum Vorjahr in Prozent)
- Flächennutzungsintensität
(Zahl in Hektar an Siedlungs- und Verkehrsflächen je Einwohner)

SDG 12 – Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster

Ziele: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Relevante Teilziele für deutsche Kommunen: Erreichung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Verringerung der Nahrungsmittelverschwendung, die Verringerung des Abfallaufkommens, die Ermutigung von Unternehmen zur Einführung nachhaltiger Verfahren, die Förderung einer nachhaltigen Beschaffung im öffentlichen Sektor, die Sicherstellung der Verbreitung von Informationen über und des Bewusstseins für nachhaltige Entwicklung sowie die Unterstützung von Entwicklungsländern bei einem Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern.

Ausgewählter SDG-Indikator:

- Trinkwasserverbrauch – Private Haushalte
(Liter je Einwohner und Tag)

SDG 15 – Leben an Land

Ziele: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Relevante Teilziele für deutsche Kommunen: Die Gewährleistung der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme, die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Waldarten und die Erhöhung der Auf-

¹³⁶ Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft; Luftschadstoffbelastung; Verhältnis der Medianeinkommen von Frauen und Männer; Frauenanteil im Stadtrat, Gemeinderat bzw. Kreistag; Bruttoinlandsprodukt; Langzeitarbeitslosenquote; Beschäftigungsquote; Breitbandversorgung Privater Haushalte; Einbürgerungen; Flächenneuanspruchnahme; Abfallmenge; Trinkwasserverbrauch Private Haushalte; Treibhausgasemissionen; Treibhausgasemissionen – Verkehr; Fließwasserqualität; Unzerschnittene Freiräumflächen; Straftaten. Zuweilen bestehen Unterschiede in der Indikatorenbezeichnung und kleinere Berechnungsformelunterschiede sowie Unterschiede in der Zuordnung des Indikators zu einem SDG-Ziel.

forstung bzw. Wiederaufforstung, die Neutralisierung der Landverödung und die Verringerung der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt.

Ausgewählte SDG-Indikatoren:

- Naturschutzflächen
(Anteil Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks an Gesamtfläche)
- Landschaftsqualität
(Maß des menschlichen Eingriffs auf den Naturhaushalt der Kommune anhand des Hemerobieindex¹³⁷)
- Unzerschnittene Freiraumflächen
(Anteil an durch Trassen des überörtlichen Verkehrsnetzes unzerschnittenen Freiraumflächen > 50 Quadratkilometer außerhalb Ortslagen)

Ansicht 55 zeigt die ausgewählten SDG-Indikatoren zu den SDGs 11 und 12 im Vergleich.

Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (1)				
	SDG 11			SDG 12
	Flächeninanspruchnahme	Flächenneuanspruchnahme	Flächennutzungsintensität	Trinkwasserverbrauch - Private Haushalte
	Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche in Prozent (2020)	Änderungsrate von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Vergleich zum Vorjahr in Prozent (2020)	Zahl in Hektar an Siedlungs- und Verkehrsflächen je Einwohner (2020)	Liter je Einwohner und Tag (2020)
Ahnatal	25,90 %	0,055 %	0,058	98,8
Bad König	11,90 %	0,170 %	0,057	156,1
Biebertal	15,45 %	-0,230 %	0,068	110,3
Dautphetal	14,27 %	-0,028 %	0,090	108,4
Edermünde	20,04 %	-0,077 %	0,071	138,5
Felsberg	12,45 %	-1,370 %	0,098	119,2
Fuldabrück	34,27 %	-1,230 %	0,070	110,8
Heidenrod	10,17 %	0,010 %	0,120	105,3
Lahntal	13,21 %	-0,690 %	0,077	110,4
Nauheim	22,15 %	0,073 %	0,028	113,0
Neukirchen	11,41 %	0,015 %	0,110	132,0
Niddatal	12,95 %	0,025 %	0,052	115,7
Reichelsheim (Odenwald)	11,54 %	-0,017 %	0,079	129,7
Rodenbach	23,78 %	0,060 %	0,035	107,2
Schaafheim	14,21 %	-0,062 %	0,050	116,2
Selters (Taunus)	13,76 %	-0,099 %	0,070	143,6
Weimar (Lahn)	13,77 %	-1,170 %	0,090	116,1
Wöllstadt	16,97 %	0,130 %	0,040	112,6

137 Hemerobie ist ein ökologischer und naturschutzfachlicher Begriff als Maß für den Einfluss des Menschen auf natürliche Ökosysteme. Der Index reicht von Stufe 1 „ahemerob“ (nicht kulturbeeinflusst) bis Stufe 7 „metahemerob“ (übermäßig stark kulturbeeinflusst/Biozönose zerstört).

(Quelle: <https://www.natur.sachsen.de/hemerobie-23258.html>, abgerufen am 8. August 2023)

Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (1)				
	SDG 11			SDG 12
	Flächeninanspruchnahme	Flächenneuanspruchnahme	Flächennutzungsintensität	Trinkwasserverbrauch - Private Haushalte
	Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche in Prozent (2020)	Änderungsrate von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Vergleich zum Vorjahr in Prozent (2020)	Zahl in Hektar an Siedlungs- und Verkehrsflächen je Einwohner (2020)	Liter je Einwohner und Tag (2020)
Minimum	10,17 %	-1,370 %	0,028	98,8
unteres Quartil	12,58 %	-0,197 %	0,053	110,3
Median	13,99 %	-0,023 %	0,070	114,3
oberes Quartil	19,27 %	0,048 %	0,087	127,0
Maximum	34,27 %	0,170 %	0,120	156,1
Durchschnitt Hessen	16,01 %	-0,180 %	0,054	128,2

Quelle: <https://sdg-monitor.de/de>; Eigene Darstellung; Stand: September 2023

Ansicht 55: Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (1)

Wie aus Ansicht 55 ersichtlich ist, lag der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an den Gesamtflächen im Vergleich zwischen rund 10 Prozent und rund 34 Prozent. Der Median lag bei rund 14 Prozent und der Durchschnitt in Hessen bei rund 16 Prozent. Die Gemeinde Dautphetal lag hierbei mit einem Anteil von rund 14 Prozent nahe dem Median.

Die Änderungsrate der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Vergleich zum Vorjahr lag zwischen rund minus 1,4 Prozent und rund 0,2 Prozent. Die Gemeinde Dautphetal hatte eine Änderungsrate von rund minus 0,03 Prozent und lag damit ebenfalls nahe dem Median.

Bei der Zahl in Hektar an Siedlungs- und Verkehrsflächen je Einwohner lagen die Werte im Vergleich zwischen rund 0,03 Hektar und 0,12 Hektar. Hessenweit lag der Durchschnitt bei rund 0,05 Hektar. Die Gemeinde Dautphetal lag mit einem Wert von 0,09 Hektar je Einwohner nahe dem oberen Quartil.

Der Trinkwasserverbrauch je Einwohner und Tag lag im Vergleich zwischen rund 99 Litern und rund 156 Litern. Der Median lag bei rund 114 Litern und der Durchschnitt in Hessen bei rund 128 Litern. Die Gemeinde Dautphetal lag mit rund 108 Litern je Einwohner und Tag nahe dem unteren Quartil.

Ansicht 56 zeigt die ausgewählten SDG-Indikatoren zum SDG 15 im Vergleich.

Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (2)			
	SDG 15		
	Naturschutzflächen	Landschaftsqualität	unzerschnittene Freiraumflächen
	Anteil Gebiete „Natur- und Artenschutz“ an Gebietsfläche (2019)	Hemerobieindex (2018) (Skala 1 bis 7) ¹⁾	Anteil unzerschnittener Freiräume > 50 km ² an Gebietsfläche (2020)
Ahnatal	1,8 %	4,42	–
Bad König	0,9 %	3,76	–
Biebertal	12,1 %	3,56	–
Dautphetal	18,2 %	3,52	24,1 %
Edermünde	2,5 %	4,53	–
Felsberg	6,3 %	4,23	–
Fuldabrück	14,7 %	4,92	–

Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (2)			
	SDG 15		
	Naturschutzflächen	Landschaftsqualität	unzerschnittene Freiraumflächen
	Anteil Gebiete „Natur- und Artenschutz“ an Gebietsfläche (2019)	Hemerobieindex (2018) (Skala 1 bis 7) ¹⁾	Anteil unzerschnittener Freiräume > 50 km ² an Gebietsfläche (2020)
Heidenrod	3,2 %	3,33	0,1 %
Lahntal	35,4 %	3,90	4,3 %
Nauheim	53,8 %	3,96	–
Neukirchen	63,5 %	3,72	–
Niddatal	17,5 %	4,48	–
Reichelsheim (Odenwald)	2,8 %	3,79	–
Rodenbach	5,2 %	3,76	–
Schaafheim	1,6 %	4,19	–
Selters (Taunus)	0,3 %	3,76	–
Weimar (Lahn)	8,9 %	4,12	–
Wöllstadt	12,2 %	5,06	–
Minimum	0,3 %	3,33	0,1 %
unteres Quartil	2,6 %	3,76	2,2 %
Median	7,6 %	3,93	4,3 %
oberes Quartil	16,8 %	4,37	14,2 %
Maximum	63,5 %	5,06	24,1 %
Durchschnitt Hessen	21,3 %	3,89	9,7 %

¹⁾ Hemerobie ist ein ökologischer und naturschutzfachlicher Begriff als Maß für den Einfluss des Menschen auf natürliche Ökosysteme. Der Index reicht von Stufe 1 „ahemerob“ (nicht kulturbeeinflusst) bis Stufe 7 „metahemerob“ (übermäßig stark kulturbeeinflusst/Biozönose zerstört).

Quelle: <https://sdg-monitor.de/de/>; Eigene Darstellung; Stand: September 2023

Ansicht 56: Kennzahlen zu ausgewählten SDG-Indikatoren im Vergleich (2)

Beim Anteil der Natur- und Artenschutzflächen an den Gesamtflächen der Kommunen lagen die Werte zwischen 0,3 Prozent und 63,5 Prozent. Der Median lag bei 7,6 Prozent und der Durchschnitt in Hessen bei 21,3 Prozent. Die Gemeinde Dautphetal lag mit 18,2 Prozent nahe dem oberen Quartil.

Die Werte für den Hemerobieindex¹³⁷ lagen im Vergleich zwischen 3,33 und 5,06, bei einem Median von 3,93 und einem hessenweiten Durchschnitt von 3,89. Die Gemeinde Dautphetal lag mit 3,52 zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs.

Bei den unzerschnittenen Freiflächen größer 50 Quadratkilometern lagen nur für Dautphetal, Heidenrod und Lahntal Werte vor, da bei den übrigen Kommunen keine derart großen unzerschnittenen Freiflächen in deren Gebiet vorhanden waren.

Die Kommunen können die Beispiele der vorgenannten Indikatoren sowie die Beispiele des Produktbuch^{Plus138} verwenden, um erste Ziele und Kennzahlen bei nachhaltigkeitsrelevanten Produkten in ihre Haushaltsplanung einzubeziehen und weitere zu entwickeln. So kann zum einen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen und zum anderen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Weg gebracht werden, ohne aufwendige Parallelstrukturen zu schaffen.

¹³⁸ Vgl. Beispielkatalog im Produktbuch^{Plus} ab Seite 65

Eine Erfolgskontrolle ist im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung¹³⁹ und des Jahresabschlusses durch Vergleich der Plan- und Ist-Werte möglich und notwendig. Damit wird den Gremien die Grundlage für eine Nachhaltigkeits- und Haushaltssteuerung gegeben.¹⁴⁰

Wir empfehlen den Kommunen, für ihre Haushaltssteuerung SDG-Indikatoren auszuwählen, regelmäßig über das SDG-Portal¹⁴¹ auszuwerten und im Zeitverlauf zu betrachten. Die Kommunen müssen hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele steuerungsrelevant sind und welche Ziele sie darauf aufbauend verfolgen wollen. Über das SDG-Portal können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Werte sollten in eine integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung und -berichterstattung einfließen.

Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichs bei der kommunalen Bauleitplanung

Die Bauleitplanung regelt die Nutzung der Grundstücke in den Kommunen nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)¹⁴², mit dem Ziel eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern. Bauleitpläne sind von den Kommunen aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.¹⁴³ Bei der Bauleitplanung sind öffentliche und private Belange gerecht abzuwägen.¹⁴⁴ Bei dieser Abwägung sind auch die Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁴⁵ zu berücksichtigen.¹⁴⁶ Daher ist bei der Bauleitplanung eine Prüfung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verpflichtend.¹⁴⁷ Der hieraus resultierende Umweltbericht enthält nach den Vorgaben¹⁴⁸ auch

„eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist“.

Im Umweltbericht sind damit zwingend Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Soweit jedoch beispielsweise durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann ein Bebauungsplan im sogenannte „vereinfachten Verfahren“ aufgestellt werden. In diesem Fall entfallen die Umweltprüfung und die Aufstellung des Umweltberichts.¹⁴⁹ Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden; hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens.¹⁵⁰

139 Vgl. § 28 Absatz 1 GemHVO

140 Vgl. auch Bertelsmann Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2023,
(Quelle: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommunaler-finanzreport-2023-1>, abgerufen am 13. November 2023)

141 <https://sdg-portal.de/de/>

142 In der Fassung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023, BGBl. 2023 I Nr. 184

143 Vgl. § 1 Absatz 1 und 3 BauGB

144 Vgl. § 1 Absatz 7 BauGB

145 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240

146 Vgl. § 1a Absatz 3 BauGB

147 Vgl. § 2 Absatz 4 BauGB

148 Vgl. Anlage 1 zum BauGB

149 Vgl. § 13 BauGB

150 Vgl. § 13a BauGB

Die abschließende Anwendung der Eingriffsregelung für Vorhaben, die der Bauleitplanung unterliegen, ist auf der Ebene der Bebauungspläne (B-Plan) vorgesehen.¹⁵¹ Bei den Baugenehmigungen selbst wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht mehr geprüft. Festsetzungen des B-Plans müssen jedoch – auf die einzelnen Vorhaben bezogen – in die Baugenehmigungen übernommen werden, um entsprechende rechtswirksame Pflichten der eigentlichen Eingriffsverursacher zu begründen. Mit der Bauleitplanung sind die Eingriffsregelungen auf einer vorgelagerten Planungsebene anzuwenden.

Welche Art von Maßnahmen als Kompensation oder Ersatz in welchem Umfang notwendig ist, ergibt sich aus der Beurteilung des Einzelfalls. Grundsätzlich ist eine vollständige Kompensation aller erheblichen oder nachhaltigen und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen anzustreben. Die Kompensationsmaßnahmen sind – soweit sie auf privaten Grundstücken vorgesehen sind – unter Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge eindeutig bestimmten Grundstücken oder Flächen zuzuordnen. Bei der Zuordnung ist zwischen den Kompensationsmaßnahmen zu unterscheiden, die die Kommune an Stelle privater Eingriffsverursacher (Grundstücksbesitzer oder Bauherren) ausführt und solchen, die sie in eigenem Zuständigkeitsbereich, beispielsweise für die Erschließung, öffentliche Anlagen oder ähnlichem, umzusetzen hat. Bei B-Plänen für individuelle Vorhabenträger (kein Bau-träger für das Gesamtgebiet) sollten die Kommunen die Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Grundstücken an Stelle und auf Kosten der künftigen Einzelverursacher frühzeitig, spätestens jedoch mit Erschließung des neuen Baugebiets, durchführen, diese Maßnahmen zuordnen und die Kosten umlegen.

Ausgleichsmaßnahmen können bereits im Vorfeld umgesetzt werden. Beim sogenannten Ökokonto-Konzept werden für solche Maßnahmen Punkte vergeben, die bei der Umsetzung der in den B-Plänen festgelegten Ausgleichsmaßnahmen verrechnet werden können. Hierzu führen wir weiter unten näher aus.

Ansicht 57 zeigt die im Prüfungszeitraum in Kraft getretenen Bebauungspläne sowie die Entwicklung der Ökokonten der Kommunen im Vergleich.

Bauleitplanung und Ökokonto im Vergleich								
	Bauleitplanung 2018 bis 2022				Ökokonto (in 1.000 Punkten)			
	Zahl in Kraft getretene B-Pläne	davon im vereinfachten/ beschleunigten Verfahren	davon mit festgelegten Ausgleichsmaßnahmen	abschließend durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen	Stand zum 1. Januar 2018	Gutschriften im Prüfungszeitraum	Entnahmen im Prüfungszeitraum	Stand zum 31. Dezember 2022
Ahnatal	2	2	0	–/–	0,0	0,0	0,0	0,0
Bad König	2	1	2	1/2	0,0	0,0	0,0	0,0
Biebertal	4	1	3	3/3	1.474,8	110,7	59,9	1.525,5
Dautphetal	4	1	3	1/3	585,0	0,0	66,3	518,8
Edermünde	7	2	3	0/3	0,0	0,0	0,0	0,0
Felsberg	6	6	0	–/–	0,0	0,0	0,0	0,0
Fuldabrück	3	1	2	2/2	1,5	0,0	0,0	1,5
Heidenrod	3	0	3	3/3	81,1	129,6	100,9	109,7
Lahntal	10	8	2	0/2 ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0
Nauheim	3	3	1	0/1	30,6	0,0	2,5	28,1
Neukirchen	1	1	0	–/–	28,0	0,0	11,0	16,9
Niddatal	6	4	2	1/2	940,8	1.754,1	361,4	2.333,5

151 Vgl. § 18 BNatSchG

Bauleitplanung und Ökokonto im Vergleich								
	Bauleitplanung 2018 bis 2022				Ökokonto (in 1.000 Punkten)			
	Zahl in Kraft getretene B-Pläne	davon im vereinfachten/ beschleunigten Verfahren	davon mit festgelegten Ausgleichsmaßnahmen	abschließend durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen	Stand zum 1. Januar 2018	Gutschriften im Prüfungszeitraum	Entnahmen im Prüfungszeitraum	Stand zum 31. Dezember 2022
Reichelsheim (Odenwald)	7	3	6	2/6	71,5	100,0	96,0	75,5
Rodenbach	1	0	1	1/1	3.991,0	0,0	0,0	3.991,0
Schaafheim	2	1	1	1/1	105,5	0,0	0,0	105,5
Selters (Taunus)	11	6	4	2/4	123,1	35,8	8,9	149,9
Weimar (Lahn)	6	5	1	1/1	0,0	0,0	0,0	0,0
Wöllstadt	4	4	0	–/–	814,3	1.582,6	0,0	2.397,0
Summe	82	49	34	18/34	8.247,3	3.712,7	707,1	11.253,0

¹⁾ Die Ausgleichsmaßnahmen werden über einen Kompensationsflächen-/Ausgleichspool umgesetzt.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 57: Bauleitplanung und Ökokonto im Vergleich

Im Vergleich waren 82 B-Pläne im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 in Kraft getreten, wovon 48 B-Pläne im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren ohne festzulegende Ausgleichsmaßnahmen aufgestellt wurden. Bei 34 B-Plänen waren Ausgleichsmaßnahmen festgelegt worden, von denen 18 Maßnahmen bereits abgeschlossen waren und sich 14 Maßnahmen in Umsetzung oder Vorbereitung befanden. Bei zwei B-Plänen in Lahntal war der Ausgleich durch die Entwicklungen im kommunalen Ausgleichspool¹⁵² gedeckt.

Die Gemeinde Dautphetal hatte im Prüfungszeitraum vier B-Pläne in Kraft gesetzt. Einer der B-Pläne war im beschleunigten Verfahren ohne Ausgleichsmaßnahmen und drei B-Pläne mit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aufgestellt worden. Eine der Ausgleichsmaßnahmen war bisher abschließend durchgeführt worden.

Ökokonto im Vergleich zum nachgelagerten Ausgleich

Das Konzept der Ökokonten stellt eine Möglichkeit dar, den im BNatSchG geforderten Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu realisieren. Das Ökokonto basiert im Gegensatz zur nachgelagerten Eingriffsregelung nicht auf dem Wiedergutmachungsprinzip, sondern auf dem Vorleistungsprinzip. In Hessen wird das Führen der Ökokonten in der Kompensationsverordnung (KV)¹⁵³ geregelt.

Zu Beginn des Prüfungszeitraums waren auf den Ökokonten der Kommunen in Summe rund 8,2 Millionen Ökopunkte vorhanden. Biebertal mit rund 1,5 Millionen Ökopunkten und Rodenbach mit rund 4,0 Millionen Ökopunkten hatten die größten Anteile. Im Prüfungszeitraum wurden den Kommunen in Summe rund 3,7 Millionen Ökopunkte durch vorgelagerte Kompensationsmaßnahmen gutgeschrieben. Niddatal mit rund 1,8 Millionen Ökopunkten und Wöllstadt mit rund 1,6 Millionen Ökopunkten stellten hierbei die größten Zuwächse. Für Eingriffe in Natur und Landschaften entnahmen die Kommunen im Prüfungszeitraum rund 707.000 Ökopunkte ihren Ökokonten. Niddatal stellte mit rund

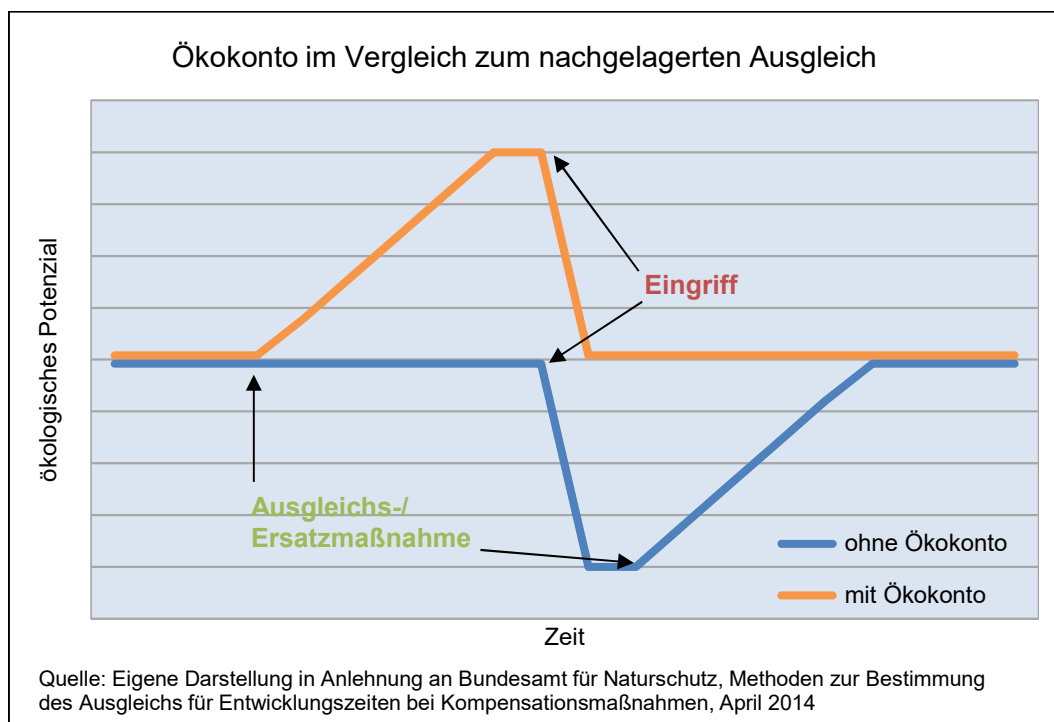
¹⁵² Bei einem Kompensationsflächen- oder Ausgleichspool sind tatsächlich zur Verfügung stehende Ausgleichsflächen vorhanden und die vorgesehenen Maßnahmen definiert, jedoch wurden bisher keine ökologisch aufwertenden Maßnahmen eingeleitet oder umgesetzt.

¹⁵³ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) in der Fassung vom 26. Oktober 2018, GVBl. S. 652, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019, GVBl. S. 19

361.000 Ökopunkten die größte Entnahme. Ahnatal, Bad König, Edermünde, Felsberg, Lahntal und Weimar (Lahn) nutzten im Prüfungszeitraum keine Ökokonten.¹⁵⁴

Ökopunkte sind handelbar. Haben Kommunen keine Möglichkeit durch vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen eigene Ökopunkte zu generieren, können sie Ökopunkte kaufen. Hierbei besteht jedoch eine regionale Bindung. Eingriff und Ausgleich müssen im selben Naturraum oder im selben und/oder benachbarten Landkreis liegen. Heidenrod nutzte im Jahr 2017 die Möglichkeiten des Ökokonto-Modells, um bei einer Nachbarkommune für die Entwicklung eines Gewerbegebiets den naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherzustellen. Durch einen städtebaulichen Vertrag verpflichtete sich Heidenrod dazu, auf einer Fläche von rund 69.000 Quadratmetern einen Laubwald mit einer Waldlichtung von rund 3.000 Quadratmetern zu entwickeln. Im Gegenzug zahlte die Nachbarkommune einen Ablösebetrag für rund 1,2 Millionen Ökopunkte.

Ansicht 58 stellt das Konzept der Ökokonten im Vergleich zum nachgelagerten Ausgleich grafisch dar.



Ansicht 58: Ökokonto im Vergleich zum nachgelagerten Ausgleich

Bei Eingriffen werden entwickelte (alte) Strukturen beseitigt, während durch die Ausgleichsmaßnahmen junge Strukturen geschaffen werden, die sich danach erst entwickeln müssen. Bei einem nachgelagerten Ausgleich kommt es dadurch zu einem „Time-lag-Effekt“, da die ökologische Vielfalt bis zur Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen verringert ist (vgl. blaue Linie in Ansicht 58). Durch einen vorzeitigen Ausgleich haben die geschaffenen Strukturen die Möglichkeit, sich zu entwickeln und zu wachsen, bevor der Eingriff stattfindet (vgl. orange Linie in Ansicht 58). Diese Entwicklung schlägt sich als ökologischer „Zinsgewinn“ auf das Ökokonto nieder, was einen zusätzlichen Anreiz darstellt, die Ausgleichsmaßnahmen möglichst lange vor dem Eingriff durchzuführen, um so einen maximalen „Zinsgewinn“ zu erzielen.¹⁵⁵

Durch eine vorgelagerte Kompensation können sich finanzielle Vorteile ergeben. Zum einen können die Ausgleichsmaßnahmen dann durchgeführt werden, wenn Flächen günstig am Markt erhältlich sind und nicht wie beim nachgelagerten Ausgleich zwangsläufig unmittelbar nach dem Eingriff. Zum anderen existiert bei der Vorleistung der Maßnahmen kein

¹⁵⁴ Vgl. Ansicht 57

¹⁵⁵ Vgl. § 3 Absatz 2 KV

Termindruck durch zu erfüllende Fristen, was die Kosten einer Maßnahme ebenfalls senken kann.

Wir empfehlen den Kommunen, eine aktive Bodenvorratspolitik für entwicklungsfähige potenzielle Kompensationsflächen in Verbindung mit den Ökokonten zu betreiben, um auf geeigneten Flächen vorlaufende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die später für Eingriffe durch Bauleitplanung und Bebauung wertmäßig angerechnet werden können. Dabei ist die zukünftige städtebauliche Entwicklung in eine bedarfsgerechte Planung einzubeziehen. Demgegenüber ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt. Außerdem ist darauf zu achten, dass durch die vorlaufenden Entwicklungsmaßnahmen unterschiedliche Funktionen entwickelt werden, so dass bei der späteren Bilanzierung auch eine funktionsbezogene Anrechnung erfolgen kann. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen sind – entsprechend der Verteilungsgrundsätze und -maßstäbe der kommunalen Satzungen – durch Umlegung auf die Eingriffsverursacher zu verteilen, wenn die Grundstücke bebauungsreif werden.

11. Weitere Prüffelder

11.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Gemäß § 2 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)¹⁵⁶ können die Kommunen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände bilden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen und gemeinsame kommunale Anstalten bilden. Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird in Hessen vor allem bei der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallentsorgung seit langer Zeit hauptsächlich in Form von Verbänden praktiziert.

Die demografische Entwicklung, rückläufige Kommunalfinanzen, fortschreitende Technisierung und komplexer werdende Verwaltungsvorschriften beeinflussen immer mehr die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Unter diesen Voraussetzungen führte das Land Hessen seit dem Jahr 2004 verschiedene Rahmenvereinbarungen¹⁵⁷ zur Förderung der IKZ ein. Voraussetzung einer IKZ ist der Wille aller beteiligten Akteure zu deren Umsetzung. Vertrauen und Gleichberechtigung bei der Umsetzung muss vorhanden sein, um Verlustängsten auf allen Seiten entgegenzuwirken. Hierfür ist eine frühzeitige, umfangreiche und offene Kommunikation der Verwaltung untereinander, mit den politischen Gremien, den betroffenen Mitarbeitenden oder – wie im Falle einer Fusion – auch mit der Bevölkerung notwendig.¹⁵⁸

Auch die Digitalisierung bietet Chancen, dem Handlungsdruck des demografischen Wandels in den Verwaltungen zu begegnen. Durch die gemeinsame Verwendung von Fachverfahren können Dienstleistungen ortsunabhängig und über die direkten Nachbarschaftsgrenzen hinaus in digitalen IKZ organisiert werden. So stellte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020¹⁵⁹ fest, dass 89 Prozent der hessischen Kommunen im Jahr 2018 Mitglied bei der ekom21 – KGRZ Hessen waren und damit Zugriff auf die angebotenen Fachverfahren hatten. Als Positivbeispiel für digitale IKZ hatte die Überörtliche Prüfung die Stadt Eltville am Rhein im Kommunalbericht 2019 herausgestellt, die mit Nachbarkommunen die Bereiche Kasse, Steueramt, Kämmerei und Personalverwaltung durch digitalen Workflow organisierte.^{160, 161}

156 In der Fassung vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023, GVBl. S. 83, 88

157 2004: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren bei kleineren Gemeinden vom 1. März 2004, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 31 – 3 v 03/1

2011: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 2. Dezember 2011, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 5 – 3 v 03.01

2016: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 3 – 3 v 03.02

2021: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 7. Dezember 2021, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 3 – 3 v 03.02

158 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

„Beim Bürgerentscheid der geprüften Gemeinden Oberweser und Wahlsburg vom 28. Oktober 2018 stimmte die Bevölkerung mehrheitlich einer Gemeindefusion zu. Dabei begünstigten eine langjährige Zusammenarbeit der Bürgermeister und Verwaltungen, eine enge Verbundenheit der Vereine und Schulen sowie eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit der Kirchen die Fusionsabsicht der beiden Gemeinden.“

159 Vgl. 219. Prüfung „Kommunales Gebietsrechenzentrum“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 190 ff.

160 Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 f.

161 Vgl. Digitale IKZ unter Ziffer 9. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Verwaltungsdigitalisierung auf S. 79 f.

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

Grundlage der IKZ ist das KGG, welches den Kommunen erlaubt Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrzunehmen, soweit dies nicht durch ein anderes Gesetz ausgeschlossen ist. Hierfür können Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden. Allgemein üblich sind diese Formen der IKZ in Form von Abwasserverbänden oder Wasserbeschaffungsverbänden sowie durch die Schaffung von beispielsweise gemeinsamen Kassen- und Steuerämtern.

Die Gemeinde Dautphetal nutzte diese Art der IKZ in Form der Mitgliedschaft im Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf, Abwasserverband Dautphetal, Unterhaltungsverband Obere Lahn sowie den Ordnungsbehördenbezirken zur Gefahrgutüberwachung sowie Geschwindigkeitsüberwachung.

Weitere IKZ bestanden beim Onlinezugangsgesetz/Digitalisierung, einer Kooperation der Gesundheits- und Pflegestützpunkte, dem Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland, erneuerbare Energien sowie der Geodateninfrastruktur.

Ansätze für neue IKZ-Projekte sah die Verwaltung im Bereich der Feuerwehren bei Lagerung, Geräten und Reinigung sowie bei der kommunalen Wärmeplanung.

Gemeindeverwaltungsverband

Eine weitere Ausprägung einer IKZ wird im KGG in den §§ 30 bis 34 in Form des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) geregelt. Dem GVV können die Aufgaben der verwaltungsmäßigen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben übertragen werden. Das Land Hessen unterstützt die Bildung von GVV mit einem Zuschuss in Höhe von 150.000 Euro je beteiligter Kommune.¹⁶² Für die Projektentwicklung, beispielsweise für Machbarkeitsstudien, sind weitere Zuschüsse möglich. Vorteil des GVV ist u. a., dass unter Beibehaltung der Selbstständigkeit und Zuständigkeit der Organe, die gesamte Verwaltung zusammengeführt werden kann.

Die Gemeinde Dautphetal hatte bisher keine Überlegungen zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit benachbarten Kommunen angestellt.

Fusion

Die weitreichendste Form der IKZ ist die Fusion von Städten und Gemeinden, die auf freiwilliger Form möglich ist. Die gesetzliche Regelung hierzu gibt § 16 HGO – Gebietsänderung vor. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 HGO wird die Entscheidung über eine Fusion durch einen Bürgerentscheid nach § 8b HGO herbeigeführt. Die Fusion ist dann eine sinnvolle Möglichkeit der IKZ, wenn die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur durch andere Formen der IKZ alleine nicht möglich ist, sehr kleine Verwaltungsstrukturen vorliegen und die demografische Entwicklung eine negative Prognose aufzeigt. Vorteile einer Fusion von Gemeinden liegen in der Bündelung der Finanzkraft und Entlastung der Haushalte, der Erschließung von Synergien, in der höheren Qualität der Daseinsvorsorge und Verwaltungstätigkeit, in einer leistungsfähigeren Verwaltung durch mehr Spezialisierung der Mitarbeitenden, dem Gewinn von Attraktivität sowie zukunftsfester Strukturen für die kommenden Jahre. Auch die im Kommunalen Finanzausgleich beschriebene Einwohnerveredelung¹⁶³ kann bei einem Gemeindezusammenschluss zu höheren Schlüsselzuweisungen führen. Da die letztendliche Entscheidung durch Bürgerentscheid herbeigeführt

¹⁶² Vgl. Nr. 4 c) der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 7. Dezember 2021

¹⁶³ § 19 Nr. 2 HFAG besagt, dass Gemeinden für die Untergruppe nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b HFAG eine um 9 Prozent höhere Bedarfsmesszahl zugewiesen bekommen (Hauptansatz = 109 Prozent) als Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern.

wird, ist eine bürgerorientierte Betrachtung einer Gemeindefusion von besonderer Bedeutung.¹⁶⁴

Seit der Gebietsreform in den 1970er Jahren kam es bisher zu drei Fusionen in Hessen. So hatte sich die Stadt Beerfelden mit den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal zum 1. Januar 2018 zur Stadt Oberzent zusammengeschlossen. Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg schlossen sich zum 1. Januar 2020 zur Gemeinde Wesertal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen zum 1. Januar 2023 (Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen als Ortsteile) zusammen.

In den Machbarkeitsstudien zu den Fusionen¹⁶⁵ wurden weitere Vorteile herausgestellt, wie höhere Zuweisungen aus dem KFA, eine Milderung des Erhöhungsbedarfs bei den Gebühren sowie einem Schuldenerlass und damit einhergehender geringerer Zinsaufwendungen. Weitere Synergien lassen sich beispielsweise aus der gemeinsamen Beschaffung, höheren Spielräumen für Investitionen und Einsparungen durch einheitliche Regelungen (Satzungen) erzielen. Weiterhin müssen weniger Gremien durch die Verwaltung betreut werden.¹⁶⁶

Die Gemeinde Dautphetal hatte bisher keine Überlegungen zu einer Fusion mit benachbarten Kommunen angestellt.

Förderung der IKZ durch das Land Hessen

Zur Förderung der IKZ unterstützt das Land Hessen die Kommunen durch Zuwendungen. Allgemein wird eine IKZ mit zwei beteiligten Kommunen mit 50.000 Euro, bei drei Kommunen mit 75.000 Euro sowie bei mehr als drei Kommunen mit 100.000 Euro je Projekt bezuschusst. Wie erwähnt, wird die Bildung von GVV mit 150.000 Euro je beteiligter Kommune bezuschusst. Für die Fusion von Ortsteilfeuerwehren sind je Ortsteilfeuerwehr 15.000 Euro Zuschuss vorgesehen. Bei einem freiwilligen Zusammenschluss von Kommunen (Fusion) können Entschuldungshilfen in Höhe von bis zu 46 Prozent vom Land geleistet werden. Landeshilfen zur Entschuldung können ein zusätzlicher Anreiz sein, trotz unterschiedlicher Schuldenstände der Kommunen, Gemeindefusionen anzugehen.¹⁶⁴ Für die Vorbereitung und Begleitung von Kooperationen mit besonderem Vorbildcharakter, GVV und Fusion (Machbarkeitsstudien) sind weitere Zuwendungen möglich. Kommt die Zusammenarbeit jedoch nicht zustande, so sind die Zuwendungen an das Land zurückzuzahlen.

Die nachfolgende Ansicht 59 gibt einen Überblick über die eingeführten und geplanten IKZ-Projekte sowie die eingestellten Versuche der Vergleichskommunen.

164 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

165 Vgl. u. a. „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015

(Quelle: <https://www.stadt-oberzent.de/stadtleben/stadtportrait/fusion/machbarkeitsstudie/>; abgerufen am 8. August 2023)

166 Vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, „Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften: Leitfaden zur Vorbereitung einer Gemeindefusion

(Quelle: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/gemeindefusion>; abgerufen am 8. August 2023)

Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich																			
	Abfallbeseitigung	Abwasserbeseitigung	Wasserversorgung	Wasser-/Gewässerschutz	Auftrags-/Vergabewesen	Bauhof	Bauverwaltung	EDV / IT	Gemeinschaftskasse	Kämmerei	Kindergartenverwaltung	Gefahrgut	Ordnungsbehörde	Personalverwaltung	Standesamt	Steueramt	sonstige IKZ ¹⁾	Gemeindeverwaltungsverband	Fusion mit Nachbargemeinde
Ahnatal	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Bad König	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	✓	◆	●	●	●	✓	●	●
Biebertal	●	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	○	●	●	●	✓	●	●
Dautphetal	✓	✓	●	✓	●	●	●	○	●	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	●
Edermünde	✓	✓	✓	●	●	●	○	●	●	●	●	●	✓	●	✓	●	✓	●	●
Felsberg	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	◆	●	●	✓	●	●
Fuldabrück	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	●
Heidenrod	✓	●	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	✓	○	●
Lahntal	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	◆
Nauheim	✓	●	✓	✓	✓	◆	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Neukirchen	✓	●	●	○	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	○
Niddatal	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	○	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	●
Reichelsheim (Odenwald)	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	○	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Rodenbach	●	○	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Schaafheim	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Selters (Taunus)	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	●
Weimar (Lahn)	●	✓	✓	✓	●	●	●	○	●	●	●	✓	✓	●	○	●	✓	●	●
Wöllstadt	✓	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	✓	●	○	●	✓	●	●

 und ✓ = ja, und ○ = teilweise, und ○ = geplant,
 und ● = nein, und ◆ = Versuch nach Angaben der Kommune eingestellt oder IKZ beendet
¹⁾ Beispielsweise Breitbandausbau, Tourismusförderung, Holzvermarktung, Onlinezugangsgesetz/Digitalisierung, Einkaufsgemeinschaft, gemeinsame Gewerbegebiete, Geodateninfrastruktur.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stichtag: 31. Dezember 2022; Stand: September 2023

Ansicht 59: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich

Aus Ansicht 59 ist zu erkennen, dass alle im Vergleichsring beteiligten Kommunen IKZ durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit anderen Kommunen praktizierten oder planten. Insgesamt drei IKZ waren im Prüfungszeitraum beendet oder die Planung nicht weiterverfolgt worden. In Lahntal scheiterte die Fusion mit zwei Nachbarkommunen im Bürgerentscheid. Neukirchen hatte große Teile der Verwaltung in einen Gemeindeverwaltungsverband eingebracht und plante jetzt die Fusion mit zwei Nachbarkommunen.

Zusammenfassend war für die Gemeinde Dautphetal festzustellen, dass

- verschiedene Formen der IKZ vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert waren.
- in den Kernbereichen der Allgemeinen Verwaltung Potenziale zum Ausbau der IKZ im Vergleich bestanden.

Damit war die IKZ in der Gemeinde Dautphetal im Vergleich schwächer ausgeprägt und es bestehen weiterhin Potenziale.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, weiterhin mit benachbarten Kommunen oder über Nachbarschaftsgrenzen hinaus digital nach Ansätzen zur IKZ zu suchen, die geplanten Maßnahmen fortzuführen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

11.2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erfuhr durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)¹⁶⁷ eine grundlegende Änderung. Die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand wurde durch die Neuregelung grundsätzlich ausgeweitet. Dies ist für die Kommunen mit Chancen und Risiken verbunden. Insbesondere im Bereich der IKZ (Beistandsleistungen) kann die neue Rechtslage zu unerwünschten umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen führen, wenn die vertragliche Ausgestaltung nicht den neuen Tatbestandsvoraussetzungen entspricht oder an diese angepasst wurde.

Das neue Recht war erstmals für Umsätze ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Die Kommunen konnten per Option erklären, die alte Rechtslage weiterhin anwenden zu wollen. Aus dieser Optionsmöglichkeit ergab sich für die Kommunen ein Handlungsbedarf vor dem 31. Dezember 2016, da dieses die Ausschlussfrist für die Optionserklärung war. Die erste Übergangsregelung sollte planmäßig zum 1. Januar 2021 auslaufen. Sie wurde mit dem Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Mit der Beschlussfassung zum Jahressteuergesetz 2022 wurde die Optionsfrist ein weiteres Mal bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Kommunen, die von dieser Verlängerung keinen Gebrauch machen wollten, mussten die Option widerrufen.

Die Gemeinde Dautphetal hatte die Option gezogen, die alte Rechtslage weiterhin anzuwenden und diese nicht widerrufen. Die Gemeinde hatte die Analyse aller Leistungsbereiche hinsichtlich der Auswirkungen durch die Ausweitung der Unternehmereigenschaften abgeschlossen. Vertragliche Anpassungen zur Vermeidung einer unerwünschten Umsatzsteuerpflicht sollen im Zuge der Einführung eines Vertragsmanagements durchgeführt werden. Die Schulung von den mit umsatzsteuerrelevanten Sachverhalten betrauten Mitarbeitenden hatte stattgefunden. Das Vorgehen der Gemeinde halten wir für sachgerecht.

Ansicht 60 zeigt das Vorgehen und den Stand der Umsetzung zur Neuregelung des § 2b UStG der Kommunen im Vergleich.

Stand Umsetzung Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich					
	Option 2016 gezogen	Option 2022 widerrufen	Analyse aller Leistungsbereiche	Anpassung vertraglicher Vereinbarungen	Schulung betrauter Personen
Ahnatal	✓	●	✓	●	✓
Bad König	✓	●	⊘	⊘	●
Biebertal	✓	●	✓	✓	●
Dautphetal	✓	●	✓	⊘	✓
Edermünde	✓	●	✓	✓	●
Felsberg	✓	●	✓	✓	✓
Fuldabrück	✓	●	⊘	●	●
Heidenrod	✓	●	⊘	●	●
Lahntal	✓	●	✓	✓	✓
Nauheim	✓	●	✓	●	●
Neukirchen	✓	●	⊘	●	✓
Niddatal	✓	●	✓	●	✓

¹⁶⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, BGBl. I S. 386, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, BGBl. I S. 2294

Stand Umsetzung Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich					
	Option 2016 gezogen	Option 2022 widerrufen	Analyse aller Leistungsbereiche	Anpassung vertraglicher Vereinbarungen	Schulung betrauter Personen
Reichelsheim (Odenwald)	✓	●	✓	✓	✓
Rodenbach	✓	●	⊗	●	●
Schaafheim	✓	●	✓	✓	●
Selters (Taunus)	✓	●	⊗	●	●
Weimar (Lahn)	✓	●	✓	⊗	●
Wöllstadt	✓	●	⊗	✓	●

■ und ● = nein/nicht abgeschlossen, ■ und ✓ = ja/abgeschlossen, ■ und ⊗ = in Prüfung/in Arbeit
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 60: Stand Umsetzung Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich

Wie aus Ansicht 60 ersichtlich, hatten alle Kommunen die Option gezogen und nicht widerrufen. Elf Kommunen hatten die Analyse aller Leistungsbereiche bereits abgeschlossen, bei den übrigen sieben Kommunen war die Analyse noch in Arbeit. Sieben Kommunen hatten bereits Verträge angepasst und bei drei Kommunen wurden Vertragsanpassungen geprüft. Sieben Kommunen hatten die betrauten Mitarbeitenden bereits geschult.

Wir empfehlen allen Kommunen, die Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen der Neuregelung des § 2b UStG zukünftig in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen und rechtzeitig erforderliche Anpassungen in der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Soweit nicht bereits umgesetzt, sollten vertragliche Anpassungen geprüft und die mit umsatzsteuerrelevanten Sachverhalten betrauten Mitarbeitenden geschult werden.

11.3 Nachschau

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie sich die Gemeinde Dautphetal mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Fraktionsvorsitzenden sowie die Ausschussvorsitzenden wurde der Schlussbericht mit Datum vom 6. September 2018 weitergeleitet. Ansicht 61 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen für die 203. Vergleichende Prüfung und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Nachschau zur 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“			
Empfehlung	Ziffer im Schlussbericht	Umsetzungsstand	Umsetzung
<u>Angemessene Hebesätze</u> Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer befanden sich unter dem Niveau des jeweiligen Nivellierungshebesatzes.	4.2	●	Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer befanden sich weiterhin unter dem Niveau des jeweiligen Nivellierungshebesatzes.
<u>Wirtschaftliche Kindertagesbetreuung</u> Wir empfehlen, das Betreuungsangebot hinsichtlich einer Reduzierung der durchschnittlichen Betreuungsdauer zu prüfen.	5.4.4	●	Bei der 203. Vergleichenden Prüfung wurde eine durchschnittliche Betreuungsdauer von 7,25 Stunden festgestellt. Zum Stichtag 1. März 2022 lag die durchschnittliche Betreuungsdauer in den eigenen Einrichtungen bei 7,9 Stunden sowie in den Einrichtungen der externen Träger bei 7,6 Stunden.

Nachschau zur 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“			
Empfehlung	Ziffer im Schluss- bericht	Umset- zungs- stand	Umsetzung
<u>Wirtschaftliche Kindertagesbetreuung</u> Der geringe Ist-Standard der Kindertages- einrichtung Rabennest, Evang. Kinder- krippe Rothkehlchen und Evang. Familien- zentrum Dautphetal sollten geprüft werden. Insbesondere sollten die Anmeldezeiten der Kinder mit den tatsächlichen Anwesen- heitszeiten verglichen werden.	5.4.5	✓✓	Bei den genannten Kindertageseinrichtun- gen lagen die Ist-Fachkraftstunden zum Stichtag 1. März 2022 über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen.
<u>Wirtschaftliche Kindertagesbetreuung</u> Wir empfehlen, eine stärkere Differenzie- rung zwischen den jeweiligen Anmeldezei- ten vorzunehmen.	5.4.6	✓✓	Die Gebührensatzung sah Module für Be- treuungszeiten zwischen 15 und 25 Wo- chenstunden, 25 und 30 Wochenstunden, 30 und 35 Wochenstunden, 35 und 45 Wo- chenstunden sowie zwischen 45 und 55 Wochenstunden vor.
<u>Kostendeckende Gebührenhaushalte</u> Die Gemeinde Dautphetal verzichtete – aufgrund der kumulierten Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten Abwasser, Wasser und Friedhof – insgesamt in den Jahren 2012 bis 2016 auf Mehreinnahmen. Die bestehende Kostenunterdeckung sollte in den nächsten fünf Jahren bei den Ge- bührenfestsetzungen mit einkalkuliert wer- den.	5.8	●	Die von der Gemeinde im Prüfungszeit- raum ermittelten Gebührenunterdeckungen wurden weiterhin nicht im Fünfjahreszeit- raum bei der Gebührenfestsetzung mit ein- kalkuliert.
<u>Betätigungen</u> Bei den unmittelbaren Beteiligungen Ge- meindewerke Dautphetal und Abwasser- verband Dautphetal waren die Prüfungs- rechte nach § 53 Absatz 1 HGrG einge- räumt, die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG für die Rechnungsprüfungsämter und dem überörtlichen Prüfungsorgan wa- ren hingegen nicht eingeräumt. Bei dem Unterhaltungsverband Obere Lahn waren weder die Prüfungsrechte nach § 53 Ab- satz 1 HGrG noch die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.	6.2	☒	Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Daut- phetal wurde zum 31. Dezember 2017 in den Haushalt der Gemeinde zurückgeführt. Des Weiteren handelt es sich um einen Ab- wasserverband nach dem Wasser- und Bo- denverbandsgesetz und um einen Zweck- verband nach dem Gesetz über kommuna- le Gemeinschaftsarbeit. §§ 53 und 54 HGrG betreffen Unternehmen in privater Rechtsform.
<u>Betätigungen</u> Die Gemeindewerke Dautphetal und der Abwasserverband Dautphetal wendete die Klausel nach § 386 Absatz 4 HGB an und haben die Gesamtbezüge nicht angege- ben. Der Unterhaltungsverband Obere Lahn machte gar keine Angaben bezüglich der Gesamtbezüge der Geschäftsführungs- organe in seinem Jahresabschluss. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.	6.2	✓	Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Daut- phetal wurde zum 31. Dezember 2017 in den Haushalt der Gemeinde zurückgeführt. Der Unterhaltungsverband Obere Lahn gab im Anhang zum Jahresabschluss 2021 an, dass die Geschäftsführungsorgane neben- amtlich ihre Funktion ausüben. Die Bezüge wurden nicht explizit als solche ausgewie- sen, jedoch als Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige an anderer Stelle genannt.
<u>Beurteilung der Steuerungsgrundlagen</u> Die Gemeinde Dautphetal hielt bei der Auf- stellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht ein. Der Jahresab- schluss 2016 war zum Zeitpunkt der örtli- chen Erhebungen nicht aufgestellt.	7.1	✓✓	Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 wa- ren nicht fristgerecht und die Jahresab- schlüsse 2021 und 2022 fristgerecht aufge- stellt worden.
✓✓ = Empfehlung umgesetzt, ✓ = Umsetzung geplant/teilweise umgesetzt, ● = nicht umgesetzt, ☒ = nicht bewertbar Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023			

Ansicht 61: Nachschau zur 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“

Von den acht wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zur 203. Vergleichenden Prüfung waren drei vollständig und eine teilweise umgesetzt. Eine Empfehlung war hinfällig und drei Empfehlungen waren nicht umgesetzt worden.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen zukünftig auf die Tagesordnung des Gemeindevorstands sowie auf die Tagesordnung der Ausschüsse und der Gemeindevertretung zu setzen und in den jeweiligen Gremien die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen.

11.4 Verdachtsunabhängige Untersuchung auf dolose Handlungen

Korruptionsvermeidung ist eine Aufgabe der gesamten Behörde und aller Beschäftigten, insbesondere der Beschäftigten mit Führungsverantwortung. Im Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen¹⁶⁸ empfiehlt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Kommunen und Kommunalverbänden Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen¹⁶⁹ behandeln ferner den Umgang und mögliche Folgen in diesen Fällen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen¹⁷⁰. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Ansicht 62 zeigt eine Übersicht über die bei den Kommunen getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung im Vergleich.

Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung im Vergleich													
	Bekanntgabe des Erlasses zur Korruptionsvermeidung	Bekanntgabe der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes	Bekanntgabe Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem VerpflG	Eigene Anweisungen zur Korruptionsvermeidung	Eigene Anweisungen zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken	Eigene Anweisungen für das Vergabewesen	Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß	Nachweis über Aufklärung der Mitarbeitenden über die vorhandenen Maßnahmen	Anweisungen zu Zeichnungsberechtigungen und Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung vorhanden	Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten	Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Führungskräfte	Zahl Maßnahmen ¹⁾
Ahnatal	✓	●	●	∅	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	7
Bad König	∅	●	●	✓	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	4
Biebertal	∅	●	●	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	∅	●	5
Dautphetal	∅	∅	∅	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	6
Edermünde	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	●	8
Felsberg	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	8
Fuldabrück	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	8

¹⁶⁸ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Erlass Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015, StAnz S. 630

¹⁶⁹ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 29. November 2022, StAnz S. 1410

¹⁷⁰ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019, StAnz S. 1357

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich													
	Bekanntgabe des Erlasses zur Korruptionsvorbeugung	Bekanntgabe der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes	Bekanntgabe Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem VerpflG	Eigene Anweisungen zur Korruptionsvorbeugung	Eigene Anweisungen zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken	Eigene Anweisungen für das Vergabewesen	Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß	Nachweis über Aufklärung der Mitarbeitern über die vorhandenen Maßnahmen	Anweisungen zu Zeichnungsberechtigungen und Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung vorhanden	Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten	Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Führungskräfte	Zahl Maßnahmen ¹⁾
Heidenrod	∅	∅	∅	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	7
Lahntal	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	10
Nauheim	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	∅	9
Neukirchen	✓	✓	●	✓	∅	∅	●	✓	✓	✓	●	●	6
Niddatal	∅	∅	∅	✓	●	✓	∅	✓	✓	✓	●	✓	6
Reichelsheim (Odenwald)	●	✓	✓	✓	∅	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	8
Rodenbach	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	11
Schaafheim	✓	∅	∅	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	●	6
Selters (Taunus)	✓	∅	∅	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	●	6
Weimar (Lahn)	∅	∅	∅	✓	●	∅	✓	∅	●	✓	●	●	3
Wöllstadt	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	1
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ¹⁾	9	6	5	13	6	13	12	16	15	17	5	2	

■ und ● = nicht vorhanden, ■ und ✓ = vorhanden, ■ und ∅ = teilweise vorhanden
¹⁾ Es werden ausschließlich vollständig vorhandene Maßnahmen gezählt.
 Auf die Überprüfung von eingerichteter Arbeitsplatzrotation und interner Revision verzichteten wir aufgrund der Größe der Verwaltungen der in die 242. Vergleichenden Prüfung einbezogenen Kommunen.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 62: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

Die Gemeinde Dautphetal hatte sechs der zwölf geprüften Maßnahmen vollständig und drei teilweise umgesetzt. Durch Rundlauf des Staatsanzeigers hatte die Gemeinde den Erlass, die Verwaltungsvorschrift und die Richtlinie indirekt bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz¹⁷¹ wurde bei Einstellung durchgeführt und in der Personalakte dokumentiert. Die Gemeinde hatte im Jahr 2011 eine Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken aufgestellt. Eine Dienstanweisung über das Vergabewesen aus dem Jahr 2012 lag vor. Hinweise auf Konsequenzen beim Verstoß gegen die Vorschriften sowie der Nachweis über die Kenntnisnahme der Vorschriften waren durch die Verpflichtung sowie die Dienstanweisung gegeben. Durch elektronischen Rechnungsworkflow waren Zeichnungsberechtigungen sowie die Trennung der Bestätigung von sachlicher Richtigkeit und Anordnung sichergestellt.

171 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz – VerpflG) in der Fassung vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547, zuletzt geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, zukünftig die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden regelmäßig bekannt zu geben und die Kenntnisnahme zu dokumentieren. Außerdem empfehlen wir, alle Maßnahmen in einer eigenen Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung und dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zusammenzufassen. Ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter sollte benannt oder es sollte geprüft werden, ob ein gemeinsamer Antikorruptionsbeauftragter in einer IKZ eingesetzt werden kann. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.

Im Mai 2023 wurden das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)¹⁷² sowie das Hessische Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG)¹⁷³ erlassen. Hiernach sind Gemeinden ab 10.000 Einwohner und mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle für die im HinSchG definierten Verstöße¹⁷⁴ einzurichten. Die Gemeinde Dautphetal hatte im August 2023 bei einem externen Dienstleister eine interne Meldestelle eingerichtet und damit die Vorgaben zum Hinweisgeberschutz zeitnah umgesetzt.

172 Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in der Fassung vom 31. Mai 2023, BGBl. 2023 I Nr. 140

173 In der Fassung vom 24. Mai 2023, GVBl. S. 348, berichtet mit GVBl. 2023 S. 410

174 Vgl. § 2 HinSchG

12. Schlussbemerkungen

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und bei den einzelnen Prüfungsfeldern Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG bei der 242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Dautphetal rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Gemeinde Dautphetal erreichte in allen Jahren des Prüfungszeitraums mit 100 Punkten den Höchstwert anhand des Mehrkomponentenmodells zur Beurteilung der Haushaltslage. Alle Jahre waren als stabil zu bewerten. In der Gesamtbewertung war die Haushaltslage vor und nach MEP als stabil zu bewerten.

Bei der Zahl der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung lag die Gemeinde Dautphetal mit 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner im Vergleich auf dem Median. Hieraus ergaben sich Ergebnisverbesserungspotenziale.

Bei der Kindertagesbetreuung in den eigenen Einrichtungen und in den Einrichtungen der externen Träger stellte die Gemeinde Dautphetal vergleichsweise überdurchschnittliche Zuschussbedarfe je Kinderäquivalent. Der Zuschussbedarf je Einwohner lag zwischen oberem Quartil und Maximum.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dautphetal waren nicht alle Vorschriften des KAG, der GemHVO sowie der Rechtsprechung beachtet worden. Es bestanden im Prüfungszeitraum Gebührenunterdeckungen bei der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung.

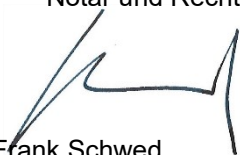
Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Barrierefreiheit der Gemeinde-Website kurzfristig sicherzustellen und zeitnah die organisatorischen Grundlagen zur Umsetzung des OZG zu schaffen oder zu verbessern, Mitarbeitende zu schulen und die über civento verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freizuschalten. Dabei sollten auch die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden. Weiterhin empfehlen wir, die IKZ zur Umsetzung des OZG als Ausgangspunkt für weiterführende digitale IKZ zu nutzen.

Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, für ihre Haushaltssteuerung SDG-Indikatoren auszuwählen, regelmäßig über das SDG-Portal auszuwerten und im Zeitverlauf zu betrachten. Die Gemeinde muss hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele steuerungsrelevant sind und welche Ziele sie darauf aufbauend verfolgen will. Über das SDG-Portal können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Werte sollten in eine integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung und -berichterstattung einfließen. Außerdem empfehlen wir, weiterhin eine aktive Bodenvorratspolitik für entwicklungsfähige potenzielle Kompensationsflächen in Verbindung mit den Ökokonten zu betreiben, um auf geeigneten Flächen vorlaufende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die später für Eingriffe durch Bauleitplanung und Bebauung wertmäßig angerechnet werden können. Dabei ist die zukünftige städtebauliche Entwicklung in eine bedarfsgerechte Planung einzubeziehen. Demgegenüber ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt.

Bei der Gemeinde Dautphetal waren verschiedene Formen der IKZ vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert. Jedoch war die IKZ im Vergleich schwächer ausgeprägt und es bestanden in den Kernbereichen der Allgemeinen Verwaltung Potenziale. Wir empfehlen, weiterhin mit benachbarten Kommunen oder über Nachbarschaftsgrenzen hinaus digital nach Ansätzen zur IKZ zu suchen, die geplanten Maßnahmen fortzuführen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

Wiesbaden, 7. Mai 2024

WILLITZER BAUMANN SCHWED
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Notar und Rechtsanwälte



Frank Schwed
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Anlagen

Anlage 1: Liste der wichtigsten Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen

Schlagwort	Prüfungsfeststellung/Empfehlung	Seite
Aufstellung Jahresabschlüsse	In der dritten Beurteilungsebene zur geordneten Haushaltsführung zeigte sich für die Gemeinde Dautphetal, dass die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 nach § 112 Absatz 5 HGO fristgerecht und die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 nicht fristgerecht aufgestellt wurden. Die Fristüberschreitung bei den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 lag zwischen 206 und 331 Tagen.	20
Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse	Der letzte geprüfte Jahresabschluss lag für das Jahr 2019 vor. Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 lagen der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vor. Gemäß Auskunft der Verwaltung befand sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung kein Jahresabschluss in Prüfung. Die Gemeindevertretung hatte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 gemäß § 114 Absatz 1 HGO aufgrund verspäteter Aufstellung und damit einhergehender verspäteter Prüfung nicht fristgerecht beschlossen. Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 war die Prüfung und Beschlussfassung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch nicht fällig.	20
Haushaltslage	Die Gemeinde Dautphetal erreichte in der Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene in allen Jahren des Prüfungszeitraums jeweils die Höchstpunktzahl von 100 Punkten. Damit lagen die Werte über dem Grenzwert von 70 Punkten. Die Jahre 2018 bis 2022 konnten als stabil bewertet werden. Mit der 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Gemeinde Dautphetal im Prüfungszeitraum in der Betrachtung vor MEP als stabil zu bewerten war. Die MEP war positiv die Gemeinde hatte Rücklagen bilden können. Die Gesamtbewertung der Haushaltslage in der Betrachtung nach MEP war ebenfalls als stabil zu bewerten. Folglich hatte die Gemeinde Dautphetal aufgrund ihrer Kommunalautonomie weitreichende Handlungsfreiheiten.	21, 23
Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft	Die Gemeinde Dautphetal lag mit einer Realsteueraufbringungskraft in Höhe von 669 Euro je Einwohner sowie mit einer Steuereinnahmekraft in Höhe von 1.281 Euro je Einwohner jeweils über dem oberen Quartil. Die Gemeinde hatte damit im Vergleich Vorteile im Hinblick auf die Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft.	27
Schuldenstand	Die Gemeinde Dautphetal stellte mit 165 Euro Gesamtschulden je Einwohner das Minimum des Vergleichs. Damit hatte die Gemeinde einen vergleichsweise unterdurchschnittlichen Gesamtschuldenstand je Einwohner.	34
Zinsaufwand	Bei den Zinsaufwendungen der Kernverwaltung im Verhältnis zu den VAD lag die Gemeinde Dautphetal im Jahr 2022 mit einem Wert von 0,4 Prozent nahe dem Minimum. Die Gemeinde lag damit unter der von der Überörtlichen Prüfung definierten Warngrenze von 8,0 Prozent.	34
Verrechnung Allgemeine Verwaltung in Gebührenhaushalte	Die Gemeinde Dautphetal buchte Personalaufwendungen für 4,3 VZÄ über die ILV in die Gebührenhaushalte und lag damit zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.	40

Schlagwort	Prüfungsfeststellung/Empfehlung	Seite
Allgemeine Verwaltung	Die Gemeinde Dautphetal lag mit einem Wert von 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner auf dem Median des Vergleichs. Aus der Anpassung der VZÄ auf den unteren Quartilswert des Vergleichs ergab sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 18.300 Euro. Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Verrechnung der betroffenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenhaushalte und andere Teilhaushalte zu überprüfen und ggf. anzupassen, um so einen Teil des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzials zu heben.	41
Auslastung Kindertageseinrichtungen	In der Gemeinde Dautphetal waren die altersgemischten und Ü3-Gruppen in den eigenen Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2022 zu 100,7 Prozent ausgelastet. Für diese rechnerische Überbelegung in der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ lag eine Ausnahmegenehmigung vor. Die Krippengruppen waren zu 80,6 Prozent ausgelastet. Insgesamt ergab sich eine Auslastungsquote von 96,5 Prozent. In den Kindertageseinrichtungen der externen Träger waren die gemischten und Ü3-Gruppen zum Stichtag 1. März 2022 zu 97,5 Prozent sowie die Krippengruppen zu 98,3 Prozent ausgelastet. Insgesamt ergab sich eine Auslastungsquote von 97,6 Prozent. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt eine Auslastungsquote von 95 Prozent, um die Wirtschaftlichkeit und eine hinreichende Flexibilität bei Veränderungen der betreuten Kinder gewährleisten zu können.	48
Betreuungsdauer Kindertageseinrichtungen	Die Gemeinde Dautphetal lag bei der durchschnittlichen Betreuungsdauer in den eigenen Einrichtungen mit einem Wert von 7,9 Stunden zwischen oberem Quartil und Maximum sowie in den externen Einrichtungen mit einem Wert von 7,6 Stunden auf dem Median des Vergleichs. Die Gemeinde Dautphetal lag bei der Abweichung zwischen der längsten vereinbarten Betreuungsdauer zur durchschnittlichen Betreuungsdauer bei den eigenen Einrichtungen mit einer Abweichung von 2,1 Stunden auf dem unteren Quartil. Bei den externen Einrichtungen lag der Wert mit einer Abweichung von 1,2 Stunden nahe dem Minimum des Vergleichs.	50, 51
Personalausstattung Kindertageseinrichtungen	Bei der Gemeinde Dautphetal lag die tatsächliche personelle Ausstattung in den eigenen Kindertageseinrichtungen mit 22,9 VZÄ um 0,5 VZÄ über dem zum Stichtag 1. März 2022 geltenden gesetzlichen Mindeststandard. Für die Gemeinde Dautphetal ergab sich eine Mehrbelastung durch eine über dem Mindeststandard liegende personelle Ausstattung bei den eigenen Kindertageseinrichtungen und damit ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 28.000 Euro. Bei der Gemeinde Dautphetal lag die tatsächliche personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen der externen Träger mit 58,5 VZÄ um 7,4 VZÄ über dem zum Stichtag 1. März 2022 geltenden gesetzlichen Mindeststandard. Für die Gemeinde Dautphetal ergab sich eine Mehrbelastung durch eine über dem Mindeststandard liegende personelle Ausstattung bei den Kindertageseinrichtungen der externen Träger in Höhe von rund 413.700 Euro.	51, 52
Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen	Die Gemeinde Dautphetal lag bei dem Zuschuss je Kinderäquivalent in den eigenen Einrichtungen mit 6.885 Euro nahe dem oberen Quartil sowie bei den Einrichtungen der externen Träger mit 6.707 Euro zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs. Beim Zuschussbedarf je Einwohner lag der Wert mit 369 Euro zwischen oberem Quartil und Maximum.	53 f.

Schlagwort	Prüfungsfeststellung/Empfehlung	Seite
Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung	In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dautphetal waren nicht alle Vorschriften des § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die geltende Rechtsprechung beachtet worden. Für einzelne Jahre lagen keine Vorkalkulationen und/oder keine Nachkalkulationen vor. Es fehlten in der Finanzbuchhaltung Buchungen zur internen Leistungsverrechnung für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand sowie dem Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) in der Wasserversorgung. Bei der kalkulatorischen Verzinsung der Abwasserbeseitigung war die Beteiligung am Abwasserverband Dautphetal bei den Berechnungen nicht berücksichtigt worden. Die Gemeinde stellte aufgrund der vorgenannten Gründe nicht sicher, dass Zuführungen oder Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in korrekter Höhe ermittelt wurden. Die Gemeinde hatte die Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Prüfungszeitraum bei der Abwasserbeseitigung in den Jahren 2020 bis 2022 durch Nullstellung des Jahresergebnisses und nicht aufgrund von Nachkalkulationen vorgenommen. In beiden Gebührenhaushalten bestanden Unterdeckungen.	66 ff.
Onlinezugangsgesetz/Digitalisierung	Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, die Barrierefreiheit der Gemeinde-Website kurzfristig sicherzustellen und zeitnah die organisatorischen Grundlagen zur Umsetzung des OZG zu schaffen oder zu verbessern, Mitarbeitende zu schulen und die über civento verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freizuschalten. Dabei sollten auch die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden. Weiterhin empfehlen wir, die IKZ zur Umsetzung des OZG als Ausgangspunkt für weiterführende digitale IKZ zu nutzen.	77 ff.
Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene	Wir empfehlen der Gemeinde Dautphetal, für ihre Haushaltssteuerung SDG-Indikatoren auszuwählen, regelmäßig über das SDG-Portal auszuwerten und im Zeitverlauf zu betrachten. Die Gemeinde muss hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele steuerungsrelevant sind und welche Ziele sie darauf aufbauend verfolgen will. Über das SDG-Portal können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Werte sollten in eine integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung und -berichterstattung einfließen. Außerdem empfehlen wir, weiterhin eine aktive Bodenvorratspolitik für entwicklungsfähige potenzielle Kompensationsflächen in Verbindung mit den Ökokonten zu betreiben, um auf geeigneten Flächen vorlaufende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die später für Eingriffe durch Bauleitplanung und Bebauung wertmäßig angerechnet werden können. Dabei ist die zukünftige städtebauliche Entwicklung in eine bedarfsgerechte Planung einzubeziehen. Demgegenüber ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt.	87 ff.
Interkommunale Zusammenarbeit	Bei der Gemeinde Dautphetal waren verschiedene Formen der IKZ vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert. Jedoch war die IKZ im Vergleich schwächer ausgeprägt und es bestanden in den Kernbereichen der Allgemeinen Verwaltung Potenziale. Wir empfehlen, weiterhin mit benachbarten Kommunen oder über Nachbarschaftsgrenzen hinaus digital nach Ansätzen zur IKZ zu suchen, die ge-	95 f.

Schlagwort	Prüfungsfeststellung/Empfehlung	Seite
	planten Maßnahmen fortzuführen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.	
Korruptionsvorbeugung	Die Gemeinde Dautphetal hatte sechs der zwölf geprüften Maßnahmen zur Korruptionsprävention vollständig und drei teilweise umgesetzt. Wir empfehlen der zukünftig die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden regelmäßig bekannt zu geben und die Kenntnisnahme zu dokumentieren. Außerdem empfehlen wir, alle Maßnahmen in einer eigenen Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung und dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zusammenzufassen. Ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter sollte benannt oder es sollte geprüft werden, ob ein gemeinsamer Antikorruptionsbeauftragter in einer IKZ eingesetzt werden kann. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.	101

Anlage 2: Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss

Stand der Jahresabschlüsse / letzter geprüfter Jahresabschluss / Anwendung Hessenkasse								
	2018	2019	2020	2021	2022	letzter geprüfter Jahresabschluss	Anwendung „Resettaste“ Hessenkasse ¹⁾	Entschuldungsprogramm Hessenkasse ²⁾
Ahnatal	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2013	ja	nein
Bad König	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	2020	nein	ja
Biebertal	geprüft	aufgestellt	aufgestellt ³⁾	aufgestellt ³⁾	aufgestellt ³⁾	2018	ja	ja
Dautphetal	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2019	nein	nein
Edermünde	aufgestellt ³⁾	aufgestellt ³⁾	aufgestellt ³⁾	vorläufig	vorläufig	2013	nein	nein
Felsberg	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2018	ja	ja
Fuldabrück	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	2020	nein	nein
Heidenrod	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2020	ja	ja
Lahntal	geprüft	geprüft	geprüft	geprüft	vorläufig	2021	nein	nein
Nauheim	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt ³⁾	vorläufig	2015	ja	nein
Neukirchen	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	2020	nein	ja
Niddatal	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2011	ja	nein
Reichelsheim (Odenwald)	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt ³⁾	vorläufig	2020	nein	nein
Rodenbach	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2018	nein	nein
Schaafheim	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	2020	nein	nein
Selters (Taunus)	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt ³⁾	vorläufig	2020	ja	nein
Weimar (Lahn)	geprüft	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	2021	ja	nein
Wöllstadt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	vorläufig	2010	nein	nein

¹⁾ Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, Gebrauch gemacht.

²⁾ Die Kommune hat von der Möglichkeit der Ablösung von Liquiditätskrediten nach dem Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen mittels des Sondervermögens "Hessenkasse" (Hessenkassengesetz), in der Fassung vom 25. April 2018, GVBl. 2018 S. 59, 60, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2022, GVBl. S. 750, 751, Gebrauch gemacht.

³⁾ Der Aufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands wurde ohne Vorliegen eines vollständigen, prüffähigen Jahresabschlusses getroffen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Anlage 3: Übersicht der Strukturmerkmale der geprüften Kommunen 2022

	Einwohner zum 31.12.2022	Fläche in km ²	Zahl Orts-/ Stadtteile	Abwasser- kanäle in km	Wasser- leitungen in km	Gemeinde- straßen in km
Ahnatal	8.052	18,03	2	59,5	64,0	44,0
Bad König	9.951	46,73	8	55,3	83,7	46,7
Biebertal	10.070	43,92	6	–	–	58,3
Dautphetal	11.418	72,03	12	110,0	145,0	88,3
Edermünde	7.442	25,83	4	48,4	–	47,1
Felsberg	10.633	83,27	16	125,5	–	71,1
Fuldabrück	8.953	17,89	3	86,4	64,0	49,2
Heidenrod	7.927	95,94	19	54,3	68,0	51,7
Lahntal	7.102	40,49	7	–	–	46,1
Nauheim	10.840	13,77	1	41,4	–	35,5
Neukirchen	7.026	66,26	9	–	–	50,5
Niddatal	9.988	40,24	4	–	–	39,0
Reichelsheim (Odenwald)	8.517	58,21	14	61,7	115,0	49,3
Rodenbach	11.351	16,73	2	44,0	–	41,7
Schaafheim	9.346	32,16	4	55,2	–	41,3
Selters (Taunus)	8.092	40,47	4	49,4	57,5	38,6
Weimar (Lahn)	7.231	47,05	12	51,3	–	49,3
Wöllstadt	6.740	15,38	2	34,0	33,5	30,5

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung; Stand: September 2023

Anlage 4: Grunddaten Berechnung Schulden der Kommunen zum 31. Dezember 2022

	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern	Liquiditätskredite	kreditähnliche Verbindlichkeiten	(Anteilige) Schulden der Sondervermögen, Beteiligungen und Verbände
Ahnatal	21.421.801 €	0 €	0 €	126.912 €
Bad König	20.937.209 €	0 €	0 €	3.920.672 €
Biebertal	24.632.252 €	0 €	0 €	9.081.393 €
Dautphetal	1.671.122 €	0 €	0 €	210.748 €
Edermünde	752.849 €	0 €	0 €	3.773.819 €
Felsberg	33.644.009 €	0 €	0 €	6.228.944 €
Fuldabrück	13.134.518 €	0 €	0 €	0 €
Heidenrod	15.198.567 €	0 €	0 €	0 €
Lahntal	6.932.044 €	0 €	13.116 €	6.901.262 €
Nauheim	12.162.759 €	0 €	0 €	3.379.832 €
Neukirchen	14.311.890 €	0 €	0 €	9.813.515 €
Niddatal	3.146.358 €	0 €	0 €	1.546.237 €
Reichelsheim (Odenwald)	5.843.022 €	0 €	59.118 €	1.681.096 €
Rodenbach	12.516.473 €	0 €	64.111 €	0 €
Schaafheim	1.317.430 €	0 €	104.472 €	1.059.525 €
Selters (Taunus)	9.578.796 €	0 €	0 €	383.260 €
Weimar (Lahn)	4.399.720 €	0 €	0 €	1.524.443 €
Wöllstadt	5.017.789 €	0 €	0 €	146.714 €
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023				

Anlage 5: Grunddaten zur Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinknahmekraft 2022

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Gewerbesteuerumlage	Heimatumlage
Ahnatal	30.000 €	1.487.168 €	1.511.185 €	5.889.027 €	146.324 €	-119.122 €	-74.026 €
Bad König	62.699 €	1.910.457 €	2.511.340 €	5.221.817 €	536.082 €	-222.175 €	-138.066 €
Biebertal	16.835 €	1.723.306 €	3.017.155 €	7.097.192 €	336.592 €	-284.618 €	-176.875 €
Dautphetal	51.507 €	1.346.108 €	5.083.300 €	7.019.689 €	811.698 €	-528.615 €	-328.497 €
Edermünde	52.798 €	667.499 €	2.114.833 €	5.272.957 €	225.922 €	-176.215 €	-109.505 €
Felsberg	174.042 €	1.366.864 €	2.357.467 €	6.293.349 €	301.734 €	-190.603 €	-118.446 €
Fuldabrück	33.923 €	2.792.131 €	7.629.536 €	5.841.084 €	879.846 €	-523.872 €	-325.549 €
Heidenrod	48.052 €	820.885 €	2.421.736 €	5.144.309 €	180.233 €	-230.288 €	-143.107 €
Lahntal	52.904 €	889.148 €	2.668.005 €	4.663.279 €	223.038 €	-246.911 €	-153.437 €
Nauheim	12.728 €	2.864.202 €	3.069.424 €	7.557.052 €	344.970 €	-247.018 €	-153.504 €
Neukirchen	73.019 €	700.273 €	2.777.943 €	3.121.504 €	277.260 €	-247.770 €	-153.971 €
Niddatal	113.046 €	1.636.906 €	1.939.920 €	6.927.398 €	152.406 €	-178.414 €	-110.872 €
Reichelsheim (Odenwald)	84.669 €	1.700.467 €	4.412.587 €	4.816.196 €	503.224 €	-464.570 €	-288.697 €
Rodenbach	13.166 €	1.923.635 €	3.115.573 €	7.474.350 €	353.786 €	-292.293 €	-181.639 €
Schaafheim	50.339 €	1.003.543 €	2.588.169 €	5.707.642 €	258.908 €	-237.112 €	-147.348 €
Selters (Taunus)	47.407 €	881.859 €	979.743 €	4.683.655 €	116.296 €	-86.210 €	-53.574 €
Weimar (Lahn)	68.139 €	905.471 €	2.263.737 €	5.163.087 €	198.606 €	-198.227 €	-123.184 €
Wöllstadt	40.241 €	711.625 €	1.208.668 €	4.878.428 €	109.189 €	-98.422 €	-61.162 €

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Anlage 6: Zuordnung von Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenstellen/Kostenträgern zu Aufgabenbereichen

Allgemeine Verwaltung	
Ahnatal	111.010 Gemeindevertretung (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 111.020 Allgemeine Dienste; 111.030 Öffentlichkeitsarbeit; 111.050 Organisatorische Dienstleistungen/EDV; 111.110 Personalservice; 121.020 Durchführung Statistiken, Wahlen; 122.013 Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung; 122.030 Meldewesen, Ausweise und sonstige Dokumente; 122.040 Leistungen des Standesamtes; 111.060 Finanzverwaltung; 111.070 Gemeindekasse; 511.010 Bauliche Planung und Abwicklung; 111.100 Liegenschaftswesen
Bad König	111102 innere Verwaltung; 111103 Stadtkasse; 112201 Standesamt; 211105 Finanzverwaltung; 211106 Steuerverwaltung; 312101 Statistik und Wahlen; 312204 Allg. Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen; 331101 Sozialverwaltung; 452101 Bauordnung und Bauberatung
Biebertal	011011 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister/in); 011012 Verwaltungssteuerung und -service; 011013 Zentrale Dienste; 011015 Finanzverwaltung, Controlling; 021010 Wahlen; 021020 Ordnungsverwaltung; 101010 Bauverwaltung; 15301302 Liegenschaftsverwaltung
Dautphetal	11101 Gemeindeorgane, Repräsentation (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11102 Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11103 Personalwesen; 11104 Finanzverwaltung; 11105 Steuerverwaltung; 11107 Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen; 12101 Statistiken und Wahlen; 12201 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht; 12202 Melde- und Passwesen – Bürgerservice; 12203 Personalstandswesen; 52101 Bauverwaltung; 11106.010 Rathaus Gebäude
Edermünde	010001 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 010002 Hauptverwaltung; 010003 Finanzverwaltung; 010006 Verwaltungsgebäude; 020501 Wahlen; 021101 Ordnungsverwaltung; 096101 Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung; 106001 Bauverwaltung
Felsberg	11101 Verwaltungssteuerung (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11104 Gemeindeorgane; 11106 Personalrat; 11107 Personalmanagement; 11109 Arbeitsschutz; 11111 Organisation, Recht und Öffentlichkeitsarbeit; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement (ohne Gebäude freiwillige Leistungen); 11115 Informationstechnologie; 11116 Sonstige zentrale Dienste; 11118 Finanzverwaltung; 11122 Finanzbuchhaltung; 11123 Steuern und sonstige Abgaben (nur Personal- und Versorgungsaufwendungen); 12102 Wahlen und sonstige Abstimmungen; 12202 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 12204 Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente; 12220 Standesamt; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Fuldabrück	011010 Gemeindl. Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 012010 Verwaltungssteuerung und -service; 01202001 Personalverwaltung; 013010 Finanzdienstleistungen; 013020 Finanzdienstleistungen – Gemeindekasse; 017010 Grundstücks- und Gebäudemanagement (GuG); 01702007 Rathaus Dörmhagen; 021010 Allgemeine Sicherheit und Ordnung; 021030 Statistik und Wahlen; 021040 Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten; 10101001 Liegenschaftsverwaltung; 101020 Bauamt
Heidenrod	01.01.01 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 01.01.02 Öffentlichkeitsarbeit; 01.01.03 Rechnungsprüfung; 01.01.05 Innere Verwaltung allgemein; 01.01.06 EDV / Druck- und Kopier-technik; 01.01.10 Innere Verwaltung FBG FV; 02.01.01 Wahlen; 02.02.01 Allgemeine Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten; 02.02.03 Gaststättenrecht/Gewerberecht; 02.02.05 Standesamt; 02.02.06 Melde- und Passwesen; 09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung; 10.01.01 Bau- und Grundstücksordnung; 16.01.01 Steuern und allgemeine Finanzwirtschaft; 16.01.02 Finanzverwaltung

Allgemeine Verwaltung (Fortsetzung)	
Lahntal	010101 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 010102 Zentrale Verwaltung (ohne Zweckverband Kommunalen Bauhof); 020101 Statistik und Wahlen; 020201 Sicherheit und Ordnung; 020202 Pass- und Meldewesen; 020203 Personenstandswesen; 100101 Bauen und Planen
Nauheim	11110 Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11120 Innere Verwaltungsangelegenheiten; 11121 Öffentlichkeitsarbeit; 11130 Finanzverwaltung; 11131 Gemeindekasse; 0350 Liegenschaftsverwaltung; 12110 Statistik und Wahlen; 12120 Ordnungsangelegenheiten; 12160 Bürgerbüro; 12161 Standesamt; 6000 Bauamt
Neukirchen	11101 Städtische Gremien – Kommunalverfassung/Ortsrecht Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation (ohne Personal- und Versorgungsaufwand Bürgermeister); 11102 Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement Datenschutz, Publikationen; 11103 Liegenschaftswesen; 11104 Organisatorische Dienstleistungen - EDV Einrichtungen für die gesamte Verwaltung; 11105 Personalwesen; 11106 Finanzverwaltung; 11107 Steuerverwaltung; 11108 Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen; 12101 Statistik und Wahlen; 12201 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht; 12202 Melde- und Passwesen – Bürgerservice; 12203 Beurkundung des Personenstandes; 51101 Bauliche Planung; 52101 Bauliche Ausführungen Flächen- u. grundstücksbezogene Daten u. Grundlage
Niddatal	01.111.10 Gemeindeorgane/städt. Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 01.111.20 Innere Verwaltungsangelegenheiten; 01.111.30 Finanzverwaltung; 02.122.10 Angelegenheiten d. öffentl. Sicherheit u. Ordnung; 02.122.20 Melde- u. Personenstandswesen, Bürgerbüro; 09.511.10 Bauleitplanung; 10.521.10 Bauordnung
Reichelsheim (Odenwald)	0101-01 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 0101-02 Haupt- und Finanzverwaltung; 0101-04 Bauamt; 0201-01 Wahlen und Statistik; 0202-01 Ordnungsamt; 0202-02 Meldewesen; 0202-03 Standesamt; 0901-01 Ortsplanung
Rodenbach	011110100 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 011110200 Organisation und Verwaltungssteuerung; 011110300 Personal; 011110400 Zentrale Dienste; 011110401 Informations- und Kommunikationstechnik; 011110500 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung; 011110600 Allgemeine Rechtsangelegenheiten; 011110700 Finanzmanagement; 011110800 Durchführung Kassenangelegenheiten; 021210100 Statistik und Wahlen; 021220100 Ordnungsaufgaben; 021220200 Melde- und Personenstandswesen; 095110100 Aufstellung von Bauleitplänen; 095110200 Durchführung der Ortssanierung; 095110400 Verwaltung der Grundstücke; 105210100 Baugenehmigungsverfahren Beratung und Durchführung; 166110100 Gemeindesteuern, allg. Umlagen, Zuweisungen, Konzessionsabgaben (nur Personalaufwand); 166120100 Verwaltung der Kredite und Geldanlagen (nur Personalaufwand)
Schaafheim	11101 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11102 Zentrale Verwaltung; 11113 Finanz- und Liegenschaftsverwaltung; 12201 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 52101 Bauverwaltung
Selters (Taunus)	0111111 Bürgermeister/Vorzimmer (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 011112 Hauptverwaltung; 0111130 Finanzverwaltung; 0111131 Haushalts- und Rechnungswesen; 0111132 Gemeindekasse; 0111133 Steueramt; 0111134 Außenstellen; 011115 Einrichtungen für gesamte Verwaltung; 02121 Statistik und Wahlen; 0212210 Ordnungsaufgaben; 0212212 Ordnungsamt; 021222 Aufgaben Melde-/ Standesamt; 09511 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 105211 Bauverwaltung
Weimar (Lahn)	01010107 Vorzimmer; 010102 Zentrale Verwaltung; 020201 Sicherheit und Ordnung; 020202 Melde- und Passwesen; 020203 Personenstandswesen; 100101 Bau und Planung

Allgemeine Verwaltung (Fortsetzung)	
Wöllstadt	01.111.01 Verwaltungssteuerung und -service; 02.121.10 Statistik und Wahlen; 02.122.01 Ordnungsangelegenheiten; 02.122.20 Melde- u. Personenstandswesen, Bürgerbüro; 09.511.01 Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen; 10.521.10 Bauordnung

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen	
Ahnatal	084243 Verwaltung Freibäder; 111.090 Leistungen der Postagentur (ehemals Postdienst); 111.101 Freizeiteinrichtungen; 127.010 Rettungsdienst; 252.010 Kultur und Geschichte (ehem. Geschichtswerkstatt); 262.010 Förderung der Musikpflege; 263.010 Förderung der Musikpflege/Musikschule Chroma; 272.020 Betrieb der Gemeindebüchereien; 281.010 Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen; 291.010 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 315.010 Seniorenbetreuung; 361.010 Nachmittagsbetreuung Grundschule; 362.010 Allgemeine Förderung von jungen Menschen; 412.010 Bereitstellung der Sozialstation; 421.010 Sportförderung, Sportlerball; 424.010 Sportstätten; 554.010 Umweltschutz und Landschaftspflege; 573.010 Gemeinschaftseinrichtungen
Bad König	241801 Kurverwaltung; 241802 Kurtaxe; 241803 Kurkonzerte und Veranstaltungen, Wandelhalle; 441804 Kurgarten und Anlagen; 455101 Heimatpflege; 457301 Betrieb von Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern; 457302 Betrieb von Glockenanlagen; 542401 Betrieb von Sportstätten; 542402 Betrieb von Bädern; 625201 Heimatmuseum; 626101 Kulturelles Bad König; 631501 Altenwohnanlage und Seniorentreff; 633101 Leistungen an soziale Einrichtungen; 635101 Seniorenveranstaltungen; 636201 Ferienspiele; 636601 Jugendarbeit; 636602 Spielplätze; 657303 Betrieb von Märkten; 657304 Sonstige städtische Gebäude und unbebaute Grundstücke
Biebertal	041010 Betrieb u. Unterhaltung nichtwissenschaftl. Museen; 042010 Bücherei; 043010 Heimat- und Kulturpflegeverwaltung; 05101101 Seniorenbetreuung; 051012 Tagespflegestätte; 061010 Jugendarbeit; 062020 Kinderspielplätze; 081010 Sportförderung; 082011 Eigene Sporthallen; 082012 Eigene Sportplätze; 082013 Eigene Bäder; 131011 Öffentliches Grün/Landschaftsbau; 131012 Grillhütten; 151010 Wirtschaftsförderung; 152010 Tourismus; 153011 Bürgerhäuser; 153012 Backhäuser; 15301311 Gailscher Park; 15301314 Mietwohnung Vetzberger Hof (Burgstr. 13); 15301315 Mietwohnung Frankenbach Str. 24; 15301317 Festplatz Fellinghausen; 15301321 Mietwohnung Fellingshäuser Str. 52; 15301323 Mietwohnung Backhaus Königsberg; 15301324 Festplatz Vetzberg; 15301331 Gebäude Gießener Str. 46
Dautphetal	11106 Liegenschaften (ohne Rathaus); 27201 Büchereien; 28101 Kulturelle Aktivitäten; 29101 Leistungen an Kirchen; 35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen; 36201 Jugendarbeit; 36601 Spielplätze; 42101 Allgemeine Sportförderung; 42401 Förderung von Sportstätten; 42402 Förderung von Bädern; 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau; 57101 Wirtschaftsförderung; 57301 Bürgerhäuser; 57501 Förderung des Tourismus
Edermünde	043401 Kultur-, Heimat- u. Musikpflege; 043501 Büchereien; 043601 Museen; 054101 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 05430102 Altenwohnheim; 05430199 Seniorenarbeit allgem.; 064501 Jugendarbeit; 064701 Kinderspielplätze; 085501 Sportförderung; 085601 Sportplätze; 085602 Sporthallen; 085603 Sportstätten; 085604 Bäder; 085605 Umkleidehäuser; 085606 Tennisanlage; 085607 Skateranlage; 133601 Park- und Gartenanlagen; 157601 Dorfgemeinschaftshäuser; 157901 Wirtschaftsförderung; 15880101 Wohnhaus, Friedrich-Ebert-Straße 29; 15880102 Wohnhaus, Paul-Heidelbach-Straße 7; 15880103 Gerätehaus, Wolfershäuser Straße 10; 15880104 Photovoltaik Niederfeld; 15880106 Wohnhaus, Langenbergstraße 1; 15880107 Gebäude, Klappgasse 3; 158802 Festplätze; 15880301 Grillhütte

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Felsberg	11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement (nur Gebäude freiwillige Leistungen); 27201 Büchereien; 28102 Kultur und Heimatpflege; 31501 Seniorenarbeit; 36201 Jugendarbeit; 36301 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; 42401 Sportstätten; 42403 Freibad; 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau; 57301 Stadthallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen etc.; 57501 Tourismus
Fuldabrück	01702002 Bürgerhaus Bergshausen; 01702003 Bürgerhaus Dennhausen/Dittershausen; 01702005 Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen; 01702009 Gemeindehaus Neue Straße 25 a; 01702011 Gemeindehaus Schulstraße 5; 01702024 Jugendclub Bergshausen; 01702025 Jugendclub Dennhausen/Dittershausen; 01702026 Jugendclub Dörnhagen; 01702027 Umkleidegebäude Bergshausen; 01702028 Umkleidegebäude Dittershausen; 01702030 Grillhütte Bergshausen; 01702031 Grillhütte Dennhausen; 01702033 Garagen an der Sporthalle Dörnhagen; 01702034 Carportanlage; 01702036 Sporthalle Bergshausen; 01702037 Sporthalle Dörnhagen; 01702038 Schießanlage Sporthalle Dörnhagen; 01702039 Schießanlage Bürgerhaus Dennhausen/Dittershausen; 01702040 Rotes Kreuz Bergshausen; 01702041 Rotes Kreuz Dennhausen/Dittershausen; 01702044 Festplätze; 01702045 Haus am Dorfplatz Dörnhagen; 041010 Kultur- und Heimatpflege; 042020 Förderung der Musikschule; 043010 Förderung der Kultur- und Heimatpflege; 044020 Betrieb der Büchereien; 045010 Förderung von Kirchengemeinden in Fuldabrück; 051010 Altenbetreuung; 061010 Gemeindliche Jugendarbeit; 063010 Unterstützung der Schulen; 064010 Betrieb der Kinderspielplätze; 071010 Sozialstation der Gemeinde Fuldabrück; 071020 Förderung und Erhaltung der Gesundheit; 081010 Zuschüsse an Sportvereine und -verbände, Ehrungen; 082010 Betrieb von Sportstätten; 131010 Unterh. Von öff. Grün-, Park- und Freizeitanlagen; 151010 Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen; 152010 Förderung des Tourismus und Fremdenverkehrs; 153010 Wirtschaftsförderung; 154010 Güterverkehrszentrum
Heidenrod	03.12.01 Förderungsmaßnahmen für Schüler; 04.05.01 Förderung kultureller Vereine; 04.08.01 Büchereien; 04.10.01 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 04.11.01 Förderung von Kirchengemeinden; 05.11.01 Senioren; 06.02.01 Jugend- und Familienförderung; 06.05.01 Kinderspielplätze; 07.03.01 Sozialstation; 08.01.01 Förderung von Sportvereinen; 15.01.01 DGH; 15.02.01 Windpark; 15.02.02 Photovoltaikanlagen; 15.03.01 Wirtschaft und Tourismus
Lahntal	040501 Förderung von Musik- und Gesangsvereinen; 040801 Büchereien; 041001 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 041101 Förderung von Kirchengemeinden; 050401 Angebote für Senioren; 05040280 Bürgerhilfe Lahntal e. V.; 060201 Jugendarbeit; 06030180 Betreute Grundschule; 06030181 Generationen- und Familienzentrum „Lahntal für Alle“; 06030199 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe allgemein; 060501 Jugendräume; 060601 Spielplätze; 060602 Bolzplätze; 080101 Förderung von Sportvereinen; 080201 Sportstätten; 10010210 Gesundheitszentrum „Alte Schule“ Goßfelden; 10010240 Ehemaliges Backhaus Sterzhausen; 130101 Öffentliche Grünanlagen; 150101 Wirtschaftsförderung; 150201 Dorfgemeinschaftshäuser 150202 Festplätze; 150203 Schutz- und Grillhütten; 150301 Tourismus
Nauheim	25210 Heimatmuseum, Archive; 26210 Musikpflege; 26310 Musikschule; 27210 Gemeindebücherei; 28100 Kulturamt; 31510 Einrichtungen der Seniorenpflege; 4646 Schulkindbetreuung; 4650 Ganztagschule; 36610 Spielplätze; 36620 Jugendpflege, Jugendzentrum X-Presso; 36622 Kinder- und Jugendbeauftragter; 36623 Hausaufgabenhilfe; 42110 Allg. Förd./Verwaltung Angelegenheiten Sport; 42410 Sportanlage, Sportpark, Georg-Schad-Halle; 55110 Parkanlagen und öffentliche Grünflächen; 57110 Wirtschaftsförderung; 57310 Märkte
Neukirchen	28101 Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen Städtepartnerschaften; 29101 Leistungen an Kirchen; 35101 Seniorenprogramm; 36201 Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege); 42101 Sportförderung; 42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten; 42402 Bereitstellung und Betrieb von Bädern;

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Neukirchen	57101 Arbeitskreis Gewerbe und Stadt (Wirtschaftsförderung); 57301 Märkte; 57303 Photovoltaik-Anlagen; 57304 Bereitstellung von Bürgerhäusern; 57501 Förderung des Tourismus
Niddatal	04.272.10 Büchereien; 04.273.10 Seniorenausflüge u. Betreuung; 04.281.10 Orts- und Stadtfeste, Geschichtsvereine; 04.291.10 Kirchenbaulasten, Investitionskostenzuschüsse und dgl.; 06.362.10 Jugendarbeit Zuschüsse; 06.366.10 Spielplätze; 06.366.20 Jugendzentren; 08.421.10 Sport Vereinszuschüsse/Sportlerehrung; 08.424.10 Sportstätten; 13.551.10 Bau u. Unterhaltung von Grünanlagen; 15.573.10 öffentl. Einrichtungen, Bürgerhäuser
Reichelsheim (Odenwald)	0402-01 Regionalmuseum; 0405-01 Förderung von Vereinen und sonstigen Institutionen; 0410-01 Heimatpflege; 0506-01 Wohlfahrtspflege; 0602-01 Jugendarbeit; 0606-01 Spielplätze; 0703-01 Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe; 0801-01 Förderung des Sports; 0802-01 Sportplätze; 0802-02 Freibäder; 1301-01 Naturpark; 1501-01 Wirtschaftsförderung; 1502-01 Michelsmarkt; 1502-02 Märchen- und Sagentage; 1502-03 Dorfgemeinschaftshäuser; 1502-04 Gemeindegebäude; 1502-05 Reichenberghalle; 1502-06 Tongrube; Erdaushubdeponie; 1503-01 Tourismus
Rodenbach	042620100 Förderung der Musik- und Gesangvereine, Chöre und Gruppen; 042720100 Medientreff; 042810100 Förderung der Heimat- und Kulturvereine; 053150100 Seniorenbetreuung; 053150200 Förderung der Gemeindeförderung; 053310100 Zuschüsse an freie Träger; 053510200 Demokratie leben; 063620100 Jugendarbeit; 063660100 Spielplatzpflege und -ausstattung; 074140100 Förderung des DRK; 084210100 Förderung der Sportvereine; 084240100 Sportstätten und -anlagen; 084240200 Strandbad; 105210200 Gebäudemanagement (Verwaltung kommunaler Gebäude); 135510100 Park- und Freizeitflächen; 155730100 Bürgerhäuser; 155730101 Rodenbachhalle; 155730102 Bürgertreff; 155730200 Festplätze u. WC-Wagen
Schaafheim	25202 Museen, Gemeindearchiv; 28102 Heimat- und Kulturpflege; 29101 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen; 36203 Kinder- und Jugendförderung; 36601 Spielplätze; 42101 Allgemeine Vereinsförderung; 42401 Bereitstellung von Badeeinrichtungen; 42402 Bereitstellung von Sporthallen und Sportplätzen; 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau; 57101 Wirtschaftsförderung; 57301 Öffentliche Einrichtungen; 57305 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
Selters (Taunus)	0111137 Wohn- und Geschäftsräume; 0425220 Brunnenmuseum; 0426310 Kreismusikschule; 0427311 Kreisvolkshochschule; 042811 Heimat- und Kulturpflege; 042911 Förderung von Kirchen; 0533110 Förderung der Wohlfahrtspflege; 063622 Jugendlieferung; 063661 Kinderspielplätze; 084211 Förderung des Sports; 084241 Sportstättenverwaltung; 084242 Sporthallenverwaltung; 084243 Verwaltung Freibäder; 135511 Park- und Gartenanlagen; 135512 Erholung und Freizeit; 155712 Wirtschaftsförderung; 155731 Mineralbrunnen; 155732 Verwaltung Mehrzweckhalle; 155733 Durchführung von Märkten; 155734 Sonstige allgemeine Einrichtungen; 155751 Förderung des Fremdenverkehrs
Weimar (Lahn)	040501 Musikpflege; 040801 Bücherei; 041001 Heimatpflege; 041101 Förderung der Kirchengemeinde; 050102 Angebote für Senior/innen; 060201 Jugendarbeit; 060301 Leistung der Familienhilfe; 060501 Jugendräume; 060601 Kinderspielplätze; 070301 Förderung der Gesundheitspflege; 080101 Förderung des Sports; 080201 Sportstätten; 150201 Bürgerhäuser; 150202 Märkte; 150203 Backhäuser; 150301 Tourismus
Wöllstadt	04.272.10 Büchereien; 04.273.10 Seniorenausflüge u. -betreuung; 04.281.10 Ortsfeste, Geschichts- und kulturelle Vereine; 05.351.70 Windelzuschuss; 06.366.01 Einrichtungen der Jugendarbeit; 06.366.10 Spielplätze; 08.421.10 Vereinszuschüsse/Sportlerehrung; 08.424.10 Sportstätten; 10.522.10 städtische/gemeindeeigene Wohnhäuser; 13.551.10 Bau u. Unterhaltung von Grünanlagen; 15.571.10 Wirtschaftsförderung; 15.573.10 öffentl. Einrichtungen, Bürgerhäuser

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-82/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 29.05.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	901-10

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.06.2024	63	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	zur Kenntnis

Bezeichnung:	Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Verfügung vom 07.03.2024 2. Verfügung vom 27.05.2024

Beschlussvorschlag:

Die Verfügungen des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 07.03.2024 und 27.05.2024 zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 wurde der Haushalt der Kommunal- und Verbandsaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 07.03.2024 hat uns der Landkreis unter dem Vorbehalt der noch durchzuführenden weiteren formellen und materiellen Prüfung bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Dautphetal keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und keine Rechtsverletzung vorliegt. Durch diese Verfügung konnte die Haushaltssatzung bereits am 22.03.2024 veröffentlicht werden und die vorläufige Haushaltsführung nach § 99 HGO war beendet.

Das Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung der Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen hat uns die Kommunal- und Verbandsaufsicht nun in der Verfügung vom 27.05.2024 mitgeteilt.


Die Gemeindevertretung wird gemäß § 50 Abs. 3 HGO über die aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme unterrichtet.

Schmidtke
Bürgermeister



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Dautphetal
Hainstr. 1
35232 Dautphetal

Eing. FBI: 
14.03.24

Fachbereich: Recht und Kommunaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Geschäftszeichen: FD 30.2 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Möglich
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1504
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen: 27. Februar 2024

Datum: 07. März 2024

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 27. Februar 2024 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.

Nach erfolgter summarischer Prüfung stelle ich Folgendes fest:

- Die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Dautphetal enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- Eine Rechtsverletzung meinerseits ist nicht festzustellen.

Gemäß § 97 Absatz 4 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) darf die Haushaltssatzung 2024 folglich erst bekannt gemacht werden, wenn ich als Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebe.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich mir die weitere formelle und materielle Prüfung der Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen und ergänzender Hinweise sowie Anmerkungen vorbehalte.

Diese Verfügung ergeht um Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, die Haushaltssatzung 2024 frühzeitig veröffentlichen zu können. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir bitte nachfolgend vor.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Womelsdorf
Landrat

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal
Hainstr. 1
35232 Dautphetal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Geschäftszeichen: FD 30.2 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Möglich
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1504
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421.405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. Mai 2024

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
hier: Aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme
▪ *Meine Verfügung vom 07. März 2024*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 27. Februar 2024 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Die Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Prüfung des Haushaltes 2024 stelle ich fest:

❖ **Der Haushalt 2024 der Gemeinde Dautphetal enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.**

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist am 26. Februar 2024 erfolgt.

- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen.

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 06. März 2024 verzeichnen.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Dautphetal im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.000 € ab.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 erwarteten Überschüsse bis zum 31. Dezember 2027 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 173.600 €. Damit wird auch am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht existiert eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 10.551.362 € zum 31. Dezember 2023. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dautphetal kann weiterhin als gesichert bewertet werden.

Zu den Haupterträgen der Gemeinde Dautphetal gehören der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuer. Diese sind stark konjunkturabhängig und beeinflussen das Ertragsaufkommen der Kommune besonders.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert. Damit bleiben die Hebesätze unter dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse und auch unter den Durchschnittshebesätzen des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Zudem bleiben die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auch unter den Nivellierungshebesätzen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Gemeinde Dautphetal in den kommenden Jahren mit weiteren Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, besteht bei den Realsteuerhebesätzen –insbesondere dem Hebesatz der Grundsteuer B- Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Dautphetal ebenfalls. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 927.000 €. Mit diesem können die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von insgesamt 139.000 € erwirtschaftet werden. Tilgungsleistungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ sind seitens der Gemeinde Dautphetal nicht zu leisten. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Dautphetal jährlich sowie in der kumulierten Betrachtung die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO.

Allerdings weist der Finanzhaushalt eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 4.323.000 € aus. Nach eigenen Angaben kann die Gemeinde diesen aber durch einen positiven Kassenbestand in Höhe von 8.856.235 € zum 31. Dezember 2023 kompensieren. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums ebenfalls positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde Dautphetal bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 5.111.000 €. Wie schon in den Vorjahren wird dieser nach den Vorschriften des § 93 Absatz 3 HGO durch die „Freie Spitze“ und den vorhandenen Zahlungsmittelbestand finanziert.

In § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.720.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 vorgesehen. In diesem Planungsjahr ist laut mittelfristiger Finanzplanung keine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch ist die Verpflichtungsermächtigung nicht genehmigungspflichtig.

Ich weise darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist.

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Dautphetal aufgrund des hohen Kassenbestandes auf eine Veranschlagung von Liquiditätskrediten erneut verzichtet. Ungeachtet dessen, halte ich es dennoch für angebracht auf die Vorschriften des § 105 HGO hinzuweisen. Die Vorgaben zum Liquiditätspuffer nach § 106 HGO werden seitens der Gemeinde Dautphetal erfüllt.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO außerdem in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2022 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2022, entgegen der ursprünglichen Planung (1.000 €), einen deutlichen Überschuss in Höhe von 1.907.110 € auf.

Dies wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2022 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich, entgegen der ursprünglichen Planung (746.900 €), auf 3.261.668 € deutlich erhöht. Im Bereich der Investitionstätigkeit hat die Gemeinde weniger vereinnahmt und auch weniger verausgabt als ursprünglich geplant. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 9.895.033 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

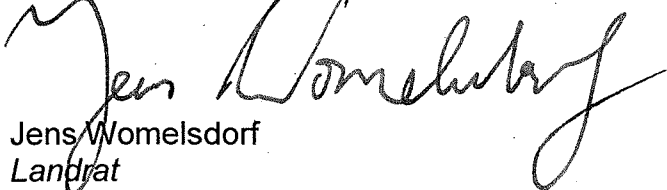
3. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Dautphetal die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Womelsdorf
Landrat

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-71/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 06.05.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bürgerservice und Ordnung
Sachbearbeiter:	Stefan Reisch
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	130-19

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.05.2024	61	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	vorberatend
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	beschließend

Bezeichnung:	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. ÖR-Vereinbarung Gewerbeprüfdien

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und weiteren kreisangehörigen Kommunen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Entwicklung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gewerbeüberwachung in den kreiszugehörigen Kommunen

Der Gewerbeprüfdienst hat seit jeher die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, welche für die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen bestehen, zu überwachen. Dazu gehört auch, die Unternehmen bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen und zu beraten. Die Mitarbeiter des Gewerbeprüfdienstes prüfen z.B., ob die Betriebe die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen haben oder die Sicherheitsbestimmungen einhalten.

Diese Art einer voll umfänglichen Durchführung von Überwachungstätigkeiten durch die Kreise bildete bis Anfang der 2010 Jahre über viele Jahrzehnte eine gut funktionierende und sachlich überaus kompetente Kontrollinstanz, losgelöst und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Nachdem die hessische Landesregierung jedoch seinerzeit eine Neuordnung der Zuständigkeiten und hiermit einhergehend die Verlagerung einer Vielzahl von Zuständigkeiten auf die unterste, also die kommunale, Ebene beschloss, wurden auch verschiedenste Aufgaben der Gewerbeüberwachung vom Kreis auf die Gemeinden delegiert.

In den letzten Jahren hat sich, zumal in den kleineren Gemeinden und Städten die Erkenntnis verfestigt, dass diese seinerzeit übertragenen Aufgabenstellungen mit den dort vorhandenen personellen Ressourcen, weder was die notwendige zeitliche Befassung noch die erforderliche intensive Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen angeht, zu leisten sind.

Diese Erkenntnis wurde im Rahmen von Dienstbesprechungen auch dem Landkreis, als für die Gemeinden und kreisangehörigen Städte zuständige Aufsichtsbehörde bekannt. Dieser hat daraufhin reagiert und bietet nunmehr die Übernahme eines großen Teils der seinerzeit übertragenen Überwachungsaufgaben, durch Einsatz eigenen geschulten Personals, wieder zu übernehmen. Diese Möglichkeit wurde bereits in der Bürgermeisterdienstversammlung vom 22.06.2023 vorgestellt. Diese haben, ob der in den Gemeinden diesbezüglich bestehenden Defizite, überwiegend ihr grundsätzliches Interesse an einer solchen Vereinbarung signalisiert.

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Ordnungsbehörden wurde eine solche Wiederbelebung eines thematisch umfassenden Gewerbeprüfdienstes im Detail besprochen und im Kreise der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden und Städte ein sinnvoller und umfänglicher Aufgabenkatalog festgelegt. Der Kreis bittet diejenigen Kommunen, die ein Interesse an der Teilnahme haben, um die Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung.

Umsetzung der Aufgaben in den beteiligten Kommunen

Die Anzahl der Kontrollen würde sich nach der Größe der Kommune richten, wobei im Quartal jeder relevante Betrieb mindestens einmal überprüft werden sollte. In konkreten Bedarfsfällen können und sollen weitere Kontrollen beim Prüfdienst angefordert werden können. Es ist, dass hat die Vergangenheit gezeigt, hierbei durchaus von Schwerpunkten bei einzelnen Gewerken und Betrieben auszugehen. Die Kontrollen werden grundsätzlich durch den hierfür vorgesehenen Mitarbeiter des Landkreises, Herrn Engelhardt, vorgenommen und nur im Bedarfsfall durch einen Mitarbeiter (z.B. den Hilfspolizeibeamten) der Kommune begleitet und unterstützt. Der Zeitanteil dieser Stelle beträgt 50% mit einer Besoldung in der Gruppe A 10.

Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in den letzten Jahren auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf vermehrt tätliche Angriffe und Bedrohungen sowie massive Beleidigungen gegenüber Mitarbeitern der jeweiligen Kommunen gegeben hat, ein weiterer wichtiger Grund für die Einrichtung solcher, von der jeweiligen örtlichen Ebene abgehobenen, Kontrolldurchführungen.

Aktuell besitzen zwei der Kommunen die ein Interesse bekundet haben, einen Spielhallenbetrieb innerhalb Ihrer Zuständigkeiten (Dautphetal mit zwei Betrieben). Wegen der Komplexität der gerade hier sich permanent verändernden rechtlichen Anforderungen und Bestimmungen, würde die Kontrolle durch einen Mitarbeiter, der über entsprechende einschlägige und in die Tiefe gehende umfassende Kenntnisse verfügt, einen besonderen Vorteil darstellen.

Die vom Prüfer getroffenen Feststellungen sollen grundsätzlich „aus einer Hand“ bearbeitet werden, d.h. die ggfls. einzuleitenden Ordnungswidrigkeiten würden umfänglich durch den Landkreis durchgeführt und bearbeitet, um unnötige Verzögerungen in der Ahndung zu vermeiden. Dies entlastet weitere Mitarbeiter in den beteiligten Kommunen. Hiervon könnte jedoch, wenn dies gewünscht wird, vertraglich abgewichen werden.

Ausgestaltung der Vereinbarung

Der zunächst durch den Kreis vorgelegte Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich durch eine überarbeitete Version modifiziert. In § 3 Abs. 1 der Vereinbarung wurde dort nunmehr festgeschrieben, dass bei einer vom Kreis beantragten und wohl auch zu erwartenden Landesförderung von 100.000 € die teilnehmenden Kommunen bis zum 31.12.2028 von der Erstattung von Kosten befreit sind. Die Dauer der Vereinbarung wird in § 4 nunmehr auf das Jahresende 2029 bestimmt (vorher 30.09.2029). Um eine solche, in Aussicht stehende und nicht unerhebliche Förderung nicht zu gefährden, wird in § 5 analog geregelt, dass eine ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2029 möglich sein wird. Es ist geplant, dass die Vereinbarung am 01.10.2024 in Kraft tritt.

Der Eintritt der Wirksamkeit ist nun in § 4 geregelt (ehemals § 7). Die salvatorische Klausel wurde zur Rechtssicherheit etwas umfangreicher in § 6 normiert (vormals § 8).

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten würden sich, unter Berücksichtigung der angestrebten Landesförderung für solche interkommunalen Projekte, welche in den ersten vier Jahren des Bestehens dieser Kooperation für die Gemeinde Dautphetal und die anderen sich beteiligenden Kommunen sogar eine Beitrags- und Kostenfreiheit impliziert, nach dem derzeitiger Stand der Einwohnerzahl ab dem fünften Jahr auf ca. 2.100,00 EUR belaufen. Hierfür wird die jeweilige statistische Einwohnerzahl (11.602) mit 0,18 EUR multipliziert.

Sollte sich bis dorthin die angestrebte Zusammenarbeit tatsächlich nicht bewähren, so könnte diese auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung fristgerecht ab dem sechsten Jahr der Laufzeit unschädlich gekündigt werden.

Schmidtke
Bürgermeister



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Zwischen

dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg

– nachstehend Landkreis genannt –

und

der Stadt/Gemeinde _____, vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand,

– nachstehend Gemeinde/Stadt genannt –

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar
2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

geschlossen:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Der Landkreis verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG die
nachfolgend genannten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde im Rahmen des Vollzuges der
Gewerbeordnung und der anderen nachfolgend aufgeführten Gesetze durchzuführen:

1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)

- a) Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für
Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-
InfoV)
- b) Überwachung der Schaustellungen von Personen (Rechtsgrundlage: § 33a GewO)

- c) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Rechtsgrundlagen: §§ 33c und 33d GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung - SpielV)
- d) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher (Rechtsgrundlagen: § 34 GewO, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Pfandleihverordnung - PfandIV)
- e) Überwachung des Versteigerergewerbes (Rechtsgrundlagen: § 34b GewO, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung - VerstV)
- f) Überwachung des Reisegewerbes (Rechtsgrundlagen: Titel III GewO, Schaustellerhaftpflichtverordnung, § 61a GewO)
- g) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste (Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60b GewO)

2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes

Überwachung nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes, einschließlich Straußwirtschaften (Rechtsgrundlagen: Hess. Gaststättengesetz, Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten (Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz - HLöG)

4. Preisangabenüberwachung

(Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung - PangV)

5. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(Rechtsgrundlage: § 29 GewO)

6. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes

Überwachung der §§ 4 bis 7, 9 und 10 JuSchG

- (2) Soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft der Landkreis die Gewerbebetriebe und erstattet schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse. Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, übermittelt der Landkreis eine entsprechende Vorlage, damit die Stadt/Gemeinde dies sogleich in ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren einfließen lassen kann. Der Landkreis kann vor Ort mündlich oder schriftlich im Namen der Stadt/Gemeinde die Beseitigung festgestellter Mängel anordnen. Die exekutiven Rechte und die Pflichten der Stadt/Gemeinde als Träger der in den Nummern 1-5 bezeichneten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen verpflichtet sich der Landkreis, die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des § 2 durchzuführen.

§ 1a Ordnungswidrigkeitsverfahren

Abweichend von § 1 übernimmt der Landkreis gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde die Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften:

1. (Gewerbebetrieb ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis)
§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) bis g) GewO soweit es sich um folgende Gewerbe handelt:
 - Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten,
 - Spielhallenbetreiber,
 - Pfandleiher,
 - Versteigerer.

2. (Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung)
§ 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit es sich um folgende Rechtsverordnungen handelt:
 - § 34 Abs. 2 GewO,
 - § 34b Abs. 8 GewO oder
 - § 38 Abs. 3 GewO

3. § 144 Abs. 2 Nr. 2 (Verstoß des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch Pfandleiher) und Nr. 4 (Aufstellen eines Geldspielgerätes ohne Geeignetheitsbescheinigung) und Abs. 3 GewO (Verstöße von Versteigerern)

4. (Verstöße gegen speziell angeordnete Auflagen)
§ 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO soweit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 GewO betroffen sind oder soweit eine vollziehbare Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 betroffen ist.

5. § 145 GewO (Reisegewerbe)

6. § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO (Verstöße gegen die DL-InfoV)

7. § 12 Hess. Spielhallengesetz

8. Verstöße gegen die PangV (§ 20 PangV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStrG)

9. Verstöße gegen das HLöG (§ 12 HLöG)

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1b Übernahme des Vollzugs des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG)

Abweichend von § 1 übernimmt der Landkreis gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1c

Übernahme des Vollzugs des § 33c der GewO und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Spielverordnung

Abweichend von § 1 übernimmt der Landkreis gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des § 33c GewO (Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Aufstellenerlaubnissen, sowie von Bescheinigungen nach § 33c Abs. 3 GewO) und der Bußgeldbestimmungen nach der SpielV.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 2 Verfahren

- (1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Landkreis die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO als Beauftragter der Stadt/Gemeinde wahr.
- (2) Der Landkreis informiert über beabsichtigte Kontrollen, sofern diese nicht kurzfristig erfolgen, und berichtet zeitnah schriftlich über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen. Hierbei teilt der Landkreis auch den Zeitaufwand mit, damit die Stadt/Gemeinde einen Kostenbescheid gegenüber dem/der Gewerbetreibenden erlassen kann. Soweit die Stadt/Gemeinde die Kontrolle eines bestimmten Gewerbebetriebes für erforderlich hält, teilt sie dieses dem Landkreis mit, der zeitnah die Kontrolle durchführt.
- (3) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften werden der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Landkreis unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden, § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.
- (5) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so setzt der Landkreis die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis.

§ 3 Kosten

- (1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Landkreis die Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Landkreis eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird. Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass für diese Aufgabenübernahme eine Landeszuwendung in Höhe von einmalig insgesamt 100.000 € nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit gewährt wird. Vorbehaltlich der Bewilligung und Auszahlung ist die Stadt/Gemeinde für die Zeit bis zum 31.12.2028 von der Erstattung der in Satz 1 genannten Kosten befreit.

- (2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich durch den Landkreis bei der Stadt/Gemeinde erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen der Stadt/Gemeinde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen. Eine solche Anpassung erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der teilnehmenden Städte und Gemeinden anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Städte und Gemeinden. Eine solche Anpassung erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030.
- (6) Vereinnahmt der Landkreis Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird zunächst bis zum 31.12.2029 abgeschlossen. Sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung ersetzt wird, verlängert sich die Laufzeit danach auf unbestimmte Zeit jeweils jährlich um ein weiteres Jahr.

§ 5

Kündigungsrecht

- (1) Jede Vertragspartei ist zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der anderen Vertragspartei. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2029 möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Salvatorische Klausel; Datenschutz; Geheimhaltung; Schriftform; Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannte Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden oder von den Parteien in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich als lückenhaft herausstellen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Ganzes unberührt. Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 HVwVfG sowie des § 62 S. 2 HVwVfG in Verbindung mit § 139 BGB finden keine Anwendung.

- (2) An die Stelle der ursprünglich vereinbarten unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung dieser Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt und die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit erkannt hätten. An die Stelle einer veränderten Rechtsgrundlage soll diejenige treten, welche die ursprüngliche ersetzt.
- (3) Die Parteien sind einverstanden, dass im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses Daten durch die jeweils andere Partei erhoben, gespeichert und nach den rechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Sie verpflichten sich, bei Durchführung der vorliegenden Vereinbarung die für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten Dritter geltenden Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung offenbarten oder sonst bekannt gewordenen Dienst- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei sowie Dritter. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die vorliegende Vereinbarung ist Marburg.

§ 7 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landkreis der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 KGG).

Marburg, den _____

Für den Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Jens Womelsdorf
Landrat

Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

_____, den _____

Für den Magistrat/Gemeindevorstand

Bürgermeister/in

Erster Stadtrat / Erste Stadträtin
Erste/r Beigeordnete/r

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-77/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 27.05.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	611-60

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.06.2024	63	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	26.06.2024	16	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	vorberatend
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	beschließend

Bezeichnung:	Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal; hier: Neufassung
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Stellplatzsatzung 2024 2. Anlage Stellplatzsatzung 2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Stellplatzsatzung für das Gebiet der Gemeinde Dautphetal.

Begründung:

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen im § 52 Absatz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie des Alters der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal ist eine Neufassung der Stellplatzsatzung notwendig.

Zur Erläuterung: In § 52 Abs. 4 HBO ist geregelt, dass bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können; den Gemeinden steht es jedoch frei, durch Satzung diese Regelung auszuschließen oder sie zu modifizieren.

Darüber hinaus bedurfte es allgemein einer Überarbeitung, um die Satzung an veränderte Randbedingungen anzupassen, z.B. zu zeitgemäßen Festsetzungen bzgl. der Distanz zwischen den Anlagen mit Zu- und Abgangsverkehr und den zugehörigen Parkflächen, der Ablösung von Kfz-Stellplätzen und der zeitgemäßen Nutzung von Fahrrädern.

Schmidtke
Bürgermeister

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 03.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Dautphetal.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde davon abgewichen werden.
- (2) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur — Gesetz — GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, sofern im jeweils gültigen Bebauungsplan keine andere Regelung getroffen ist.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 9.000,00 EUR

§ 9 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
 - § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2016 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Schmidtke
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im
_____ öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Schmidtke
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal, 2024

Anzahl der Stellplätze für

Nr.	Verkehrsquelle	PKW	Regelfahräder	Sonderfahräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 je Wohnung	0	-
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 je Wohnung	1 je 35 qm Wohnfläche, min. 1 je Wohnung	-
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	1 je Wohnung	-
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten	-
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 je Bett	-
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 15 Betten	-
1.7.	Asylbewerberwohnheime und unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3	1 je 2 Betten	-
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche	1 je 80 qm Nutzfläche	-
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 60 qm Nutzfläche	-
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche	-
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 75 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 400 qm Verkaufsnutzfläche

3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 400 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	-
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze	-
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	-
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze	-
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze	-
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ -innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche	-
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	-
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche	1 je 30 qm Sportfläche	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche	-
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenpl.	-

5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	-
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.	6 je Anlage	-
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn	-
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 3 Boote	-
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Gastfläche	-
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche	1 je 8 qm Gastfläche	-
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	-
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten	-
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 10 Betten	-
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 15 Betten	-
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	1 je 10 Schüler/-innen	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen	1 je 4 Schüler/-innen	-

8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/-innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	4 Stpl. je Gruppenraum	2 je Gruppenraum	-
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 10 qm Nutzfläche	-
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm	1 je 10 Beschäftigte	-
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	0	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	0	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	0	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	0	-
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 2 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 1.000 qm Grundstücksfläche	-
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche	-
11	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht			
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.			
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			
11.4	Gastfläche ist der Bereich, der den Gästen zur Bewirtung zur Verfügung gestellt wird. Der Arbeitsbereich hinter der Theke, Sanitäranlagen, Lager- und Küchenräume werden nicht mitgezählt.			